Denkwürdigkeiten

aus der

Vergangenheit Westfalen's.

Nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt

von

Dr. W. Tobien,
korrespondir. Mitglied des Bergischen Geschichtsvereins.

Erster Band, zweite Abtheilung.

Elberfeld, 1869.
Verlag von K. Volkmann.

Denkwürdigkeiten

aus der

Vergangenheit Westfalen's.

Nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt

von

Dr. W. Tobien,
korrespondir. Mitglied des Bergischen Geschichtsvereins.

Erster Band, zweite Abtheilung.
(Schluß des ersten Bandes).

Elberfeld, 1869.

Verlag von R. Volkmann.

Vorwort.

Die freundliche Aufnahme, welche der, vor wenigen Monaten erschienenen ersten Abtheilung des ersten Bandes zu Theil geworden ist, hat den Verfasser ermuntert, die zweite Abtheilung, mit welcher der erste Band nunmehr seinen Abschluß erreicht, nach kurzer Frist folgen zu lassen.

Von verschiedenen Seiten wurde dem Verfasser erfreuliche Anerkennung zu Theil, und er gewann die Ueberzeugung, daß manche Bewohner Westfalen's ihm Dank wissen, weil er dahin strebte, daß „der Strahl der Wissenschaft das Dunkel von den Bergen und von den Thälern der Heimat nehme.“ Möge es ihm auch ferner gelingen, etwas dazu beizutragen, daß in immer größeren Kreisen in dieser Provinz die Theilnahme für die heimatliche Geschichte lebendig werde, daß aber zu dieser Theilnahme auch der wissenschaftliche Sinn sich geselle, der gerne auf das Interessante und Abenteuerliche verzichtet, wenn nur dem forschenden Auge die geschichtliche Wahrheit sich enthüllt, und wenn das Gewebe von Erdichtungen und halbwahren Erzählungen zerstört wird, durch welche — wie bekannt! — die Geschichte Westfalen's leider so sehr verdunkelt ist. Dank den Männern, die, besonders durch rastloses Forschen in den

Archiven und durch Herausgabe des urkundlichen Materials, eine sichere Grundlage für die Darstellung der westfälischen Geschichte uns gegeben haben und zu geben fortfahren! Ohne solche Vorarbeiten wäre eine Arbeit wie die vorliegende nicht möglich geworden. Dieselbe erreicht jedoch ihren Zweck, wenn sie, durch eine ansprechende Darstellung des gewonnenen geschichtlichen Materials, den Freund der westfälischen Geschichte mit den sichern Resultaten der Forschung bekannt macht und gelegentlich auch die Wege erkennen läßt, auf denen diese Ausbeute aus dem oft so schwer zugänglichen Schacht vergilbter Blätter zu Tage gefördert wurde.

Den 11. October 1869.

Der Verfasser.

(Die Grafschaften Mark und Ravensberg.)

2. Die Grafschaft Mark bis zu ihrer Vereinigung mit Jülich, Berg und Ravensberg (1521).

Wir haben die Geschichte der Grafschaft Mark bis zu jenem Zeitpunkte verfolgt, in welchem dieselbe mit dem Herzogthum Kleve für die Dauer vereinigt wurde.

Diese Vereinigung erfolgte, wie oben erzählt ist [1]), durch Herzog Johann I. (reg. 1448—1481) im Jahre 1461. Nicht lange währte es, so wurden mit Kleve und Mark die reich gesegneten Länder der Herzöge von Jülich-Berg, die u. a. auch die Grafschaft Ravensberg besaßen, auf Grund eines Ehebündnisses, im Jahre 1521 verbunden, und es umkleidete nunmehr die Nachkommen der alten Grafen von Altena eine Fülle der Macht, des Reichthums und des Glanzes, wie sie jene ehemaligen Bewohner des Schlosses an der Lenne [2]) wol kaum in ihren kühnsten Träumen mit dem Gedanken an ihre dereinstigen Nachkommen in Verbindung gebracht haben mochten.

Der kurze Zeitraum von 60 Jahren, der zwischen den beiden erwähnten Ereignissen der Jahre 1461 und 1521 verfloß, wird nun zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Wir müssen im Anfange unserer Darstellung in eine Zeit zurückgreifen, die vor dem eigentlichen Ausgangspunkte unserer Erzählung liegt. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß der Besitz der Stadt Soest, auch nach Beendigung der Soester Fehde, noch manche Streitigkeiten zwischen dem Kölnischen Erzstift und der Herrscherfamilie von Kleve-Mark veranlaßte. [3])

Nachdem nämlich im Jahre 1449, auf Veranlassung des Papstes Nikolaus V., durch den Kardinal Johann S. Angeli ein Friede zwischen dem Erzbischof Dietrich und dem Herzog Johann I. abgeschlossen und zwei Schiedsrichter mit der

---

[1]) S. I. Band, 1. Abth. S. 189.

[2]) S. oben S. 119.

[3]) S. oben S. 188 f.

Entscheidung der noch nicht erledigten Streitpunkte beauftragt waren[4]), beschloß Pius II., der Nachfolger des genannten Papstes, die Stadt Soest zum Gehorsam gegen den Erzbischof zurückzuführen.[5]) Eine Urkunde, am 27. April 1460 von Pius ausgestellt[6]), giebt uns die Nachricht, daß der Papst die Einwohner von Soest aufgefordert habe, dem Erzbischof — noch saß Dietrich von Mörs auf dem erzbischöflichen Stuhle — sich wieder zu unterwerfen; daß ferner, auf Grund ihrer Weigerung, Exekution gegen die Stadt befohlen sei; zwar habe dann der Papst, weil Herzog Johann ihm Hilfe im Kriege gegen die Türken verweigerte[7]), sich bewogen gefunden, seine Verordnungen zurückzunehmen, doch sei derselbe jetzt gesonnen, auf seiner alten Forderung zu bestehen. Zugleich werden in der betr. Urkunde die strengsten Maßregeln gegen die Stadt Soest anbefohlen[8]), falls dieselbe bei ihrem Widerstande beharren sollte.[9])

Jetzt bat Herzog Johann um eine Frist von sechs Monaten, damit eine friedliche Ausgleichung versucht werde; als eine solche nicht zu Stande gebracht wurde und als der Herzog auf die im Auftrage des Papstes durch den Kardinal Gerhard S. Sabinä und durch den Bischof Agapitus erfolgten Vorladungen nicht erschien, wurde derselbe, ebenfalls auf päpstlichen Befehl, verurtheilt,

---

[4]) S. oben S. 188. Daß Erzbischof Dietrich, auch vor dem nun zunächst zu berichtenden Einschreiten des Papstes Pius II., an eine Zurückeroberung der Stadt Soest gedacht und Pläne zu diesem Zwecke entworfen hat, erhellt aus der Urk. b. Lac. IV. 306 (10. November 1454).

[5]) Die Stadt Xanten war ebenfalls ein Gegenstand des Streites und der päpstl. Verordnungen; doch liegt ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse dieser Stadt zu dem Erzbischof und zu dem Herzog Johann außerhalb des Kreises unserer Aufgabe; daher nur eine beiläufige Erwähnung.

[6]) Abgedr. bei Lac. IV. Nr. 321.

[7]) Der Papst hatte nach Mantua eine Versammlung berufen, um über den Kampf gegen die Türken Beschlüsse zu fassen; hier hatte Herzog Johann erklärt, nicht eher an den Verhandlungen theilnehmen zu wollen, als bis der Papst seine Verordnungen in Betreff der Stadt Soest zurücknehme. Vgl. die in Anmerkung 6) angeführte Urkunde. In derselben wird der türkische Sultan bezeichnet als „immanissimus Teucrorum princeps."

[8]) Auch gegen Xanten richteten sich die päpstl. Maßregeln; vgl. Anm. 5

[9]) Die päpstl. Urkunde sollte, wie es in derselben heißt, in Köln an die Thüren des Doms, der Gereonskirche und des erzbischöfl. Gerichtshofes angeschlagen werden, wenn das Volk dorthin zum Gottesdienst zusammenkomme („dum populi multitudo illic confluxerit ad diuina").

die Städte Soest und Xanten[10]) und die aus denselben bezogenen Einkünfte dem Erzbischof zurückzugeben; die geistlichen Oberhirten von Magdeburg, Würzburg und Worms sollten dieses Urtheil verkündigen und den Herzog, wenn derselbe zwölf Tage nach dieser Verkündigung in Ungehorsam verharre, mit dem Bann belegen; die Einwohner der beiden Städte aber entband der Papst von ihren dem Herzog geleisteten Eiden und bedrohte dieselben mit dem Interdikt, falls sie dem Erzbischof, ihrem rechtmäßigen Landesherren, den Gehorsam verweigern sollten.[11])

So war die Sache im Jahre 1462 auf's Aeußerste getrieben. Schon wurde von Seiten des Herzogs und des Erzbischofs gerüstet:[12]) schon war man im Begriff, dem Schwerte die Entscheidung des schon so lange dauernden Streites zu überlassen: da starb Erzbischof Dietrich im Jahre 1463[13]), und sein Nachfolger, Ruprecht von der Pfalz[14]), fand sich bewogen, mit dem Herzog Johann, der in dem Grafen Vincenz von Mörs einen Bundesgenossen gegen das Erzstift gefunden hatte[15]), ein friedliches Abkommen zu treffen. Am 22. Mai 1464 wurde zu Mörs durch eine Urkunde[16]) ein Vertrag bekundet, der zwischen beiden Fürsten, durch Vermittlung des genannten Grafen, abgeschlossen wurde; nach diesem Vertrage sollte der Herzog im Besitze von Soest verbleiben, der Erzbischof aber die

---

[10]) Vgl. Anm. 5).

[11]) Ueber diese Vorfälle und Verordnungen s. die bei Lac. IV. S. 393 Anm. erwähnten päpstl. Bullen aus den Jahren 1461 und 1462.

[12]) Am 4. Juni 1462 vermittelte der Bischof Johann von Münster einen Waffenstillstand zwischen dem Erzbischof und dem Herzog; derselbe sollte bis zum Michaelistag dess. Jahres währen. Die Urkunde (Lac. IV. 323) ist ausgestellt zu Bocholt und beginnt mit folgenden Worten: „To weten, als unse genedighen heren van Colne unde van Cleue ere rede unde frunde nu vor unssen genedigen heren van Munster hyr to Boickholte to daige geschicket hebn, dat nu ouermits synen gnaden alhyr gedegedinget is, dat tusschen den beyden heren, eren landen, luden unde undersathen . . . vortan guetlich bestant syn sall bis to sunte Michaelis dage nestkomende . . .“

[13]) S. oben S. 189. In einer Urkunde des Domkapitels zu Köln, vom 26. März 1463, erscheint Dietrich bereits als „der eirwirdige furste herre Tederich ertbusschoff zo Colne selige.“ (Lac. IV. 324).

[14]) Die Wahl des Erzbischofs Ruprecht wurde vom Papste Pius II. am 25. Mai 1464 bestätigt; s. die Urk. bei Lac. IV. 329.

[15]) Urkunde vom 4. November 1464, bei Lac. IV. 327.

[16]) Lac. IV. 328.

während der Soester Fehde eroberten Schlösser und Gebiete Fredeberg und Bilstein [17]) behalten; außerdem wurde Xanten [18]) dem Herzog Johann, Kaiserswerth dem Erzbischof zugesprochen. Dieser Vertrag sollte gelten, bis einer der beiden Fürsten aus dem Leben scheide, und noch sechs Monate über dieses Ziel hinaus; bei künftig entstehenden Streitigkeiten sollte die Entscheidung einem Schiedsgericht übertragen werden.

Doch nur kurze Zeit währte zwischen dem Herzoge und dem Erzbischof das friedliche Verhältniß, das nach dem Wortlaut der erwähnten Urkunde bis über das Grab hinaus Bestand haben sollte.

Es war nämlich in der herzoglichen Familie von Geldern ein großer Zwist ausgebrochen, in dessen Verfolg Erzbischof Ruprecht und Herzog Johann, durch eine entgegengesetzte Parteinahme, den Kampf um Soest und um andere Streitpunkte erneuerten.

Herzog Adolf von Geldern hatte, von Habsucht und Herrschsucht angetrieben, seinen Vater, den Herzog Arnold, einen Schwager des Herzogs Johann, befehdet und denselben sogar zum Gefangenen gemacht, indem er denselben „seir ongelympliken [unglimpflich] ind onmaneirliken van synen bedde gesleypt, gevangen ind myt wenich cleederen [Kleidern] in den harden vorst [Frost] ind wynternacht enwech gevuert" hatte. [19])

Herzog Johann verbündete sich (am 16. December 1465) mit einigen Fürsten, um diesen Frevel zu rächen. [20]) Dagegen schloß im folgenden Jahre der Erzbischof mit dem jungen Herzog Adolf von Geldern ein Bündniß zu Schutz und Trutz und zu friedlichem

---

[17]) S. oben S. 189. Wir fügen noch folgende Belegstellen hinzu: Seibertz, Urk.-B. Nr. 949 und 950; Lac. IV. 328.

[18]) Vgl. Anm. 5).

[19]) Lac. IV. 330. Daß Arnold von Geldern ein Schwager des Herzogs Johann von Kleve war, ersehen wir u. a. aus der Chronik des Gert van der Schüren (herausg. von Troß, Hamm 1824). Gert van der Schüren war Sekretarius des Herzogs Johann (s. die Vorrede zu der Chronik, S. XI.). Er sagt (S. 255), daß Katharina, eine Schwester des Herzogs Johann, an „Hertoch Arndt van Gelre und van Guilich und Greve van Zuttphenn" vermählt wurde. Vgl. ebendas. S. 305 sowie die Urkunde bei Lac. IV. 157.

[20]) Lac. IV. 330; vgl. IV. 333.

Verkehr ihrer Unterthanen. [21]) Als Beweggrund für dieses Bündniß wird im Eingang der betr. Urkunde Folgendes angeführt: „Van goitz gnaden wir Ropprecht der h. kirchen zo Coelne elect ind confirmait, kurfurste, hertzog zo Westfalen ind zo Enger ind wir Adolph van derseluer gnaiden hertzoch van Gelre ind van Guylge ind greue van Sutphenne [Zütphen] doin kunt ind bekennen, dat wir gemirckt ind angesien hain, wie by tzyden unser vurfaren ouer lange jairen gunst, fruntschafft ind eynonge geweist ist, darby unser beider lande, lude ind undersaissen in vreden ind wailffart gehalden synt worden, ind hain darumb ind dat mallich van unsen undersaissen syne naronge ind kouffmanschafft des die bas handelen moegen, uns zosamen gedain, vereynicht ind verbunden erfflichen ind ewentlichen durende, in maissen herna geschreuen voulgt.“ [22])

Andere Zwecke verfolgte ein noch in demselben Jahre zwischen Ruprecht und Adolf abgeschlossenes Bündniß; in der betr. Urkunde [23]) lesen wir, daß beide Fürsten entschlossen sind, mit Waffengewalt diejenigen Städte, Schlösser u. s. w., die ihnen von dem Herzog von Kleve und von dessen Vorfahren weggenommen („aff entwant“) seien, sich wieder zu verschaffen. Es werden von Seiten des Erzbischofs genannt Soest, Xanten, Aspel und Rees, von Seiten des Herzogs Emmerich, Wachtendonk u. a. Zugleich setzen die beiden Verbündeten fest, in etwaige andere Eroberungen sich getreulich zu theilen; es heißt nämlich an der betr. Stelle: „Ind were sache, [d. h. sollte es sich ereignen] dat wir beyde heren dem hertzogen van Cleue eynche andere syne slosse ader stede affgewunnen, dairna wir flyßlichen stayn ind gedenken willen, die sullen ind willen wir

---

[21]) Urkunde vom 23. Mai 1467 (Lac. IV. 334).

[22]) Unter den Städten des Erzbischofs und seinen sonstigen Unterthanen in Westfalen werden in der Urkunde folgende genannt, von denen der Erzbischof sagt, daß er sie gebeten habe, ihre Siegel dem Bundesbriefe beizufügen: Johan van Hatzfelt ritter herrn zo Wildenberg, unsen marschalck zo Westfalen, Diederich van Plettenberg ritter, Johan van Haitzfelt herren zu Wildenberg, Goedart Vorstenberg ind Wychart van Ense genant Snydewynt unsen amptluden, Heydenrich den Wolff van Ludinchusen, Bernhart den Grouen, Bernhart van Westerholz ind Johan van der Beck, vort unsen steden Brylon, Gesike, Ruden, Werle, Attendarn, Arnsberg, Menden, Reckelinchusen ind Dorsten.“

[23]) Urkunde vom 8. September 1467. Lac. IV. 335. Vgl. Nr. 338.

sament in gemeynschafft, as mallich van uns halff ind halff, mit allem zobehoire halden, besytzen ind gebruychen“ u. s. w.

Auch mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen trat der Erzbischof in ein (friedliches) Bündniß [24]), während Herzog Johann bald darauf (am 6. März 1468) mit verschiedenen Herren und Rittern, denen der Erzbischof ihre Pfandschaften und Lehen abgenommen hatte, sich zur Fehde gegen den Kirchenfürsten verbündete. [25])

Es kam zum Kampfe, wie wir zunächst aus einem uns erhaltenen Briefe des Herzogs Adolf von Geldern ersehen; derselbe ist zu Grave am 13. Juli 1468 geschrieben und an einen Ritter aus der Grafschaft Mark, an Johann von Strünkede gerichtet, der im Kampfe gegen den Herzog verwundet und gefangen war und wegen seiner Wunden einen Arzt („den meyster to Cleue“) besuchen wollte. Der Herzog erlaubt ihm sowie seinen Unglücksgefährten, 14 Tage lang aus der Gefangenschaft sich zu entfernen; bei der Rückkehr aber solle der Ritter — so heißt es ausdrücklich — das Fanggeld („vanckgelt“) für sich und für seine Genossen mitbringen und zwar für seine eigene Person zehn rheinische Gulden, für seine Gefährten besseren Ranges je fünf, für die Knechte je zwei rheinische Gulden. [26])

Gegen den Schluß des genannten Jahres kam es zu einer Aussöhnung zwischen den kämpfenden Parteien. In einer Urkunde vom 9. December 1468 [27]) wurde festgesetzt, daß Herzog Adolf nunmehr mit dem Herzog Johann von Kleve Frieden halten und daß beide Parteien während der nächstfolgenden fünf Jahre gegenseitig nicht nach ihren Städten, Schlössern, Burgen, Landen, Leuten und Unterthanen trachten sollten; die Gefangenen, welche der Herzog Adolf und seine Helfer dem Herzog Johann während des Kampfes abgenommen („in deser veden affgevangen“) hatten, sollten losgekauft werden für fünftausend Gulden („vur vyffduysent ouerlentsche rynsche gulden munten der kurfursten by Ryne off die weerde dairvur an anderen gueden golden paymente, bynnen der stat Coelne genge ind geue“). Ferner wurde die Bestimmung getroffen, daß gewisse Bollwerke und Wälle, die von den kämpfenden Parteien bei Wachten-

---

[24]) Urkunde vom 22. Februar 1468 (Lac. IV. 339).

[25]) Lac. IV. 340.

[26]) Dieser Brief ist abgedruckt bei Lac. IV. 341.

[27]) Lac. IV. 342.

donk, Oeffel u. s. w. errichtet waren, in kürzester Frist geschleift werden sollten.

Eine besondere Urkunde von demselben Tage, mit gleichem Wortlaut, enthält noch einige besondere Bestimmungen für die Aussöhnung zwischen dem Herzog Johann und dem Erzbischof[28]), so z. B. die Festsetzung, daß der Streit beider Fürsten wegen des Ortes Röllingsen („Rullinchusen tusschen Soist ind Werle") durch Schiedsrichter solle geschlichtet werden.[29])

So schien der Zwist ein Ende erreicht zu haben. Allein bald traten neue Verwicklungen ein, indem die Ausführung der Friedensbedingungen zwischen Herzog Adolf und Herzog Johann auf Schwierigkeiten stieß. Herzog Karl der Kühne von Burgund wurde in Folge dessen zum Schiedsrichter erwählt.[30])

Herzog Karl schloß sich enge an den Herzog Johann, dem er zunächst eine Leibrente von 6000 Franken zuwies, nachdem er dessen Sohn Johann in seinen Hofdienst genommen hatte.[31]) Als

---

[28]) Lac. IV. S. 430. Anm.

[29]) Die zuletzt angeführten Urkunden sind nicht die einzigen Quellen für die Geschichte jener Kämpfe; doch begnügen wir uns hier, wo es sich um die Geschichte Westfalens handelt, mit diesen wenigen zuverlässigen Dokumenten, indem wir darauf hinweisen, daß u. a. in Teschenmacher's „Annales Cliviae Juliae, Montium, Marcae Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae", herausg. von Dithmar, S. 308 die betr. Stellen der Chronisten angegeben sind. — Da wir auf Teschenmacher's Werk, dessen erste Ausgabe während des dreißigjährigen Krieges erschien und dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Brandenburg (dem nachmaligen großen Kurfürsten) gewidmet wurde, noch mehrmals uns berufen werden, so erwähnen wir an diesem Orte, daß Teschenmacher zu Elberfeld geboren (er nennt sich selbst in der Vorrede der ersten Ausgabe: „M. Wernherus Teschenmacher ab Ervverfelt Montanus") und daß er, seinem Stande nach, evangelischer Prediger gewesen ist. Vgl. die praefatio in Dithmar's Ausgabe von T.'s Annalen, sowie die Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, I. 117 ff. und 215 ff.

[30]) Urtheilsspruch des Herzogs Karl vom 11. Juli 1469 (Lac. IV. 350).

[31]) Urkunde vom 20. Juli 1469. Der Herzog bekundet, daß er dem Herzog eine jährliche Pension von 6000 Franks bewilligt habe, „pour consideration des bons et grans seruices, que nostre tres chier et tres ame cousin le duc de Cleue a fait parcideuant a feu nostre tres chier seigneur et pere, dont dieu ait lame, ... et aussi pour aidier a supporter les fraiz et despens quil lui conuindra auoir et supporter pour entretenir en nostre seruice Jehan de Cleues, son aisne filz, aussi nostre

hierauf Johann dem Herzog Karl zur Erlanguug des Herzogthums Geldern behilflich gewesen war, verlieh derselbe ihm am 5. August 1473 die Vogtei über das Stift Elten sowie einige Landesgebiete.[32]) Schon zwei Jahre früher hatte Herzog Johann sein Gebiet erweitert, indem ihm der alte Herzog Arnold von Geldern, sein Schwager, einige Pfandschaften zuwies, zur Belohnung für die Anstrengungen, welche Johann zur Befreiung Arnold's aus der Gefangenschaft seines Sohnes[33]) gemacht hatte.[34])

Allein wir dürfen, da es sich in unserer vorliegenden Darstellung um eine Geschichte Westfalen's handelt, den Unternehmungen des Herzogs Johann in den, unserer Provinz ferner gelegenen Theilen seines Gebietes eine eingehende Berücksichtigung nicht widmen.

Wir wenden uns daher zu einer Betrachtung derjenigen Stellung, welche er in den letzten Jahren seines Lebens dem Erbfeinde seines Geschlechts, dem auch in Westfalen so reich begüterten erzbischöflichen Stuhle von Köln gegenüber eingenommen hat.

Erzbischof Ruprecht hatte durch ein rücksichtsloses und gewaltthätiges Verfahren sich die Feindschaft seines Domkapitels zugezogen. Dasselbe erwählte daher im Jahre 1473 den Landgrafen Hermann von Hessen zum Stiftsverweser und forderte die Unterthanen des Erzstifts auf, dem Erwählten Gehorsam zu leisten.[35]) Im folgenden Jahre aber schloß das rheinische Erzstift mit der dem erzbischöflichen Stuhle zugehörigen Landschaft Westfalen ein Bündniß gegen Ruprecht; in der betr. Urkunde, welche am 24. Juni 1474 ausgestellt wurde[36]), wird erzählt, „wie der hogeboren furst her Roprecht Ertzbisschoff zo Coelne ind die syne langetzyt her die vereynongen ind ordinancie hey eyne mit dem Capittell ind gantzer lantschafft beiden syden Ryns Stifftz van Coelne hogeloifft ind versiegelt hatt, groifflich ouerfaren jnd das Stifft van Coelne

---

cousin, lequel a sa priere et requeste auons nouvellement pris deuers nous et en nostre hostel."

[32]) Urkunden bei Lac. IV. 369. 370. Schon im J. 1372 hatte Karl dem Herzog Johann die Besitzungen des aufrührerischen Ritters Oswald vom Berge geschenkt. Lac. IV. 357.

[33]) S. oben S. 196.

[34]) Lac. IV. 354. 355.

[35]) Lac. IV. 363.

[36]) Abgedruckt in dem Urkundenbuch von Seibertz, Nr. 977.

geweltlich ouerfallen jnd vnmessich beschedigt, daromb der selue Her Roprecht Ertzbisschoff dick ind mannichmaill ersocht ind doch nyt affgestalt noch gebessert ist" u. s. w.[37])

An demselben Tage verpfändete der Stiftsverweser, Hermann von Hessen (in Gemeinschaft mit dem Kölnischen Domkapitel, mit der Ritterschaft und den Städten des Landes) dem Landgrafen Heinrich von Hessen, für seine gegen den Erzbischof Ruprecht geleistete und für die noch von ihm zu erwartende Kriegshilfe, das Schloß und Amt Koglenberg, die Stadt Volkmarsheim („Volckmerssen die stat"), sowie die Aemter Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg.[38])

Herzog Johann konnte nicht ohne lebhafte Theilnahme von diesen Zwistigkeiten Kunde erhalten. Er entschied sich für Hermann von Hessen und kam mit demselben, sowie mit dem Domkapitel des Erzstifts, im Jahre 1473 überein, in friedlichem Einvernehmen zu verbleiben und den im Jahre 1464 abgeschlossenen Vertrag in Betreff der Städte Soest, Xanten u. s. w.[39]) getreulich zu halten, denselben auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach des Herzogs Tode zu verlängern.[40])

Da Erzbischof Ruprecht in seinem Kampfe gegen Hermann von Hessen um Bundesgenossen verlegen war[41]), so versuchte er es im Jahre 1476, den Herzog Johann von Kleve dadurch auf seine Seite zu bringen, daß er ihm Schlösser und Gebiete in Westfalen abzutreten versprach. Als Kaiser Friedrich III. davon Kunde erhielt, verbot er dem Herzog, auf dieses Anerbieten einzugehen.[42])

Ruprecht blieb für die Dauer den Streitkräften seines Gegners

---

[37]) Aehnlich lauten die Beschwerden in den Urkunden bei Lac. IV. 363. 371 u. a.

[38]) Lac. IV. 378.

[39]) S. oben S. 195.

[40]) Urk. bei Lac. IV. 371.

[41]) Kaiser Friedrich III. hatte sich für Hermann von Hessen erklärt (Lac. IV. 374). Dagegen war Karl von Burgund auf Ruprecht's Seite getreten (Lac. IV. 375).

[42]) S. den Brief des Kaisers an den Herzog Johann, vom 15. Sept. 1476 (Lac. IV. 388). — Aehnliche Versuche hatte der Erzbischof wahrscheinlich auch bei andern Fürsten gemacht; s. Lac. IV. S. 483, Anm.; vgl. die Urkunde IV. 390.

nicht gewachsen und verzichtete im Jahre 1478 auf das Erzstift, wogegen ihm eine Rente von 4000 Gulden zugesichert wurde.[43])

Wie Herzog Johann mit dem Erzstift Köln im Jahre 1473 ein friedliches Einvernehmen besiegelt hatte, so schloß er auch, noch wenige Jahre vor seinem Tode, unter Zuziehung seines ältesten Sohnes Johann, mit einem andern benachbarten Fürsten, dem Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, einen Vertrag zu demselben Zwecke.[44]) So finden wir denn auch beide Herzöge — Johann und Wilhelm — und mit ihnen den Erzbischof Hermann, im Jahre 1480 auf der Seite des Erzherzogs Maximilian (des nachmaligen Kaisers), als dieser die ihm durch seine Frau Maria, die Tochter Karl's des Kühnen, zugefallenen Ansprüche auf das Herzogthum Geldern[45]) mit Waffengewalt verfolgte.[46]) Noch kurz vor seinem Tode aber wurde an demselben Tage, an welchem der Herzog seinen ältesten Sohn Johann mit einer Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen verlobte und mit dem letzteren und dessen ältestem Sohne, für sich und für seinen erwähnten Sohn Johann, auf Lebenszeit ein Bündniß schloß[47]), seine Aufmerksamkeit auf die Stadt Soest gelenkt, die er einst in seiner Jugend gegen die Kriegsschaaren des Erzbischofs Dietrich so mannhaft beschützt und seinem Herrscherstabe unterworfen hatte, — und so wurde am 29. April 1481 dem Herzog und seinem Erstgebornen, von Seiten des Erzbischofs Hermann und des Domkapitels, noch einmal der ruhige Besitz von Soest zugesichert, unter Berufung auf die früheren Verträge.[48])

Viel berichten die Chronisten von den Tugenden dieses Fürsten, der am 5. Septbr. 1481 aus dem Leben schied und in der Kollegiatkirche zu Kleve seine Ruhestätte fand.[49]) Indem wir beiläufig einer

---

[43]) Lac. IV. 396 (vgl. 392). Als Ruprecht am 26. Juli 1480 gestorben war, ernannte Papst Sixtus IV. den bisherigen Stiftsverweser Hermann von Hessen zum Erzbischof. S. Lac. IV. 413 und ebendas. die Anm.

[44]) Urk. vom 29. Juli 1478 (Lac. IV. 398).

[45]) Vgl. S. 200.

[46]) S. die Urk. bei Lac. IV. 412. 418. Vgl. 367. 369.

[47]) Lac. IV. 415 und ebendas. S. 518, Anm.

[48]) Urk. des Vertrags vom Jahre 1481 bei Lac. IV. 416; vgl. 328 u. 371.

[49]) In Ermangelung einer urkundlichen Quelle verweisen wir auf Teschenmacher, Ausg. v. Dithmar, S. 315.

von ihm im Jahre 1450 nach dem gelobten Lande unternommenen Pilgerfahrt gedenken[50]), setzen wir an den Schluß unserer Darstellung seiner Regierung eine Stelle aus der Chronik des Gert van der Schüren[51]), eines Mannes, der dem Herzog, dessen Sekretarius er war, nicht fern stand und der von seinem geliebten[52]) und darum wol nicht ohne Schmeichelei geschilderten Herrn und Herzog in folgenden Worten redet: „Van Schoenheit der Personen, van Vromicheid des Liefs, van groeten subtilen Verstande der Sinnen, van Standhaftigkeit des Gemuets, van ongetwivelde Volbrengonge der Geloffteu, van Trouheit thot synen Ondersaeten, van Vursettinge des Staits und der Eren, van Prys und Ehrbiedongen thot allen werdigen Vrouwen und Jonferen, van Liefden thot Vermeronge des gotlicken Deinsts, van Straffinge alre lesterlicke Saecken, und hoegen rycken Staide des furstlicken Huyses sonder Onderlait in aller Overvloedicheid, van Geloefflickheit des Thoeseggens, van Ongeveyns der oprechter Meynongen, vort van mennigen doegentlicken Puncten, daer dese Hertoch Johann van Anbegynne synes Verstandes thot noch thoe, dat is in den 59 Jaer sines Alders verzirt gewest und noch ist, daer were, sunder Behulp eyniger geverveder Rheden, hier vuele van tho schriven."

Der Nachfolger Johann's I., Herzog Johann II. (reg. 1481—1521) ist schon mehrmals von uns genannt worden[53]), so namentlich bei der Erwähnung von Verträgen, die er, als ältester Sohn, mit seinem Vater gemeinschaftlich abschloß. Auch ist oben bemerkt worden, daß dieser Fürst in seiner Jugend am Hofe Karl's

---

[50]) Von dieser Reise erzählt Gert van der Schüren, des Herzogs Sekretarius (vgl. oben Anm. 19) ausführlich in seiner Chronik S. 294 ff. Was sonst die Chronisten von Herzog Johann melden, hat u. a. von Steinen in seiner westfälischen Geschichte, I. 344 ff. zusammengestellt. — Ueber eine, auch urkundlich beglaubigte (Lac. IV. 302) Einmischung des Herzogs Johann in eine streitige Bischofswahl zu Münster wird in der Geschichte des Bisthums Münster zu berichten sein.

[51]) Vgl. Anm. 19 u. 50. Die Stelle findet sich auf S. 259 f.

[52]) So spricht Gert van der Schüren in der Vorrede zu seiner Chronik, woselbst er den Herzog anredet: „angesien, Herr, dat ick lieff gehadd hebbe die Schonheid uwes Huyses ind die Stede der Wonungen uwer Glorien, soe die Liefde unwes Huyses my geheiten hevet, ind die Lesterungen verghener, die uw verwytende synd, up my gevallen syndt."

[53]) S. oben S. 20, 26, 27, 28.

des Kühnen von Burgund lebte. Als Kriegsgefährte dieses heldenmüthigen Fürsten soll er sich im Jahre 1474 an der Belagerung von Neuß betheiligt haben und von demselben bei dieser Gelegenheit zum Ritter geschlagen sein.[54]) Auch wird erzählt, daß Johann im Jahre 1477 in der Schlacht bei Nancy kämpfte, in welcher Karl der Kühne seinen Tod fand.[55])

In solcher Schule aufgewachsen, blieb Johann II. auch fernerhin ein Freund der Waffen. Doch werden wir hier, bei einer Darstellung der Geschichte der Grafschaft Mark, über seine Fehden, welche für die märkische Geschichte von keiner Bedeutung sind, theils in Kürze, theils ganz mit Stillschweigen hinweggehen.

Bald nach dem Antritt seiner Regierung mischte sich der Herzog nebst seinem Bruder Engelbert in einen in Holland vorliegenden Zwist[56]), in welchem sie dem Erzherzog Maximilian feindlich gegenübertraten, bis im December 1482 ein Waffenstillstand und im December des Jahres 1483 ein Vertrag erfolgte.[57])

Als im Jahre 1486 Kaiser Friedrich III., Maximilian's Vater, in Köln war, erfolgte die lange verzögerte Belehnung Johann's II. mit dem Herzogthum Kleve, der Grafschaft Mark und der Herrschaft Gennep.[58])

Nochmals riefen den Herzog Johann gegen das Ende des Jahrhunderts Streitigkeiten nach Holland. Herzog Karl von Geldern hatte dem nunmehrigen Kaiser Maximilian I. den Besitz von Geldern[59]) streitig gemacht; Herzog Wilhelm von Jülich und Herzog Johann II. von Kleve traten auf des Kaisers Seite, erneuerten durch eine Urkunde vom 19. Juni 1498 einen mit demselben abgeschlossenen Vertrag und verpflichteten sich zu sofortiger

---

[54]) So erzählen die Chronisten; s. v. Steinen, I. 407. Urkundlichen Bericht über Karl's Belagerung findet man bei Lac. IV. 379. 380. 390.

[55]) Auch hier müssen wir unsere Angabe, in Ermangelung urkundlichen Beweise, auf Chronisten stützen; s. Teschenmacher, S. 318 f. u. a. (v. Steinen, I. 408).

[56]) Es handelte sich um zwei Parteien, die von Teschenmacher (S. 319) als „Hoexii" und „Cabliawenses" bezeichnet werden.

[57]) Urkundliches bei Lac. IV. 423. 424. Die Chronistenstellen sind citirt bei v. Steinen, I. S. 408 ff.

[58]) S. Lac. IV. S. 530, Anm.

[59]) Vgl. oben S. 26.

Kriegshilfe gegen den Herzog von Geldern.[60]) Wie aber der Herzog von Jülich im Jahre 1499 seinen Frieden mit dem letztern machte[61]): so dürfte auch Johann, wenigstens für kurze Zeit, von diesem Kampfplatz bald abgetreten sein; dies könnte man schließen aus einer Urkunde vom 8. März 1501[62]), in welcher der Herzog sich dahin äußert, daß er „in desen vergangen jaire“ mit dem Herzog von Geldern („mitten Gelreschen") und darauf mit dem Bisthum Utrecht („ind na mitten sticht van Utricht") zu schweren Fehden und Kriegen („tot swaren veden in krieghe") gekommen sei.[63])

Diese Kämpfe hatten, wie er in der erwähnten Urkunde gesteht, seine finanzielle Lage zu einer sehr ungünstigen gemacht; es waren, wie er sich ausdrückt, durch die kriegerischen Unternehmungen seine „renthe, upkumpst, jairgulde ind vervalle ser verbracht, versait ind beswert worden.“ So sah er sich veranlaßt, einen besondern Rath für alle Zeit einzusetzen, aus zwölf Personen bestehend („acht in unsen lande van Cleue ind vier in unsen lande van der Marcke"); auch ein General-Rentmeister („eyn generaell rentmester") sollte ernannt werden und durch das Zusammenwirken jenes Rathskollegiums und des Rentmeisters eine bessere Verwaltung der Finanzen in's Leben treten und der Landesfürst selbst von willkürlichen und unnöthigen Verpfändungen und Besteuerungen zurückgehalten werden.

Nach einigen Jahren finden wir den Herzog Johann wiederum in Verwicklungen mit Karl von Geldern[64]); ohne auf dieselben näher einzugehen, erwähnen wir, daß im Jahre 1509 die genannten beiden Fürsten einen Vertrag mit der Bestimmung schlossen, die Gewaltthätigkeiten, welche in ihren Ländern, in Folge der durch ihre Kämpfe hervorgerufenen Verwilderung, noch fortdauerten, nach besten Kräften abzustellen.[65])

Von größter Bedeutung für die Machtentwicklung des Klevisch-Märkischen Hauses wurde das von dem ältesten Sohne

[60]) Lac. IV. 478; vgl. 479 u. 483.
[61]) Lac. IV. 486.
[62]) Lac. IV. 490.
[63]) Die Chronisten wissen von der Fehde mit Geldern sowie von andern Fehden des Herzogs Johann viel zu erzählen; wir gehen, unter Hinweisung auf die bei v. Steinen, I. 413 ff. citirten Stellen, über diese Ereignisse hinweg.
[64]) Lac. IV. 498.
[65]) Lac. a. a. O.

Johann's II. im Jahre 1510 zu Düsseldorf geschlossene Ehebündniß mit der Herzogin Maria, der Erbtochter von Jülich, Berg und Ravensberg[66]), weil auf Grund desselben (im Jahre 1521) die Vereinigung der Länder Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg u. a. stattfand.

Schon im Jahre 1496 stellte Johann II. in Gemeinschaft mit dem Herzog Wilhelm von Jülich, Berg und Ravensberg eine Urkunde über die Verlobung des Jungherzogs Johann mit der Prinzessin Maria aus.[67]) Die Verlobte war damals noch nicht heirathsfähig[68]), und so wird in der betr. Urkunde festgesetzt, daß die Heirath stattfinden solle, „alsbalde unser hertzouch Wilhems dochter ind unser hertzouch Johans son van alder ind jaeren daertzo geschickt syn"; es sollte aber die Vermählung „oeuer de vunfftzehen jair yrs alders nyet verzogen werden."

Die mit Beirath der Landstände beider Fürsten[69]) getroffene wichtige Bestimmung dieses Vertrages, daß die beiden Verlobten nach dem Tode der Aeltern sich gegenseitig ihre Länder ungetheilt zubringen sollten, erhielt durch Kaiser Maximilian volle Kraft und Giltigkeit, indem derselbe verstattete, daß Maria die Länder ihres Vaters ungetheilt als Lehen des Reiches erhalten und auf ihre männlichen Nachkommen vererben dürfe.[70])

Schon im Jahre 1511 starb Herzog Wilhelm; der inzwischen mit Maria vermählte[71]) Jungherzog Johann von Kleve übernahm

---

[66]) Die Vermählung fand (nach Teschenmacher, S. 327) am 1. Oktober 1510 zu Düsseldorf statt. In einer bei Lac. (IV. 503) abgedruckten Urkunde vom 5. Januar 1511 wird die Heirath als bereits abgeschlossen bezeichnet.

[67]) Lac. IV. 474.

[68]) Teschenmacher sagt (a. a. O.), sie sei 1491 geboren; v. Steinen macht sie, auf Grund anderer Quellen, noch um zwei Jahre jünger (I. 428).

[69]) Es heißt in der betr. Urkunde: „mit wail bedachtem moede ind oeuermitz rait ind guetbeduncken unser rede, ritterschafften ind der unsern." So waren es auch die Landstände von Jülich, welche dem Herzog Wilhelm zur Vermählung seiner Tochter mit dem Jungherzog Johann von Kleve eine Bede (Steuer) bewilligten, worauf er ihnen versprach, keine solche Steuer fernerhin zu fordern, und ihre Privilegien bestätigte. Lac. IV. 503.

[70]) Urk. vom 22. April 1508, abgedr. in Dithmar's codex diplomaticus zu Teschenmacher's Annalen, S. 127; eine zweite Urk. vom 4. Mai 1509 ist a. a. O. sowie bei Lac. (IV. 500) zu finden.

[71]) S. Anm. 66.

nunmehr die Regierung der Länder Jülich, Berg und Ravensberg; so erscheint er z. B. als Herzog von Berg schon in einer Urkunde vom 8. Oktober 1511, in welcher er den Landständen des Herzogthums ihre Privilegien bestätigte.[72]) Im Jahre 1516 wurde König Karl von Spanien (der nachmalige Kaiser Karl V.) von dem Kaiser Maximilian ermächtigt, dem neuen Herzog die Belehnung zu ertheilen.[73]) Derselbe König verschmähte es nicht, als er bereits zum Nachfolger Maximilian's erwählt war, mit Rücksicht auf den Schutz seiner niederländischen Besitzungen, mit dem neuen Herzog von Jülich, Berg und Ravensberg, sowie mit dessen Vater, Herzog Johann II. von Kleve und Mark, ein Bündniß auf Lebenszeit zu schließen.[74])

So standen, reich begütert und Achtung gebietend, die Nachkommen der alten Grafen von Altena am Niederrhein und in Westfalen in der Reihe der Reichsfürsten da, nicht mehr beunruhigt durch die Erzbischöfe von Köln, denen es nicht mehr in den Sinn kommen konnte, ihre Herzogsgewalt in solcher Weise geltend zu machen, wie einst zu den Zeiten der streitbaren Adolfe und Engelberte von der Mark. Noch war freilich das bedeutende Gebiet dieses Herrscherhauses zwischen zwei Mitgliedern desselben — Johann dem Aelteren und Johann dem Jüngern — getheilt. Als aber Herzog Johann II. im Jahre 1521 in der Gruft der Kollegiatkirche zu Kleve zur Ruhe bestattet war[75]), vereinigte sein Sohn, Johann III. (1521—1539) die Klevisch-Märkischen mit den Jülich-Bergisch-Ravensbergischen Landesgebieten.

Diese Vereinigung währte freilich zunächst nur bis zum Aussterben dieses Regentenhauses (im Jahre 1609), — doch ist dieselbe, wie weiter unten zu berichten ist, in neuerer Zeit durch Preußen's Fürsten wiederhergestellt, denen jetzt die genannten Länder, wenngleich in verschiedenen Provinzen des Staates gelegen, in gleicher Verbindung unterworfen sind, wie ehemals den Herzögen von Jülich-Kleve-Berg. —

---

[72]) Lac. IV. S. 620, Anm. (Lac., Archiv für d. Gesch. des Niederrheins, I. 148).

[73]) Lac. IV. 510.

[74]) Urk. bei Lac. IV. 517 (vom 25. November 1519).

[75]) Teschenmacher, S. 326.

Nachdem unsere Darstellung bis zu diesem Punkte gelangt ist, hat dieselbe sich zu der älteren Geschichte der Grafschaft Ravensberg zu wenden, die, in Verbindung mit den nicht auf westfälischem Boden befindlichen, daher unserer eingehenden Betrachtung sich entziehenden Ländern Jülich und Berg, im Jahre 1521 mit der Grafschaft Mark vereinigt wurde.

---

3. Die Grafschaft Ravensberg bis zur Vereinigung derselben mit der Grafschaft Berg (1348).

Die Grafschaft Ravensberg erhielt ihren Namen von einem Schlosse, das, in einer geschichtlich nicht festzustellenden, fern liegenden Zeit auf einer Höhe im Teutoburger Walde erbaut, lange Jahre einem Grafengeschlechte zur schirmenden Wohnung diente, in neuerer Zeit jedoch mehr und mehr in Trümmer gesunken ist, nachdem es im siebenzehnten Jahrhundert schwere Beschädigungen erlitten hatte durch die Kugeln Bernhard's von Galen, jenes kriegerischen Bischofs von Münster, eines Feindes des damaligen Besitzers, des großen Kurfürsten von Brandenburg.[1])

Der Name Ravensberg hat ein hohes Alter: schon im Jahre 851 finden wir denselben urkundlich genannt, — doch war damals weder von einem Schlosse noch von einer Grafschaft dieses Namens die Rede[2]); erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheint ein Graf Otto von Ravensberg in Urkunden[3]), und hieraus ist

---

[1]) Vgl. besonders die „Geschichte des Burgschlosses Ravensberg" von Fr. Müller; hier ist das Schloß beschrieben und abgebildet; eine Abbildung der Trümmer findet sich auch bei Freiligrath und Schücking a. a. O., S. 96, woselbst über die Schicksale der Burg und ihrer dereinstigen Bewohner einige Nachrichten gegeben sind.

[2]) Durch eine Urkunde, welche am 24. December 851 in Münster ausgestellt wurde, bekunden zwei Eheleute, daß sie, außer verschiedenen Gütern, den Zehnten „in regione Ravenspurg" zum Besten geistlicher Stiftungen geschenkt haben. (Erhard, reg. h. Westf. Nr. 405. Vgl. oben S. 56).

[3]) Auf diese Urkunden soll weiter unten eingegangen werden.

zu schließen, daß damals eine Burg dieses Namens, nach welcher eben jener Graf sich nannte, bereits vorhanden war.

Ehe wir auf den Grafen Otto und auf seine Nachkommen unsere Aufmerksamkeit richten, wollen wir die Frage nach seinen Ahnen zu beantworten suchen.

Wir können dieselben nur bis in's eilfte Jahrhundert verfolgen[4]), an dessen Ende ein Graf Hermann von Calverla als Schwiegersohn Otto's von Nordheim[5]) genannt wird.[6]) Wir bezeichnen denselben unter den Grafen von Calverla als Hermann I.

Wir lassen es dahingestellt sein, ob der Name der Grafen von Calverla, den wir weiter unten auch in anderer Form antreffen werden, von einer zwischen Gesmold und Melle (südöstlich von Osnabrück) zu suchenden Oertlichkeit (Kalflage, Kaalflage) herzuleiten ist oder nicht[7]), und wir wenden uns nunmehr zu einem zweiten Hermann, Grafen von Calvelage, Calverlage, Calvala, der uns als Mitkämpfer in der Schlacht am Welfesholze (1115)[8]) von einem ziemlich gleichzeitigen und darum wohl auch in diesem Falle glaubwürdigen Annalisten[9]) genannt wird. Hermann II. — so wollen wir ihn hier nennen — erscheint in jener Schlacht als Bundesgenosse des Herzogs Lothar von Sachsen, der, durch seine Abstammung von dem genannten Otto von Nordheim, mit Hermann I. verwandt war.[10])

---

[4]) Ueber den Versuch', dieses Geschlecht noch weiter hinauf zu verfolgen, vgl. die Abhandlung von Mooyer „Beiträge zur Genealogie der Grafen von Ravensberg“ in den westfäl. Provinzial-Blättern (III. 4, S. 117 f.)

[5]) S. oben S. 92 ff.

[6]) Annal. Saxo ad ann. 1082 (Pertz, VI. 721). Der Chronograph. Saxo sagt ad ann. 1111 (vgl. Seibertz, I. 1. S. 35) von Otto von Nordheim, daß er drei Söhne gehabt habe und drei Töchter, „ex quibus unam nomine Ethilindam accepit Welfus Dux Bavariae et postquam illam repudiavit, duxit eam Hermannus de Calverla, genuitque illa Hermannum Comitem“.

[7]) Vgl. besonders Lamey, diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 4 ff.; Mooyer, a. a. O. S. 117 ff.; Möser, Osnabrückische Geschichte, II. S. 189 ff.; Fr. Müller, a. a. O. S. 9 f.

[8]) S. oben S. 99.

[9]) Annal. Saxo (Pertz, VI. 751).

[10]) Vgl. Seibertz, a. a. O. S. 87 und überhaupt die bei S. vorfindlichen Untersuchungen über die alten Grafen von Westfalen.

Da Hermann I. einen Sohn gleichen Namens hatte[11]), so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Sohn kein anderer als der genannte Hermann II. war.[12])

Hermann II. kommt auch in Urkunden mehrmals vor. Wenn es fraglich erscheinen muß, ob wir ihn identifiziren dürfen mit dem in einer Urkunde vom Jahre 1096 erwähnten Hermann, einem Neffen Heinrich's (von Nordheim?)[13]): so ist er doch ohne Zweifel jener Graf Hermann, der in verschiedenen Urkunden des im Jahre 1125 auf den deutschen Königsthron erhobenen Herzogs Lothar, seines ehemaligen Waffengefährten, als Zeuge genannt wird.

So finden wir ihn am 10. Februar 1129 in Köln in Gesellschaft des Königs Lothar, der daselbst eine Urkunde zu Gunsten der Abtei Pantaleon in Köln ausstellte.[14]) Vier Wochen später war er Zeuge, als Lothar zu Duisburg am 8. März den Bürgern von Duisburg das Recht des abgabefreien Steinbruchs in einem gewissen Waldbezirke urkundlich bestätigte.[15]) Noch einmal finden wir ihn in demselben Jahre in dem Gefolge des Königs und zwar zu Worms, wo im Namen des letzteren am 27. Dezember eine Urkunde ausgestellt wurde.[16]) — Urkundlich erscheint Hermann II. zum letzten Male im Jahre 1134, als der (inzwischen zum röm. Kaiser gekrönte) Herrscher durch seinen Erzkanzler, den

---

[11]) S. Anm. 6.

[12]) Vgl. die Untersuchungen bei Lamey, S. 6 ff.

[13]) Lamey, S. 7 f. Die Urkunde findet sich in Lamey's cod. dipl. V, sowie in Möser's Osnabrück. Gesch., cod. dipl. Nr. 65. Sie betrifft den Ort „Waldenbrug" (Wallenbrück in der Grafschaft Ravensberg).

[14]) Unter den in dieser Urkunde genannten Zeugen befindet sich „Hermannus de caluala" in der Reihe der „comites". Lac. I. 304.

[15]) „Hermannus de caluerlage" unter den „comites". Lac. I. 305.

[16]) Böhmer, cod. dipl. Moeno-Francof. I. 13.

[17]) S. oben S. 102. — Es sei hier zugleich bemerkt, daß die a. a. O. über den heil. Norbert gegebene Notiz, daß er in Wevelsburg gefangen gesessen habe, nach näherer Untersuchung von dem Verf. als unglaubwürdig bezeichnet werden muß. Es ist diese Erzählung eine Erfindung späterer Chronisten. Vgl. Tenckhoff „de s. Norberto", Monast. 1855, p. 26 sqq. und die „Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Alterthumskunde, herausg. von Giefers und Geisberg", 3. Folge, 2. Band, S. 337 ff.

Erzbischof Norbert von Magdeburg[17]), dem Kloster Klarholt einen Schutzbrief ausfertigen ließ.[18])

Endlich haben wir über Hermann II. noch zu berichten, daß derselbe, nach dem Zeugniß eines Annalisten[19]), auch im Jahre 1128 bei Lothar in Worms sich befunden und demselben durch Entdeckung der Untreue des Grafen Gerhard von Geldern einen guten Dienst geleistet hat.

Hermann II. hatte zwei Söhne, mit Namen Otto und Heinrich.[20]) Sie sind die ersten dieses Geschlechts, die sich urkundlich Grafen von Ravensberg nannten.

Otto I., Graf von Ravensberg, den wir schon oben erwähnt haben, begegnet uns zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1141, welche der Erzbischof Arnold von Köln in Soest zu Gunsten des Klosters Flechtorp ausstellte.[21])

Die Zahl der Urkunden, in welchen Otto auftritt, ist ziemlich bedeutend. Freilich läßt sich aus denselben kein auch nur annähernd vollständiges Bild seines Lebens und seiner Thaten entnehmen. Doch verzichten wir gern auf die unzuverlässigen Berichte späterer Chronisten, die uns von Kriegsthaten dieses ersten Grafen von Ravensberg erzählen[22]), und wir begnügen uns damit, aus den vorliegenden Urkunden zu erfahren, daß die Frau des Grafen Otto I. den Namen Uda führte, sowie daß er einen Bruder, mit Namen Heinrich, eine Schwester, mit Namen Hedwig, und einen Sohn, mit Namen Hermann, besaß[23]), der ihm als Hermann I. von Ravensberg im Besitz seiner Grafschaft folgte, — daß ferner

---

[18]) S. Erhard, reg. h. W., Nr. 1554.

[19]) Annal. Saxo (P., VI. 766). Ueber die Chronologie s. Erhard, reg. h. W. 1510.

[20]) Durch Vergleichung der in Anm. 6) angeführten Stelle des Chronogr. Saxo mit dem, in einem Punkte irrigen, Bericht des Albert von Stade (annales Stadenses ad. ann. 1105) ergiebt sich, daß Otto und Heinrich die Söhne Hermann's II. waren; wir verweisen auf die Untersuchungen von Lamey, S. 3 ff.

[21]) „Otto comes de Ravensperg" unter den Zeugen. Die Urk. ist abgedr. bei Lamey, cod. dipl. VI.

[22]) S. die Stellen bei Lamey, S. 147.

[23]) Uda, Hedwig, Hermann und Heinrich werden u. a. neben Otto genannt in der bei Erhard, cod. dipl. 335 und bei Lamey, cod. dipl. IX.

Otto das Kloster Flarsheim stiftete[24]) und häufig sich bei verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten aufhielt, in deren Urkunden er als Zeuge genannt wird. So finden wir ihn bei Kaiser Konrad III. zu Aachen im Jahre 1145 [25]), bei dem Kaiser Friedrich Barbarossa am Neujahrstage 1158 in Goslar[26]) und in demselben Jahre, in Gesellschaft seines Bruders Heinrich, in Kaiserswerth[27]); bei Heinrich dem Löwen, Herzog von Sachsen und Baiern, im Jahre 1152, als dieser dem Kloster Scheda den Besitz einer Kapelle „in der Bever" bestätigte[28]), im Jahre 1163, als der Herzog eine Urkunde zu Gunsten des Klosters Flechtorp ausstellte[29]), endlich im Jahr 1168, als Herzog Heinrich zu Minden, nach seiner Vermählung mit einer englischen Königstochter, dem Bisthum Minden den Hof Lothe schenkte.[30])

Unter den geistlichen Fürsten sind es, außer den Erzbischöfen von Köln[31]), die Bischöfe von Münster[32]), Osnabrück[33]) und Paderborn[34]), in deren Gesellschaft wir unsern Grafen öfters an-

---

abgedruckten Urkunde vom Jahre 1166, durch welche der Erzbischof Rainald von Köln die von der Ravensbergischen Grafenfamilie ausgegangene Stiftung des Klosters Flarsheim bestätigt. (Lamey hat statt Hedwig irriger Weise den Namen Sophia).

[24]) S. Anm. 23. Vgl. die Schenkungsurkunde bei Kindlinger (Münst. Beitr. II. Urk. S. 202).

[25]) S. Erhard, reg. h. W. Nr. 1661.

[26]) S. Erhard, reg. h. W. Nr. 1853.

[27]) Ebdas. 1857.

[28]) S. v. Steinen, Gesch. v. Kappenberg, S. 89.

[29]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. VIII.

[30]) S. Erhard, reg. h. W. 1931. Vgl. oben S. 107.

[31]) S. die oben (S. 211) erwähnte Urk. vom J. 1141; s. ferner die bei Seibertz (Urk. I. Nr. 47) abgedruckte, im Jahre 1147 in Soest ausgest. Urkunde, sowie ebendas. Nr. 60 eine Urkunde des Erzb. Philipp vom Jahre 1170. („Comes otto de rauenesberg. et Herimannus. filius eius"). S. auch Seibertz, I. Nr. 57.

[32]) Urk. des Bischofs Friedrich von Münster vom J. 1165, durch welche derselbe die Privilegien des Klosters Liesborn bestätigt. Abgedr. bei Erhard, cod. dipl. 333.

[33]) S. die drei Urkunden des Bischofs Philipp von Osnabrück vom J. 1160, welche Erhard (reg. h. W. 1875. 1877. 1878) anführt und von denen die beiden letzteren in Erhard's cod. dipl. 322. 323 abgedr. sind.

[34]) Im J. 1142 war Graf Otto Zeuge, als Bischof Bernhard von

treffen, der im Jahre 1170 zum letzten Male urkundlich unter den Lebenden erscheint.[35])

Hermann I., Graf von Ravensberg, den wir im Jahre 1166 — noch zu Lebzeiten seines Vaters — zum ersten Male urkundlich auftreten sehen[36]), spielte eine nicht unbedeutende Rolle in jenen Kämpfen, welche durch die Auflehnung Heinrich's des Löwen gegen den Kaiser Friedrich Barbarossa, sowie durch Heinrich's Absetzung hervorgerufen wurden und in Folge deren auch Westfalen ein Schauplatz wilder Fehden und zahlreicher Gewaltthaten wurde.[37])

Wie nun Hermann's Vater, Graf Otto I., dem mächtigen Herzog des Sachsenlandes treu ergeben gewesen zu sein scheint[38]), so wandte sich der Sohn, bei ausbrechendem Kampfe, entschieden den Feinden des Herzogs Heinrich zu, so dem Erzbischof Philipp von Köln, der im Jahre 1180 vom Kaiser Friedrich I. zum Herzog von Westfalen ernannt wurde.[39]) Ueber diese seine Parteinahme wollen wir nach Anleitung der uns erhaltenen Urkunden berichten.

Als im Jahre 1178 Erzbischof Philipp in Gesellschaft vieler Fürsten und Herren in Soest war, beschäftigt mit Plänen zur Bekämpfung des mit dem Kaiser zerfallenen Herzogs: da war auch

---

Paderborn die Verlegung des zu Iburg gestifteten Nonnenklosters nach „Gerdenen“ (Gehrden) bekundete (Urk. in Erhard's cod. dipl. 242), — im J. 1154 bei demselben (Erhard, cod. dipl. 298). — Ein Lehen, welches dieser Bischof dem Grafen übertragen hatte, wird bei Erhard, reg. h. W. 1859 erwähnt.

[35]) S. Anm. 31. — Bei Erhard (cod. dipl. 362) findet sich eine Urkunde vom Jahre 1173, nebst zwei Nachträgen, in deren ersterem ein „Otto comes de Ravensbergh“ und in deren zweitem ein „Otto heres in Ravensberg“ erwähnt wird. Jener erscheint als bereits verstorben („viva voce . . . renunciavit“), dieser als der, vielleicht noch nicht zur Regierung gelangte Erbe der Grafschaft; so dürften wir also hier an den schon verstorbenen Otto I. und an seinen Enkel Otto II. (s. weiter unten) zu denken haben.

[36]) S. Anm. 23).

[37]) S. oben S. 107 ff.

[38]) Es sprechen für diese Vermuthung die oben (S. 212) angeführten Urkunden, in denen Otto in Heinrich's Gesellschaft erscheint.

[39]) S. oben S. 109.

Graf Hermann I. von Ravensberg bei ihm[40]) und ebenso an demselben Orte im Jahre 1179[41]). Daß er in diesem Jahre dem Erzbischof Kriegshilfe leistete und daß er auch in der Schlacht auf dem Halerfelde für Philipp's Sache kämpfte, — wie uns von verschiedenen Chronisten berichtet wird[42]), — steht mit den urkundlichen Quellen durchaus in gutem Einklang.

Als dann der Erzbischof im östlichen Sachsen den Löwen bedrohte, war Graf Hermann ebenfalls in seinem Gefolge, wie wir aus einer „auf dem sächsischen Feldzuge, nahe bei Braunschweig" ausgestellten Urkunde des Erzbischofs ersehen[43]), — und noch in demselben Jahre war Hermann, in Gesellschaft des Erzbischofs, bei Friedrich Barbarossa, als dieser in der Gegend von Halberstadt eine Urkunde ausstellte.[44]) So sollte unser Graf denn auch im folgenden Jahre, nachdem der übermüthige Herzog durch die vereinten Anstrengungen des Kaisers und der auf seiner Seite kämpfenden Fürsten gedemüthigt war, auf dem Fürstentage zu Erfurt[45]) Zeuge seiner Unterwerfung sein. In einer Urkunde nämlich, welche in jenen Tagen (am 30. November) zu Erfurt von dem Kaiser ausgestellt wurde, erscheint Graf Hermann von Ravensberg unter den Zeugen.[46])

In der Gesellschaft des Erzbischofs Philipp finden wir unsern

---

[40]) Seibertz, Urk. I. Nr. 75.

[41]) Seibertz, Urk. I. Nr. 78. („Herimannus comes de Ravesnisberg").

[42]) S. oben S. 108; 110 f. Dort muß es S. 110, Z. 18 f. heißen: „Die Bundesgenossen des Erzbischofs, Graf Simon" u. s. w.

[43]) Abgedr. bei Erhard, cod. dipl. 408. „Data in expeditione Saxonica, prope Bruniswich".

[44]) Lac. I. 475. — In dem bei Seibertz (Nr. 81) vorfindlichen Abdruck der bekannten Absetzungsurkunde von Gelnhausen (s. oben S. 109) treffen wir auch auf „Hermannus Comes de Rauinsberch"; dagegen fehlt dieser Name in den Abdrücken bei Erhard (cod. dipl. Nr. 407) und bei Lac. (I. Nr. 472); hiernach erscheint die Anwesenheit unseres Grafen in der Versammlung zu Gelnhausen als nicht hinreichend dokumentirt.

[45]) S. oben S. 111.

[46]) Erhard, cod. dipl. 416. Beiläufig sei hier einer Urkunde aus früherer Zeit gedacht, welche uns den Grafen Hermann im Gefolge des Kaisers Friedrich sehen läßt; dieselbe wurde zu Goslar im J. 1173 ausgestellt, vgl. S. 84.

Grafen noch mehrmals[47]), — und wie derselbe ein treuer Anhänger des Kaisers Friedrich I. war, so schloß er auch an das Hoflager seiner Söhne, der Kaiser Heinrich VI. und Philipp, sich öfters an, wie er denn auch für den letztern gegen dessen Gegenkönig Otto zu Felde gezogen ist[48]), und erfreute sich auch der Gunst Friedrich's II., der ihn gegen unbillige Anforderungen des Bischofs Adolf von Osnabrück in Schutz nahm.[49])

Auch mit andern Fürsten bringen die uns erhaltenen Urkunden den Namen unseres Grafen oft in Verbindung. Besonders häufig scheint Hermann in der Gesellschaft des Bischofs Hermann von Münster gewesen zu sein, — so im Jahre 1181, als derselbe eine Urkunde zu Gunsten des Klosters Langenhorst ausstellte[50]), im Jahre 1185, als er die Stiftung des Klosters Marienfeld bekun-

---

[47]) So war Graf Hermann bei Erzb. Philipp Zeuge in Köln im Jahre 1184 (Erhard, reg. h. W. 2139); in Soest im März des Jahres 1186 bei zwei Urkunden (Seibertz, Urk. I. Nr. 87 [über die Chronologie s. Erhard reg. 2182 —] und Lacey, cod. dipl. X. XI.); ebendaselbst im Juli desselben Jahres (Seibertz, Urk. I. Nr. 90); in Köln im Jahre 1188 bei einer zu Gunsten des Klosters Walburgis in Soest ausgest. Urk. (Erhard, cod. dipl. 486; Seibertz, Urk. I. Nr. 93); endlich im Jahre 1189 (Erhard, cod. dipl. 491).

[48]) Graf Hermann war bei Heinrich VI. im J. 1193 in Speier [Böhmer, cod. dipl. Moeno-Francof. I. S. 18] und in Kaiserswerth [Lac. I. 540], bei König Philipp im J. 1200 in Hildesheim [Erhard, reg. h. W. 2429], als dieser seine Gegner bekämpfte [Raumer, Gesch. d. Hohenst. II., 414, Anm. 1] und im J. 1207 in Köln [Lac. II. 17], als Philipp, während seiner Kämpfe gegen den Gegenkönig Otto, in Köln eingezogen war und den ihm feindlichen Erzbischof Bruno gefangen genommen hatte. [S. Raumer, Gesch. d. Hohenst., II. 431]. In diesem Jahre soll auch der Kampf stattgefunden haben, in welchem der Graf Simon von Tecklenburg, für König Otto in Westfalen kämpfend, im Treffen gegen unsern Grafen Hermann von Ravensberg fiel, Graf Hermann aber mit seinem Sohne Otto (II.) gefangen wurde. Vgl. Seibertz, L. u. R.-G. I. 3. 2, S. 454 ff. [Bernh. Wittii hist. Westf. p. 341]. Wir kommen auf diesen Kampf weiter unten zurück.

[49]) Durch einen Brief, der zwischen den Jahren 1216 und 1220 geschrieben ist, befahl der Kaiser dem genannten Bischof, den Grafen Hermann von Ravensberg im Besitz der Zölle und der Münze zu Vechte und zu Haselinne nicht zu beunruhigen. (Wilmans, westf. Urkundenbuch III, Nr. 104).

[50]) Erhard, cod. dipl. 418.

dete[51]), im Jahre 1189, als der Bischof das Kloster Liesborn beschenkte[52]) und von einer Schenkung an das Kloster Marienfeld Zeugniß ablegte[53]), im Jahre 1193 bei der bischöflichen Bestätigung eines zwischen der Aebtissin von Freckenhorst und dem Vogte ihres Klosters (Bernhard von der Lippe) abgeschlossenen Vertrages.[54])

Wir erwähnen ferner, daß Erzbischof Adolf von Köln im Jahre 1200 bekundete, daß Graf Hermann und sein Sohn Otto (II.) auf die Vogtei über das von ihrer Familie gestiftete Kloster Flarsheim Verzicht geleistet hätten[55]), — und daß bei dem letzten mit Bestimmtheit nachweisbaren[56]) Auftreten Hermann's (im Jahre 1218), derselbe als Zeuge in zwei Urkunden des Erzbischofs Engelbert I. von Köln[57]) erscheint, durch welche dieser seine Genehmigung dazu ertheilte, daß Heinrich von Volmarstein den Zehnten aus dem Hofe Mengede dem Kloster Kappenberg zugewiesen habe.[58])

Ehe wir von dem Grafen Hermann I. scheiden, haben wir noch zu bemerken, daß sich auch Urkunden, welche von ihm selbst ausgestellt wurden, erhalten haben; durch die eine übergab Hermann im Jahre 1217 zu Soest, in Gegenwart Engelberts I. von Köln, dem Kloster S. Aegidii zu Münster als Lehnsherr einen Hof, nachdem der Edelherr Jonathan von Ardei auf denselben verzichtet hatte[59]); durch die andere gab er (in demselben Jahre), in Gesellschaft seiner Söhne Otto, Hermann und Ludwig, seinen

---

[51]) Erhard, cod. dipl. 451.

[52]) Erhard, cod. dipl. 495.

[53]) Erhard, cod. dipl. 496.

[54]) Erhard, cod. dipl. 532.

[55]) Erhard, cod. dipl. 588. Vgl. Anm. 23.

[56]) Es ist in Anm. 49 ein Brief des Königs Friedrich II. erwähnt worden, der zwischen den Jahren 1216 und 1220 geschrieben sein muß. (S. Wilmans, a. a. O. Nr. 104, Anm.) Da wir jedoch für kein bestimmtes Jahr uns entscheiden können, so bleiben die in Anm. 58 aufzuführenden Urkunden vom J. 1218 die letzten sichern Zeugnisse für Hermann's Auftreten. — Daß sein Sohn Otto II. schon im J. 1221 regierender Graf war, ergiebt sich aus der Urk. bei Wilmans, a. a. O. Nr. 164.

[57]) S. oben S. 125 ff.

[58]) Die Urkunden bei Wilmans, westf. Urkundenbuch, III. 124. und 125.

[59]) Wilmans, a. a. O. Nr. 115.

Amtleuten den Befehl, das Kloster Kappenberg in der Fischerei auf der Ems auf Ravensbergischem Gebiete zu schützen.[60])

Zwei dieser Söhne, Otto II. und Ludwig I., finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1221[61]); der Vater war damals, wie aus dieser Urkunde erhellt, schon todt oder wenigstens nicht mehr Regent; auch scheint der dritte Bruder, Hermann, damals nicht mehr am Leben gewesen zu sein.[62])

Alle drei Brüder hatten in ihrer Jugend, in Gesellschaft ihres Vaters, gegen den Grafen Simon von Tecklenburg gekämpft, zu jener Zeit, als König Philipp, Barbarossa's Sohn, mit dem Gegenkönig Otto, einem Sohne Heinrich's des Löwen, um die deutsche Königskrone stritt. Der Graf von Tecklenburg war in diesem Kampfe gefallen, und zwar durch die Hand des einen oder des andern jener Ravensbergischen Grafen.[63]) Darauf hatte zwar Erzbischof Adolf von Köln (der im Jahre 1205, wegen seines verrätherischen Uebertrittes von der welfischen zu der hohenstaufischen Partei, vom Papste Innocenz III. abgesetzt wurde, aber mit Hilfe des Königs Philipp seine Ansprüche auf den erzbischöflichen Stuhl noch einige Zeit verfolgte), eine Versöhnung zwischen der Familie des Erschlagenen und den Ravensbergischen Grafen vermittelt, doch waren die bei dieser Gelegenheit festgesetzten Bedingungen von beiden Parteien nicht in hinreichendem Maße erfüllt worden und hieraus manche Reibungen entstanden.[64]) Um den alten Zwist

---

[60]) Wilmans, a. a. O. Nr. 119. (Vgl. ebendas. Nr. 739). Wir führen jetzt noch einige Urkunden auf, in denen Graf Hermann auftritt: 1) Urk. vom J. 1172, ausgestellt von Bischof Ludwig von Münster, abgedr. bei Erhard, cod. dipl. 357; 2) Urk. des Bisch. Arnold von Osnabrück vom J. 1182 (Erhard, reg. h. W. Nr. 2125); 3) Urk. des Bischofs Bernhard von Paderborn vom J. 1188 (Erhard, cod. dipl. 484); 4) Urk. des Bisch. Gerhard von Osnabrück (Erhard, reg. h. W. 2345).

[61]) Die zu Osnabrück ausgestellte Urkunde bezeugt, daß Graf Otto mit Zustimmung seines Bruders den Zehnten zu Herthe und das Gut Hindenevelde an das Kloster Marienfeld verkauft habe. (Wilmans, a. a. O. Nr. 164; vgl. Nr. 219.)

[62]) Vgl. über ihn Mooyer, a. a. O. S. 123.

[63]) Vgl. Anm. 48).

[64]) Wilmans, a. a. O. Nr. 293. Zur Beilegung der Streitigkeiten hatte, wie es in der betr. Urk. heißt, auch der Erzbischof Engelbert I.

beizulegen, schlossen demnach die Brüder Otto II. und Ludwig von Ravensberg im Jahre 1231 mit dem Grafen Otto von Tecklenburg nochmals einen Sühnevertrag.[65])

Indem wir uns nunmehr zu der Frage wenden, auf welchen der Söhne nach des Vaters Tode die Hausmacht übergegangen sei: so scheint in den ersten Jahren Otto II. die gesammten, aus verschiedenen Allodien und Lehen bestehenden Familienbesitzungen[66]) beherrscht, aber seinem Bruder Ludwig I. einigen Einfluß auf seine Handlungen verstattet zu haben.[67]) Dann erfolgte im Jahre 1226, in Gegenwart des Bischofs Wilbrand von Paderborn, zweier Herren von der Lippe u. s. w., zu Herford ein Theilungsvertrag.[68]) Ludwig erhielt das Schloß Ravensberg, ferner Bielefeld, die Vogtei des Klosters Borghorst[69]) und einiges

---

von Köln einmal die Hand geboten und den Grafen von Tecklenburg zu einer Buße von 3000 Mark verurtheilt.

[65]) Wilmans, ebendas. — Als Zeugen von der Partei der Grafen von Ravensberg werden folgende genannt: Herbordus de Spredowe, Johannes de Kappele, Alexander de Bekeseten, Bertrammus Sprik, Johannes de Thinclage, Herbordus Salendin, Meinfridus de Barchusen, Heinricus Snipel, Godescalcus de Lon, Sifridus de Brinke, Eggehardus dapifer.

[66]) Diese Besitzungen waren — wie sich aus ihrer Entstehung leicht erklärt — mit den Gebieten anderer Herren bunt durch einander gemischt, indem hier ein Hof, dort ein Gerichtsbezirk, dort eine Vogtei, dort wieder eine Burg — das Eine als Erbgut, das Andere als Lehen — in den verschiedensten Gegenden gelegen, unter der Botmäßigkeit der Grafen von Ravensberg stand, während zwischen diesen Ravensbergischen Besitzungen verschiedene Bischöfe, Klöster und Dynasten ihre Güter hatten. Aufschluß hierüber und über den Umfang der Ravensbergischen Besitzungen zur Zeit Otto's II., geben uns die Urkunden bei Wilmans Nr. 198, 229 [s. Anm. 70], 230, 247, 248, 280, 294, 339, 359, 392, 405. Vgl. Anm. 72—77.

[67]) Vgl. die Urk. bei Wilmans, a. a. O. Nr. 164; hier erscheint offenbar Otto als regierender Graf, während dem Bruder Ludwig nur eine berathende Stimme zusteht, gleich den Dienstmannen Otto's („Cum collaudatione fratris mei Lodewici et ministerialium meorum" etc.)

[68]) Urk. bei Wilmans, a. a. O. Nr. 229.

[69]) Der Ort Bielefeld, schon im 9. Jahrh. urkundlich genannt („villa Bilanvelde" — s. Ledebur, Gesch. v. Sparenberg, S. 10), erhielt um diese Zeit Stadtrecht. Vgl. die Untersuchungen von Wilmans a. a. O., S. 89 f. — Die Vogtei des Klosters Borghorst verpfändete Graf Ludwig später einem Bürger von Münster („Theoderico dicto Spect civi

Andere; Otto aber behielt den größeren Theil der Besitzungen [70]), so insbesondere die Schlösser Vlotho und Vechta [71]) und zahlreiche

---

Monasteriensi et Elizabeth uxori sue") für 200 Mark; nach Ludwig's Tode löſ'te der Vormund seiner minderjährigen Kinder diese Vogtei im Jahre 1249 wieder ein. Wilmans, 503. — Auch Ludwig's I. Sohn und Nachfolger, Otto III., hat diese Vogtei für einige Zeit im Jahr 1270 in andere Hände gegeben, in die Hände der Burgmannen von Steinfurt (Wilmans, 872).

[70]) Wir lassen diese Urkunde (Wilmans, 229) wegen der vielen in derselben vorkommenden Orts- und Personennamen hier ihrem ganzen Wortlaut nach folgen: „Hec est forma compositionis, que facta est inter fratres comites de Ravensberghe Ottonem et Lodewicum apud Hervordiam in presentia domini Wilbrandi Paderburnensis episcopi et aliorum magnorum virorum, qui subscribentur. Comes Otto dimisit comiti Lodewico ad castrum Ravensbergh ista: advocatiam in Burchorst totam preter ea que infra excipientur; ecclesiam in Rysenbeke et omnia que illi attinent et advocatiam illius; advocatiam in Wettere et omne quod illi attinet; duas cometias adiacentes Ravensberghe, unam videlicet in una parte Osnyngi et aliam in altera; item istas duas decimas, in Barghen unam, alteram in Bavenhem; item Bylevelde totum et omnia illa, que sibi attinent in novalibus et in aliis et domum Halderynchen; curiam in Crawynkele; curiam Drevere, curiam Rothen, curiam Burglo et omnia illis attinentia. Illi qui dicuntur einlucke lude et qui consueverint servire Ravensberghe, ubicumque maneant, servient comiti Lodewico. Illi qui consueverint servire Vlotowe, ibi servient, ubicumque maneant. Idem erit de Vechta, idem erit de Vrysenbergh. Sed illi, qui censum dant serviendo allodiis et curiis, maneant dominis, quorum sunt allodia. Omnes illi Frysones, qui manserint in cometiis comitis Lodewici, illos habebit; reliquos omnes habebit comes Otto, qui venerint de sua Frisia ab alia parte. Comes Otto habebit castrum Vlotowe, bona in Volmarinchem et omnia illis attinentia, curiam in Vlotowe et omnia illic attinentia, curiam Halvessnen et omnia illi attinentia, Langenholte et duas domos in Beken; item advocatiam super totam villicationem Volbrachtinchen et omnia illi attinentia et advocatiam super curiam Halteren et omnia illi attinentia; ista duo excepta sunt ab advocatia

[71]) Im J. 1237 kaufte Otto von dem Kloster Flechtorp die in der Nähe seiner Burg Vechta gelegenen Güter Langförden und Oythe („quoddam predium ecclesie nostre suo castro Vecthe adiacens"). Wilmans, 339. (Vechta erscheint auch schon im J. 1224 im Besitz Otto's II. [Wilmans, 198]). — Einer anderen Erwerbung von Seiten Otto's II. sei ebenfalls an dieser Stelle gedacht; er kaufte im J. 1242 von Gerbert von Stoltenbroke den Hof Bokel („Boclo"). Wilmans, 405. Im folg. Jahre erlaubte ihm König Konrad IV., in Bokel einen Freimarkt zu errichten. Wilmans, 409.

Lehen des Kaisers[72]), der Erzbischöfe von Bremen und von Köln[73]), der Bischöfe von Paderborn[74]), Minden[75]), Osnabrück[76]), Utrecht[77]) und des Abts von Korvei.[78]) Fast alle diese Lehen

Burghorst. Per predicta comes Lodewicus separatus est ab omni hereditate patris sui, excepto eo, quod bona propria et hereditaria, que adhuc non sunt divisa, ubicumque fuerint reperta, illa dividet comes Lodewicus et eliget comes Otto. Idem erit de ministerialibus non divisis. Huic compositioni interfuerunt et testes sunt: dominus Wilbrandus Paderburnensis episcopus, comes Hinricus de Aldenburg, dominns Hermannus de Lyppia et Bernardus filius eius, Goscalcus de Loon, Conradus de Wardenbergh, Willekinus de Blankena, Florentius et Wescelus de Quernheym, Herbordus de Spredowe, Fredericus Sniphard, Alexander de Bekesete, Conradus de Gollensteden, Bertrammus Spryk, Alexander Hoved, Albertus dapifer, Rembertus de Rotynghen, Albero Bune, Helmmericus de Dole, Erhardus et Wernerus fratres de Othelinghe, Helmicus Vrydag, Nycolaus dapifer de Vlotowe, Arnoldus de Vurvere, Hermannus Materunt, Johannes de Paderburne, Detmarus Boso, Arnoldus pincerna, Johannes de Vorde, Hinricus gogravius, Johannes gogravius, Jordanus, Hermannus de Vurwere, Wydekyndus de Grevene, Swithardus dapifer et alii quam plures. Acta sunt anno Domini M°. CC°. vicesimo sexto, kalendis Maii, imperante Romanorum imperatore Frederico. Ut autem hec omnia nulli veniant in dubium, de consensu partium conscripta est hec littera et est communita sigillis istorum: domini W. Paderburnensis episcopi, comitis Hinrici de Aldenburgh, Hermanni de Lyppia, comitis Ottonis et comitis Lodewici fratrum de Ravensberghe."

[72]) Es waren dies die Grafschaft im Emsgau, die Gerichte in Lage und Borken, Zoll nnd Münze in Haselinne, Vechta, Bielefeld, Blotho u. s. w. (Wilmans, 198; s. ferner Wilmans 420).

[73]) Wilmans, 540, Anm. (Bremen); in Betreff der Kölnischen Lehen s. die bei Wilmans, 392 abgedr. Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln, ausgestellt zu Herford im J. 1241. — Im J. 1227 wurde Graf Otto für seine Ansprüche auf die Kölnischen Lehen zu Sechtem und Gielsdorf durch Geld abgefunden. (Lac. II. 149).

[74]) Zu diesen Lehen gehörte z. B. ein Lehen zu Ibbenbüren (Wilmans, 247), außerdem das Truchseß- und Schenkenamt bei dem Bischof (s. die beiden Urkunden). S. ferner Wilmans, 412.

[75]) Urk. bei Wilmans, 359, 417 (Urkunden aus den Jahren 1239 u. 1243).

[76]) Urk. bei Wilmans, 248.

[77]) Bischof Wilbrand von Utrecht belehnte im Jahre 1231 den Grafen Otto II., seinen Verwandten, mit den Leuten der bischöflichen Kirche von Utrecht, welche sich in Otto's Gebiet aufhielten („lytones ecclesie nostre in terra ipsius commorantes"). Wilmans, 294.

[78]) Urk. bei Wilmans, 280.

wurden noch zu Lebzeiten Otto's II., von Seiten der betreffenden Lehnsherrn, seiner Gemahlin Sophia (einige auch seiner Tochter Jutta) bestätigt [79]), und zwar als Erblehen zu beständigem und erblichem Besitz und — wie es in einigen jener Urkunden ausdrücklich heißt — nicht etwa als bloße Leibzucht („lyftucht"). [80])

Daß auch nach der zwischen beiden Brüdern erfolgten Theilung des väterlichen Erbes, der Eine ohne des Andern Einwilligung Familiengut nicht veräußerte oder nicht veräußern durfte, das könnte man aus einigen uns erhaltenen Urkunden schließen, in denen eine solche Zustimmung ausdrücklich erfolgte, so bei der durch Ludwig im J. 1229 erfolgten Schenkung eines Hofes in Bellethe an das Kloster Marienfeld [81]), — so auch bei der von dem Grafen Otto und seiner Gemahlin Sophia im Jahre 1231 ausgegangenen Stiftung und Ausstattung des Klosters Bersenbrück. [82])

So veranlaßte denn auch der Umstand, daß nach Otto's II. Tode (1244) [83]) einige alte Familienbesitzungen an Heinrich von Tecklenburg, den Gemahl von Otto's II. Tochter Jutta [84]), fielen, den Grafen Ludwig zum Kampfe gegen die Grafen Otto und Heinrich von Tecklenburg; während dieses Kampfes wurde

---

[79]) S. die in den Anm. 72—76 und 78 angeführten Urkunden.

[80]) Urk. bei Wilmans, 359: „non eo iure quod vulgo dicitur esse lyftucht, sed in feodo perpetuo indissolubili"; fast gleichlautend Nr. 248; vgl. 392 u. a.

[81]) Schenkungsurkunde bei Wilmans, 266; Otto's Einwilligung ebendas. 267.

[82]) Der Stiftungsbrief bei Lamey, cod. dipl. XVI.; die Ausstattung des neuen Klosters mit Gütern des Grafen Otto bestätigte Graf Ludwig (Lamey, XVII). — Beiläufig sei hier einer andern frommen Stiftung des Grafen Otto II. gedacht, von der uns eine Urkunde (Wilmans, 478) Nachricht giebt; er vermachte nämlich den Hospitaliterbrüdern zu Steinfurt das Recht des Störfanges („storevanc") in der Ems.

[83]) Wilmans, S. 232. Hiernach ist die Angabe Lamey's (S. 26) zu berichtigen. — Lamey citirt (S. 27) Quellen, nach denen Graf Otto im Kloster Bersenbrück begraben ist. (Vgl. Anm. 82).

[84]) Daß Jutta wirklich mit dem Grafen Heinrich vermählt wurde (was Lamey, S. 27, bestreitet), geht aus den bei Mooyer, S. 122 angeführten Stellen hervor. — Der Verlobungsvertrag steht bei Wilmans, Nr. 351; hier wird bestimmt, daß u. a. Blotho nebst Zubehör nach Otto's II. Tode an Jutta und ihren Gemahl fallen solle.

Ludwig gefangen und sah sich genöthigt, Blotho nebst allem, was dazu gehörte, und einige andere Besitzungen an das Tecklenburgische Haus abzutreten.[85])

Ein anderer Theil der Ravensbergischen Familienbesitzungen kam nach Otto's II. Tode in die Hände seiner Frau Sophia, so insbesondere die Herrschaft Vechta[86]) und die auf Sophia vererbten Lehen ihres Gemahls[87]), — und so blieb Graf Ludwig I., der nunmehr die männliche Linie der Grafen von Ravensberg fortführte, auf einen nicht sehr bedeutenden Theil der ehemaligen Besitzungen beschränkt, und auch dieser Rest wurde noch durch Verkauf[88]), Verpfändung und Schenkung[89]) verringert, wogegen freilich andererseits Graf Ludwig nicht unwichtige Erwerbungen dadurch machte, daß er im Jahre 1233 von der Aebtissin von Schildesche einen Wald bei Bielefeld für 40 Mark Silber und gegen die (später erfolgte) Abtretung des Hofes Drever erkaufte[90]) und von dem Erzbischof Gerhard von Bremen, dem er im Kampfe gegen die ketzerischen Stedinger wichtige Dienste geleistet hatte[91]), im

85) Urk. bei Wilmans, 451. Vgl. ferner Ledebur, Gesch. v. Blotho, S. 33 und Wilmans, Urk. S. 433 und die Anm. zu derselben.

86) Wilmans, 451. Ueber den Verkauf dieser Herrschaft s. weiter unten.

87) S. oben S. 221.

88) Güter zu Barmen verkaufte er an den Grafen Heinrich von Berg (Limburg). Lamey, cod. dipl. XXVI, XXVII, XXVIII; Lac. II. 289 u. a. Vgl. die Abhandlung von Crecelius: „Beiträge zur Geschichte Barmen's", S. 317 ff. (in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Band II).

89) So schenkten Graf Ludwig und seine (zweite) Gemahlin Adelheid dem Kloster Marienfeld, zum Ersatz für den demselben zugefügten Schaden, das Gut Ebbesloh („Ebbedeslo") südlich von der westf. Stadt Halle (Wilmans, 499), welche Schenkung zehn Jahre später einer von Ludwig's Söhnen, Graf Otto III., in einer bei der Kirche Halle ausgestellten Urkunde bestätigte. (Wilmans, 651). — Vgl. auch die Urk. bei Lamey, cod. dipl. XXX. u. XXXIII. und bei Wilmans, 503.

90) Urk. bei Lamey, cod. dipl. XX. u. XXIII. („Actum apud Thorenberg [„Dornberg"]). Der verkaufte Theil des Waldes erstreckte sich „a Tilia, que Woltmannine linde dicitur, secundum viam que ab ipsa usque Jurewoldescamp protenditur, et secus magnam arborem usque Geltardeshagen directe transitur."

91) Lamey, cod. dipl. XXI.; vgl. Lamey, S. 30 f.

Jahre 1235 fünfzehn freie Güter im Stedingerlande zu Lehen erhielt.[92]) Auch war es nicht ohne Bedeutung und Vortheil für ihn, daß im Jahre 1244 die Vogtei des genannten Klosters Schildesche ihm übertragen wurde.[93]) In demselben Jahre schenkte er diesem Kloster den Zehnten eines jüngst urbar gemachten Stückes Waldland[94]), wofür der Klosterconvent auf den Ersatz alles Schadens verzichtete, der dem Kloster von den Grafen von Ravensberg und von der gräflichen Stadt Bielefeld zugefügt war, und den von dem Klosterpropste dem Grafen abgetretenen Hof Limberg dem letztern ebenfalls als Eigenthum bestätigte.[95])

Wir finden den Grafen Ludwig I. am 25. März 1248 zum letzten Male in einer Urkunde als noch lebend genannt[96]); es ist uns eine Nachricht überliefert, daß er am 15. Januar 1249 gestorben ist[97]); diese Nachricht erscheint nach vorhandenen Urkunden als glaubwürdig.[98])

Ehe wir auf Ludwig's I. Nachkommen unsre Aufmerksamkeit richten, verfolgen wir zunächst die an Otto II. sich anschließende

---

[92]) S. die in Anm. 91 bezeichnete Urkunde. Auch durch die bei Lamey, cod. dipl. XXII. abgedr. Urk. bewies der Erzbischof unserm Grafen seine Gunst.

[93]) Lamey, cod. dipl. XXV. Diese Vogtei verschaffte ihm der Bischof Bernhard von Paderborn.

[94]) Lamey, cod. dipl. XXX. Der betr. Waldbezirk hatte den Namen „Sutholt" geführt.

[95]) Lamey, cod. dipl. XXXI. Der Klosterconvent wird im Eingang der betr. Urkunde in folgender Weise bezeichnet: „Cristina decana, Reinsuindis custodissa totusque conventus dominarum in Scildezge". Als Zeugen treten auf von Seiten des Klosters: Bruno, Arnoldus, Bernhardus, Cristianus, Cristianus canonici Scildecenses, Sifridus villicus de Jerumtorp, Arnoldns de Oldenscilde, Engelbertus de Nuhus, Thetmarus de Hale ministeriales ecclesie, — von Seiten des Grafen: Eggehardus dapifer, Lutbertus de Thehem, Temo, Florentius fratres de Voswinckle, Henricus Top, Rodolfus milites. Hermannus judex, Henricus de Winckctorp, Ratbertus, Ludolfus, Hillebrandus cives in Bileveld.

[96]) Lac. II. 324. Urk. eines Bündnisses zwischen dem Erzbischof Konrad von Köln und dem Bischof Engelbert von Osnabrück, ausgestellt zu „Smerleke" (d. i. Schmerlecke zwischen Soest und Lippstadt).

[97]) In dem Nekrologium des Klosters Marienfeld; s. Wilmans, S. 267, Anm.

[98]) Wilmans, 502; Lamey, cod. dipl. XXXIV.; vgl. Lamey, S. 34. 35; Wilmans, S. 267, Anm.

Linie unsers gräflichen Geschlechts, die jedoch der Grafschaft Ravensberg keinen Regenten mehr gegeben hat.

Ein Sohn Otto's II., Hermann mit Namen, möge hier nur beiläufig erwähnt werden, da er noch vor dem Vater — und zwar sehr jung — gestorben zu sein scheint. [99])

Von Otto's II. Tochter aber, der schon erwähnten Jutta, ist hier noch Folgendes zu bemerken.

In erster Ehe mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg vermählt, erscheint sie später, und zwar zuerst im Jahre 1251, als Gattin Walram's von Montjoie. [100])

Durch sie und ihre Mutter wurde der Familienbesitz der Ravensbergischen Grafen um ein Bedeutendes verringert. Nachdem nämlich Jutta schon vor dem Jahre 1251 die Herrschaft Vechta an das Bisthum Münster veräußert hatte [101]), wurden von Jutta's Mutter Sophia und von ihrem Gemahl Walram die von dem Grafen Otto II. herrührenden Allodialbesitzungen nebst der Grafschaft Sögel und dem Hof Oythe dem Bischof von Münster verkauft, während die auf Jutta und Sophia übergegangenen Lehen des Reiches und verschiedener Bischöfe [102]) den Edelherren Simon von Gemen, Wilhelm Rucen und Heinrich von Stromberg käuflich überlassen und von diesen sodann dem bischöflichen Stuhl von Münster für eine Summe von 40,000 Mark verpfändet wurden. Hierüber wurde am 18. Juni 1252 eine Urkunde ausgestellt. [103])

---

[99]) Lamey, S. 28, woselbst seine und seiner Eltern Grabschrift (im Kloster Bersenbrück) erwähnt wird. (Vgl. Anm. 83). Mooyer, S. 121.

[100]) Urk. vom J. 1251 bei Lamey, cod. dipl. XXXV. („Jutta miseratione divina domina de Mundoya"). Vgl. die Urk. bei Wilmans, 540, vom J. 1252, in welcher wir lesen: „Walramus nobilis de Munzoye, Jutta uxor Walrami et Sophia mater Jutte, quondam comitissa in Vechte."

[101]) Lamey, cod. dipl. XXXV.; Wilmans, 540 (vgl. auch daselbst die Anmerkungen); 658, 677, 682, 739, 786, 812.

[102]) Ueber diese Lehen, welche Graf Otto II. besessen hatte und welche seiner Frau und seiner Tochter, bei seinen Lebzeiten als Erblehen von den betr. Lehnsherren übertragen waren, vgl. oben S. 220 f. besonders Anm. 72 ff.

[103]) Abgedr. bei Wilmans, 540. Vgl. 541 u. 552 und unten Anm. 124 u. Anm. Die Grafschaft Sögel und die Besitzung in Oythe hatte Jutta von ihrem ersten Gemahl, dem Grafen Heinrich von Tecklenburg erhalten, und zwar als Morgengabe („morgengave", „murghengave"); s. die Urk. bei Wilmans, 351, 540. Vgl. Ledebur, Gesch. von Vlotho, S. 36.

Unsere Darstellung wendet sich nunmehr zu den letzten regierenden Grafen von Ravensberg aus dem alten Geschlechte von Calverla, sowie überhaupt zu den Nachkommen des wahrscheinlich im Jahre 1249 verstorbenen Grafen Ludwig I. [104])

Der Vormund von Ludwig's unmündigen Kindern, Bernhard von der Lippe [105]), nahm — aus unbekannten Gründen — das Schloß Ravensberg nach Ludwig's Tode in Besitz; doch gelang es den treuen Dienstmannen des Ravensbergischen Hauses und andern Rittern [106]), demselben die Burg wieder abzunehmen, und hierauf erfolgte im Jahre 1257 zwischen Bernhard von der Lippe und seinen Gegnern eine Versöhnung, von welcher uns eine zu Herford ausgestellte Urkunde Nachricht giebt. [107])

Inzwischen wuchs Otto III., Ludwig's (ältester?) Sohn [108]), zur Mündigkeit heran; selbständig handelnd erscheint er urkundlich zum ersten Male im Jahre 1259, indem er, als regierender Graf von Ravensberg, jene Schenkung bestätigte [109]), welche sein Vater dem Kloster Marienfeld, zum Ersatz des (während seiner Fehden?) den Klostergütern zugefügten Schadens, während seiner letzten Krank-

---

[104]) S. oben Anm. 97. 98.

[105]) S. die Urk. bei Wilmans, 503; vgl. oben Anm. 69. — Die damaligen Bischöfe von Münster und Paderborn waren Bernhard's Brüder. Lamey, cod. dipl. XXXVI.

[106]) Wir nennen, auf Grund der betr. Urkunde (Lamey, XXXVI.) folgende: Hartardus Wolf, Johannes de Busche, Rudolfus Nagel, Sifridus de Brinke, Tiderikus Mateurunt (?), Wernerus et Tidericus de Karshem.

[107]) Lamey, cod. dipl. XXXVI.; vgl. Anm. 106. — Diesem Vertrage trat z. B. auch Bernhard's Sohn, Gerhard (Dompropst zu Bremen) nach wenigen Wochen bei, wie eine zu Sparenberg am 9. August 1257 ausgestellte Urkunde desselben bezeugt. (Lamey, cod. dipl. XXXVII). In dieser Urkunde ist die Burg Sparenberg zum ersten Male urkundlich genannt; einige andere auf derselben in späteren Zeiten ausgestellte Urkunden beweisen, daß das Schloß den Grafen von Ravensberg öfters zum Aufenthaltsort diente. S. Ledebur, Gesch. der vormaligen Burg und Festung Sparenberg (S. 16 f.).

[108]) Vgl. Mooyer, S. 124 ff. Ludwig hatte drei Söhne und vielleicht drei Töchter (Mooyer, S. 133 ff.); von den beiden andern Söhnen, Ludwig (II.) und Johann, wird weiter unten Meldung geschehen.

[109]) Die betr. Urkunde, welche zu Halle („prope ecclesiam Halle") ausgestellt ist, findet sich bei Lamey, cod. dipl. XXXIX. Vgl. Anm. 89.

heit gemacht hatte.[110]) Und wie er durch diese Urkunde das Andenken seines Vaters ehrte, so bestätigte er einige Jahre später durch ein Dokument, das er auf dem Schlosse seiner Väter ausstellte, eine fromme Stiftung seiner inzwischen verstorbenen Mutter Adelheid.[111])

Nach dieser Zeit finden wir ihn oft in Urkunden genannt, welche uns eine große Reihe von Regierungshandlungen und sonstigen Thaten dieses Fürsten vor Augen führen. Die wichtigsten Thatsachen, welche aus diesen urkundlichen Zeugnissen sich ergeben, sollen im Folgenden dargestellt werden.

Es ist oben [112]) über die zahlreichen Fehden und Kriege berichtet worden, welche ein paar Jahrhunderte hindurch, oft unterbrochen und wieder erneuert, zwischen den Erzbischöfen von Köln und mehreren westfälischen und niederrheinischen Fürsten stattgefunden und welche auch Westfalen so oft zu ihrem Schauplatze gehabt haben; obwohl nun in die Regierungszeit unseres Grafen Otto III. mehrere dieser Kämpfe hineinfallen, so scheint derselbe sich doch an ihnen nicht betheiligt, wenigstens nicht, wie so viele westfälische Fürsten, gegen die Erzbischöfe gekämpft zu haben; so finden wir ihn z. B. weder unter den Theilnehmern an jenem großen, gegen den Erzbischof Siegfried von Westerburg gerichteten, zu Deutz im Jahre 1277 abgeschlossenen Bündnisse westfälischer und niederrheinischer Fürsten[113]), noch auch unter den Kämpfern in der Schlacht bei Worringen[114]), noch auch unter denjenigen Fürsten, mit denen Erzbischof Siegfried nach jener Schlacht sich aussöhnte.[115]) Dagegen wird die Vermuthung, daß Graf Otto es mit dem erzbischöflichen Stuhl gehalten

---

[110]) Es heißt ausdrücklich in der betr. Urkunde: „in extrema infirmitate“.

[111]) Urk., ausgestellt zu Ravensberg am 30. Oktober 1263. (Lamey, cod. dipl. XLI.) Die Mutter des Grafen („mater nostra pie memorie Alheidis“) hatte ein in der Nähe von Helmstädt belegenes Kloster (Marienthal) mit Gütern beschenkt (vgl. die Urk. bei Lamey, XL.) In der Urkunde unseres Grafen werden als Zeugen genannt: Hinricus Vinke, Herbordus Vos, Ludewicus Hake, Bernhardus Lethebur, milites; Fridericus scriptor et alii quam plures.

[112]) S. oben S. 135 ff.

[113]) S. oben S. 137 f. (Lacomblet, II. 700).

[114]) S. oben S. 140.

[115]) Die betr. Urkunden finden sich bei Lacomblet, II. 865 ff.

oder an den Kämpfen sich wenigstens nicht betheiligt habe, durch zwei Urkunden hervorgerufen, in denen die Erneuerung eines Schutzbündnisses zwischen unserm Grafen und der (alten und der neueren) Stadt Herford bekundet wird; in diesen, im Jahre 1286 ausgestellten Urkunden heißt es ausdrücklich, daß der Graf und die Bürger von Herford sich gegenseitig im Falle der Noth Hilfe leisten wollen, gegen jedermann, mit einziger Ausnahme des Kaisers und des Erzbischofs von Köln.[116])

Ohne Fehden verfloß nun das Leben unsers Grafen durchaus nicht. Schon in den ersten Jahren seiner Großjährigkeit kämpfte er mit den Gebrüdern Ludolf und Bernhard, Rittern von Gesmold, und nöthigte dieselben zu dem Versprechen, ihm, bei etwaigen Kriegszügen zwischen Maas und Elbe, mit 100 Mann zu Fuß und 50 Mann zu Pferde, zu drei verschiedenen Malen — und zwar jedesmal mit 50 Mann — Hilfe zu leisten.[117]) Um dem Grafen die nöthige Sicherheit für die Erfüllung dieses Versprechens zu gewähren, verbürgten sich 24, in der Urkunde mit Namen genannte Ritter für diesen Vertrag.

Jene Zeit wilder Fehden, maßloser und unaufhörlicher Gewaltthaten und Räubereien, besonders die Zeit des Interregnums, nöthigte allerdings nicht nur den Schwachen, sondern auch den Starken, auf seiner Hut zu sein und durch Bündnisse eine Garantie für die Sicherheit seiner Besitzungen sich zu verschaffen. So sehen wir, daß auch unser Graf, einige Monate vor dem Abschluß jenes großartigen, gegen den Erzbischof Siegfried gerichteten Deutzer Bündnisses, in eine engere Verbindung mit den Bisthümern Minden und Osnabrück und mit der Abtei Herford eintrat; mit ihm betheiligte sich seine Stadt Bielefeld an dieser Vereinigung zu Schutz und Trutz.[118]) Ein wahrscheinlich schon früher entstandener Streit zwischen unserm Grafen und dem ihm nunmehr verbündeten Bischof von Osnabrück (in Betreff der Kohlenbrennerei, der Kalkbrennerei und anderer

---

[116]) Lamey, cod. dipl. LIX. u. LX.

[117]) Diese Urkunde (Lamey, cod. dipl. XLII.) ist ausgestellt zu Münster am 26. Juni 1264. — Die Gegner des Grafen Otto heißen daselbst Ludolfus et Bernhardus fatres dicti de Gesmele milites.

[118]) Urk. vom 13. Februar 1277. (Würdtwein, subsid. diplom. XI. 53).

Rechte[119]) in der Mark von Versmold [„Vermele“]) wurde, vielleicht in Folge dieses Bündnisses, zu Gunsten des Grafen von dem Osnabrücker Domkapitel entschieden.[120]) Das friedliche Verhältniß des Bisthums Osnabrück zu unserm Grafen scheint denn auch fortan ein dauerndes gewesen zu sein; so erfahren wir z. B. aus einer Urkunde vom Jahre 1296[121]), daß das Domkapitel zu Osnabrück, in welchem sich damals zwei Söhne des Grafen befanden[122]), diesen um Schutz gebeten habe gegen zahlreiche Feinde, die das Bisthum beunruhigten[123]); diesen Schutz habe der Graf, des Bisthums Lehnsträger[124]), unter gewissen Bedingungen versprochen.[125])

Von einer heftigen Fehde, die der Graf mit der Stadt Paderborn bestand, gibt uns, außer chronistischen Quellen[126]), die im Jahre 1287 ausgestellte Versöhnungsurkunde Nachricht, durch welche

---

[119]) Der Streit betraf „omnia ligna infructuosa, que Vnbarachtich holt vocantur, warandyam cementariorum, qui Kalcbernere vocantur, warandyam in omnibus fabris palustribus, qui Broelmechere vocantur, warandyam eorum qui dicuntur Kolebernere, item extra venditorum qui Vtselinge vocantur, item omnes occupationes que Besettinge vocantur“ etc. Lamey, cod. dipl. LI.

[120]) Urk. vom 31. Mai 1277 bei Lamey, cod. dipl. LI.

[121]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. LXX.

[122]) Unter den „canonici“ des Hochstifts erscheinen in der erwähnten Urkunde Hermannus de Rauensberge und Otto de Rauensberge. Näheres über diese Männer, von denen der letztgenannte nach des Vaters Tode regierender Graf von Ravensberg wurde, s. weiter unten.

[123]) Es heißt in der Urkunde: „attendentes a multiplicibus predonum [es waren also Raubritter, die das Stift angriffen] ac aliorum malignorum incursibus nos esse omni defensionis solatio destitutos“ etc.

[124]) Es waren also immerhin der Ravensbergischen Grafenfamilie noch Lehen des Bisthums Osnabrück übrig geblieben (vgl. Anm. 76 u. S. 220 f.) oder jene hatten in letzter Zeit neue erworben.

[125]) Von friedlichem Verkehr zwischen Otto III. und dem Bisthum Osnabrück legt auch die im J. 1284 ausgestellte, bei Lamey (cod. dipl LV.) abgedr. Urkunde Zeugniß ab, in welcher bekundet wird, daß der Bischof Konrad einen von Ravensbergischem Gebiet eingeschlossenen Hof zu Winkelseten gegen zwei, im Osnabrück'schen Kirchspiel Borgloh gelegene Häuser des Grafen Otto vertauscht hat.

[126]) S. Schaten, ann. Paderborn. ad ann. 1287.

die Stadt auf den Ersatz des ihr von unserm Grafen zugefügten Schadens Verzicht leisten mußte.[127])

Mit gleichem Glücke und wol noch mit glänzenderem Erfolge beendigte Graf Otto III. im Jahre 1292 eine Fehde mit dem Burggrafen Heinrich von Stromberg; er nahm diesen seinen Gegner, sowie dessen Sohn Heinrich und zwei Enkel des Burggrafen, mit Namen Hermann und Ludolf, gefangen und zwang dieselben, für ihre Freilassung ihm die Summe von 250 Mark zu bewilligen[128]), — ein bedeutendes Objekt zu damaliger Zeit, aber freilich immerhin nur eine Kleinigkeit im Verhältniß zu der großen Summe von 1400 Mark, die unser Graf — aus unbekannten Gründen — an Nikolaus den Eifeler im Jahre 1290 verschuldete und jetzt wol noch lange nicht abgetragen hatte.[129])

Aus der von dem Burggrafen von Stromberg über seine Versöhnung mit Otto III. ausgestellten Urkunde heben wir folgende Stellen hervor: „Wy Henrich de burggreue van Stromberge vnde Hinrich vnsse sone, Herman vnde Ludolf vnsse kindere, wunschet alle die desen brieff sehet vnd horet vrede mit vnssen heren Gode, vnd kundiget dat vmbe die vancnisse die vns de greue van Rauensberge geuangen hebbe, dat wy eine soene daraf gedebinct hebbet na rade vnser vrunde, also dat wy eme geuet derdehalfhundert marck, hebben wy gegeuen deme greuen van Rauensberge vnd sinen rechten eruen dat gut to Burninchusen, dat huiss ten Worde vnd dat huiss to Wetere . . . vnd lude vnd dienstman, vnd wat to deme gude hort mit allerhande schlachten mit vor recht eigen mit willen vnses wyues vnd vnser rechten ereuen . . . . . Vortme kundigen wy dat wy Henrike Boten den dincgreuen des greuen van Rauensberge mit willen koren to eime richtere, vnd vor eme vnd vor den vrien die mit eme weren to Delmenhorst dat eigen vp siten . . . . . In ein tucnisse vnd in eine orkunde so hebbe wy

---

127) Lamey, cod. dipl. LXI. Es heißt hier, daß der Graf und seine Fehdegenossen wegen des den Bürgern von Paderborn geraubten Viehes und wegen der andern Beschädigungen ihres Eigenthums nicht belangt werden sollen („arrestari seu impediri“).

128) Urkunde bei Lamey, cod. dipl. LXVI.

129) Urk. bei Lamey, cod. dipl. LXIV. „Ego Nicolaus dictus Eyfeler“. — Vgl. unten Anm. 182.

desen brieff besegelt mit vnsen ingesegele vnd greuen Conrades van deme Ritberge, vnd der gemeinen borchmanne van Stromberge vnd Godeuarden van Rodenberge. Dese brieff wart gegeuen to Elmenhorst vnder Rauensberg na vnses heren Godes bort dusent jar twehundert jar vnd twee vnd neyentich jar in deme heiligen dage sante Mauricius vnd siner sellschaft."

Noch wenige Jahre vor seinem Tode gelang es dem Grafen Otto III., aus seiner Kriegstüchtigkeit Gewinn zu ziehen. Das feste Schloß zu Enger[130]) nämlich gehörte dem Grafen von der Lippe, der, wie wir von verschiedenen Chronisten erfahren[131]), von dieser Burg her den benachbarten Fürsten vielen Schaden zufügte. So verbündeten sich[132]) der Bischof Ludwig von Osnabrück, Otto's III. Bruder[133]), ferner die Bischöfe von Paderborn und von Minden, Graf Otto III. und die Stadt Herford, um dem Treiben des Grafen von der Lippe Einhalt zu thun. Enger wurde belagert und erobert und der Bischof von Paderborn trat dem Grafen Otto, durch eine zu Bielefeld am 22. September 1302 ausgestellte Urkunde, den auf ihn fallenden Antheil an den bei jenem Kampfe gemachten Gefangenen ab.[134]) Schloß Enger mußte darauf, wie uns Chronisten erzählen, der Graf von der Lippe niederreißen; auch soll derselbe von dem Bischof Ludwig von Osnabrück in die Gefangenschaft fortgeschleppt und lange im sog. Bucksthurm, in einem hölzernen Käfig, festgehalten sein.[135])

Wir wenden uns nunmehr von den Kriegsthaten unseres Grafen zu denjenigen Regierungsakten desselben, durch welche er in dem Umfang seiner Besitzungen Veränderungen hervorgebracht hat.

Von einem Tauschvertrage, durch welchen er eine entfernt liegende Besitzung seines Hauses gegen ein ihm leichter erreichbares Grundstück vertauschte, ist schon oben, auf Grund eines urkundlichen

---

[130]) Ueber den sehr alten Ort Enger vgl. oben S. 64, 70, 74.

[131]) Schaten, ann. Pad. ad ann. 1302; Erdmanni chron. episc. Osnabrug. (bei Meibom, II. 222).

[132]) Lamey, cod. dipl. LXXIII.

[133]) Vgl. Mooyer, S. 126.

[134]) Lamey, cod. dipl. LXXII.

[135]) S. die in Anm. 131 aufgeführten Stellen.

Zeugnisses [136]), gesprochen worden; von einem Tauschvertrage mit dem Kloster Marienfeld berichten uns ebenfalls Urkunden. [137])

Dieses Kloster erfreute sich auch einiger Schenkungen von Seiten unseres Grafen; so stiftete er im Jahr 1278, durch eine Schenkung, bei diesem Kloster Seelenmessen für seine Eltern. [138])

Die mit manchem Geldopfer verbundenen zahlreichen Fehden unseres Grafen und der Ankauf verschiedener Güter [139]) nöthigten denselben zu mancher Veräußerung. Abgesehen von einigen andern derartigen Verhandlungen [140]), ist besonders darauf hinzuweisen, daß Otto im Jahre 1282 verschiedene Güter in Dänemark für 330 Mark verkauft hat [141]); diese Güter rührten aus der Erbschaft seines Bruders Johann her, der sich in Dänemark angesiedelt und beträchtliche Güter daselbst erworben hatte; durch eine Urkunde des Königs Erich VI. von Dänemark [142]) war den Gebrüdern Otto III. und Ludwig (II.), Grafen von Ravensberg, das Recht zugesprochen, ihren verstorbenen Bruder Johann zu beerben, und, nach der Abfindung anderer erbberechtigten Personen, dieses Recht zur Geltung gebracht worden. [143])

Indem wir nun noch hervorheben, daß Graf Otto III. die

---

[136]) S. Anm. 125.

[137]) Wilmans, 801; 1085. Es handelte sich u. a. um Güter in Averbeck und Linteln.

[138]) Wilmans, 1058; so auch 967.

[139]) So kaufte er im Jahre 1277 von dem Ritter Hermann von Oesede sehr ansehnliche Güter, welche vom Hochstift Paderborn lehnrührig waren. Lamey, cod. dipl. LII. S. auch Lamey, ebendf. LXXII.

[140]) Im J. 1276 verkaufte er den Hof „Elslere" [d. i. wahrscheinlich Elfer — s. Wilmans, S. 518, Anm. 2] nebst einer Getreiderente an die Stadt Beckum für 320 Mark (Wilmans, Nr. 997), — im Jahre 1277 den Hof „Modewic" nebst allem Zubehör für 160 Mark ebenfalls an die Bürgerschaft Beckum (Wilmans, Nr. 1012). Im J. 1302 verpfändete er (laut Urkunde des Bischofs Otto von Paderborn [Lamey, cod. dipl. LXXIV.]) einige Güter in „Delebrucge" (Delbrück) an einen gewissen Bodo genannt Stele für 23 Mark Paderborn'scher oder Soestischer Pfennige.

[141]) Lamey, cod. dipl. LIV.

[142]) Diese Urk. findet sich bei Lamey, cod. dipl. XLIII. Dieselbe ist ausgestellt im J. 1265. Ueber den in Rede stehenden Grafen Johann s. Näheres bei Mooyer, S. 127 ff.; Lamey, S. 37 ff.

[143]) Urkunde des Königs Erich VI. vom J. 1267, — Lamey, cod. dipl. XLIV.

Stiftskirche zu Bielefeld gründete und, im Einverständnisse mit seiner Gemahlin Hedwig, mit seinem Bruder Ludwig und seinen vier Söhnen, reich beschenkte[144]), — daß er im Jahre 1287 die Privilegien der Stadt Bielefeld bestätigt hat[145]), — daß er ferner im Jahre 1299 — als der einzige unter den Grafen seines Hauses — von dem Reichsoberhaupt Kaiser Albrecht I. mit allen seinen Besitzungen urkundlich belehnt worden ist[146]): so beschließen wir den Bericht über Otto's III. Leben und Thaten mit der Bemerkung, daß der bekannte und gefeierte Minnesänger Heinrich Frauenlob († 1318) in einem Lobgedicht unsern Grafen verherrlicht hat[147]), der im März des Jahres 1306 gestorben ist.[148])

Von den Brüdern Otto's III., den Grafen Johann und Ludwig, überlebte ihn der Letztere, den wir schon mehrmals genannt haben und der im Jahre 1296 Bischof von Osnabrück geworden war, um 3 Jahre.[149])

Otto III. hatte vier Söhne und fünf Töchter; die beiden

---

[144]) Die Stiftungsurkunde ist nebst der Bestätigungsurkunde des Bischofs von Paderborn (beide vom Jahre 1293) abgedr. in Schaten's ann. Paderborn. ad ann. 1293; ferner in Culemann's Ravensbergischen Merkwürdigkeiten, III. 173 ff.; die Stiftungsurkunde auch bei Lamey, cod. dipl. LXVIII.

[145]) Urk. bei Wilmans, S. 91; vgl. ebendas. S. 89 ff., sowie oben Anm. 69).

[146]) Lamey, cod. dipl. LXXI.

[147]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, 178, Anm.

[148]) Beweisstellen sind angeführt bei Mooyer, S. 124, S. 139 Anm., sowie bei Lamey, S. 48 Anm. — Otto III. ist mit seiner Gemahlin Hedwig in der von beiden gegründeten Stiftskirche zu Bielefeld begraben, deren Chor das Grabmal zeigt. (Schubart, Beschreibung der Stadt Bielefeld, S. 151; Freiligrath u. Schücking, S. 70).

[149]) Bischof Ludwig starb im Jahre 1309. S. Mooyer, S. 126. Ueber die zu seinem Andenken bei der Osnabrück'schen Domkirche gestiftete Seelenmesse lies't man (nach Mooyer) in dem dortigen Nekrologium Folgendes: (Datum 24. November). „Ob. (iit) Ludevicus de Ravensberghe EP.(iscopus). Pro cujus anima et se ipso contulit Willekinus dictus Dosyn plebanus in Belehem [d. i. Belm, nordöstlich von Osnabrück] eccl. nostrae unius marcae redditus, de hac marca habebunt triginta praebendae X. Sol.(idos) plebanus habebit IV. Den.(arios) pro candelis et campanarii VI. Den. ut sollempniter pulsent. XII. Den. habebit plebanus in Belehem & Campanarii ibidem II. Den.“

ältesten Söhne, Hermann (III.) und Ludwig (III.), von denen der erstere uns schon als Domherr zu Osnabrück begegnet ist[150]), haben den Vater wol nicht überlebt[151]); der dritte — Otto IV. — den wir ebenfalls als Mitglied des Domkapitels zu Osnabrück bereits kennen gelernt haben[152]), wurde, nachdem er den geistlichen Stand wieder verlassen hatte, des Vaters Nachfolger; ihn werden wir sogleich genauer kennen lernen; der vierte Sohn, Graf Bernhard, war ebenfalls in den Klerus eingetreten[153]), doch wurde er, wie wir sehen werden, später durch den Tod seines Bruders Otto IV. zur Regierung der Grafschaft Ravensberg berufen; er war der letzte Regent derselben aus dem alten Stamme von Calverla.

Neben diesen vier Brüdern erscheinen, wie bemerkt worden ist, urkundlich fünf Schwestern; eine unter ihnen, Uda mit Namen, wurde mit dem Grafen Johann I. von Limburg-Styrum vermählt, eine andere, Adelheid, mit dem Landgrafen Otto I. von Hessen.[154]).

Graf Otto IV., von dem wir nunmehr nähere Nachricht geben wollen, erscheint in den Jahren 1293 und 1296 als Domherr in Osnabrück[155]); nachdem er dann seinem Vater, Otto III., in der Regierung gefolgt war, finden wir ihn als regierenden Grafen zum ersten Male im Jahre 1309.[156])

---

[150]) S. oben S. 228 u. ebds. Anm. 122. Hermann war früher, nämlich im J. 1293, Propst zu Tongern, wie aus der Stiftungsurkunde der Bielefelder Stiftskirche hervorgeht; s. Anm. 144).

[151]) Vgl. Mooyer, S. 138 f. Alle vier Söhne erscheinen in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1293 (s. Anm. 150) sowie in der auf dem Schlosse Ravensberg am 17. November 1285 zu Gunsten des Klosters Rulle ausgestellten Urkunde. (Lamey, cod. dipl. LVI.).

[152]) S. Anm. 122.

[153]) Das Nähere über ihn s. weiter unten.

[154]) Näheres über diese Töchter Otto's III., deren weitere Schicksale mit der Geschichte der Grafschaft Ravensberg in keiner Verbindung stehen, findet man bei Mooyer S. 141 ff.; vgl. Lamey, S. 49 ff.

[155]) S. die Urkunden bei Lamey, LVIII. und LXX.

[156]) S. die bei Lamey (cod. dipl. LXXVI.) abgedruckte, zu Bielefeld am 16. Juli 1309 ausgestellte Urkunde Otto's IV., durch welche er im Einverständnisse mit dem Rath der Stadt Bielefeld, die Bestimmung traf, daß kein Schneider oder Wollenweber in Bielefeld Tuch scheeren oder verkaufen dürfe, es sei denn, daß er sein früheres Gewerbe vollständig aufgegeben hätte.

Obwol uns eine große Anzahl von Urkunden erhalten ist, die sich auf die Person dieses Grafen beziehen, so läßt sich doch nur aus einer derselben schließen, daß Graf Otto in kriegerische Unternehmungen verwickelt gewesen ist; es ist dies ein offener Brief des Edelherren Rudolf von Diepholz („Depholte"), durch welchen derselbe bekundet[157]), daß er sich verpflichtet habe, dem Grafen Otto in Fällen der Noth mit 20 Bewaffneten[158]), in äußerster Gefahr aber mit seiner ganzen Streitmacht Hilfe zu leisten[159]), doch niemals gegen die geistlichen Fürsten von Köln und von Münster, deren Burgmann jener Edelherr war.

Vergleichen wir nun das Schweigen der sonstigen Urkunden mit dieser Nachricht, so dürfen wir wol die Vermuthung aussprechen, daß Otto's IV. Regierung für die Grafschaft Ravensberg eine vorwiegend friedliche gewesen ist.

Mehr als von Kriegsthaten wissen unsere Urkunden von Verpfändungen und von Verkaufsverträgen zu berichten, durch welche Graf Otto IV. den Besitzstand seines Hauses nicht unwesentlich verändert hat.

So verpfändete er im Jahre 1316, mit Einwilligung seiner Gemahlin Margarethe und seines Bruders Bernhard, der damals Propst zu Schildesche war, einige Mühlen und Einkünfte in und bei Bielefeld für 38 Mark Bielefelder Pfennige (Denare)[160]), im Jahre 1328 an Dietrich, genannt Vinke, für 18 Mark Osnabrück'scher Denare einige Dienstleute[161]), so verkaufte er — unter der Bedingung des Rückkaufs im Laufe von 12 Jahren — einen Zehnten im Kirchspiel Halle im Jahre 1325 an das Domkapitel zu Osnabrück, dem damals sein Bruder Bernhard als Dompropst angehörte[162]), — und in Betreff des Schlosses Limberg nebst dessen Zubehör schlichtete er einen zwischen seinem Hause und

---

[157]) Lamey, cod. dipl. LXXXII.; die Urkunde ist im Jahre 1313 ausgestellt.

[158]) . . „cum viginti armigeris, ubicunque necesse habuerit . . ."

[159]) . . . „si predictum Ottonem comitem . . . ardua urgeret necessitas, . . . extunc in suum subsidium cum omni nostrarum virium potestate . . . veniemus".

[160]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. LXXXVI.

[161]) „litones" — s. die Urk. bei Lamey, XCIX.

[162]) Lamey, cod. dipl. XCV.

dem Hochstift Minden schon lange bestehenden Streit in der Weise, daß er dem Hochstift die betr. Besitzungen abtrat und das Schloß selbst von demselben zu Lehen nahm. Eine Vergrößerung seiner Besitzungen erzielte er durch den Ankauf der Herrschaft Holte [164]); diese überließ ihm der Besitzer, Graf Hermann von Lon, im Jahre 1315 für 350 Mark Osnabrück'scher Denare. [165]).

Wenige Jahre vor seinem Tode bestimmte Otto IV. durch eine zu Bielefeld im Juli 1325 ausgestellte Urkunde diejenigen Einkünfte, welche seine Gemahlin Margarethe als Wittwe dereinst genießen sollte. Zu dieser ihrer „Leibzucht" gehörten, nach den Bestimmungen des Grafen, außer dem Schlosse Sparenberg verschiedene Mühlen zu Bielefeld, sowie zahlreiche andere Güter. Wir lassen die betr. Urkunde, ihrem ganzen Wortlaut nach, hier folgen. [166])

„Wy Otto Greue to Rauensberge dot kundig allen den ghenen die diesen brieff sen oder horen lesen dat wy mit goeden willen ende mit vulbert heren Bernhardes des domprouestes van Osenbrugke vnses broders hebbet gelaten vnde gemaket to einer rechter lyftucht vnser echten vrouwen vrauwen Margareten die burg tom Sparrenberghe, darto all die gulde die to Bileuelde hort, behaluer [dat gerichte. Vi namen sint dit die gulde, dat morghenkorn, de snerincpenninge, den tollent, die molen die hir gelegen synt mit aller slachter nut. Vortmehr den tegeden to Bauenhusen, de tegeden to Sikere, den tegheden to Borghusen, den tegheden to Bracwede, den Brochagen, de Santhagen, de

---

[163]) Lamey, cod. dipl. XCVII.

[164]) Lamey, cod. dipl. LXXXIII. Wir führen hier die Namen der in dieser Urkunde genannten Zeugen auf: „Acta sunt hec coram Hermannine vriegreuen residenti in iudicio libero quod Vrigedinc appellatur, presentibus domino Ottone de Ahus, Joanne de Lecke nobilibus, Jordano plebano in Alten, Thiderico Vinke milite, Henekino dicto Kemerere ac Cristiano de Rithus (?), Statio notario nobilis comitis de Ravensbergh cum ceteris fide dignis".

[165]) Von andern Ankäufen, Verpfändungen u. s. w. erzählt Lamey, zum Theil unter Beifügung der urkundlichen Belege. Daß Graf Günther von Schwalenberg unserm Grafen im J. 1321 bedeutende Besitzungen verkauft habe, wird von Lamey, trotz der vorliegenden Urkunden (cod. dipl. XC, XCII, XCIII.) für nicht wahrscheinlich gehalten.

[166]) Dieselbe ist abgedruckt bei Lamey, cod. dipl. XCVI. Eine später erfolgte Abänderung dieser Bestimmungen wird weiter unten erwähnt werden.

Padewellen, den Grenimhagen, den Beimtorpere hagen, den Eylborpere hagen, de Ghelderdeshage, de houe to Eyldorpe, den hoff to Benninckforpe, den hoff to Swauedissen, den hoff to Olderdissen. Dit benombe goit also as id gelegen is mit luden mit lande, in holte vnd in velde vnd mit aller slachter nut. Des hebben wy to eime vrkunde vnde stedicheit aller dieser dem diesen brieff gegeuen besegelt mit vnssen siegele, vnd vnsses broders heren Bernhardes do hir vorgenompt is, vnde vortmehr mit segele der stades do Bileuelde, darto mit segele heren Johans Vinken vnd heren Albertes Ledebures vnsser borghmannen to Rauensberghe, went de borghmanne ein gemeine siegel hebbet, dit is geschien vnd gemaket in der nigenstat to Bileuelde in dem iare na vnses heren Godes geburt also men scriuet M.CCC.XXV. des achteden dages vnser vrouwen der ersten in dem sommere."

Graf Otto IV. erscheint unter den Lebenden zum letzten Male in einer Urkunde vom 20. Februar 1328 [167]); bald darauf scheint er gestorben zu sein [168]); jedenfalls war er am 25. August 1329 nicht mehr am Leben, weil an diesem Tage seine Frau urkundlich als Wittwe erscheint. [169]) Auf diese seine Gattin, eine geborene Gräfin von Berg, müssen wir unten noch einmal zurückkommen.

Otto IV. hinterließ keinen Sohn. Seine beiden Töchter hießen Hedwig und Margarethe und erscheinen urkundlich beide z. B. in den Jahren 1323 und 1325 neben ihren Eltern. [170]) Jene wurde die Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Lüneburg und starb 1336 [171]); die andere, welche im Jahre 1346 als Gattin des Grafen Gerhard von Jülich erscheint [172]), war dazu bestimmt, das in männlicher Linie — wie wir sehen werden — im Jahre 1346 erloschene Geschlecht der alten Grafen von Calverla und von Ravensberg, in weiblicher Descendenz zu großem Glanze zu führen:

---

[167]) Dieses Dokument ist bereits oben, Anm. 161, angeführt worden.

[168]) Vgl. Mooyer, S. 139, Anm., sowie Lamey, S. 60 f.

[169]) Lamey, cod. dipl. C.

[170]) Lamey, cod. dipl. XCIV. u. XCV.

[171]) Die Beweisstellen führt Mooyer (S. 140) auf.

[172]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. CXXVIII.; hier wird Margarethe bezeichnet 1) als Nichte des Grafen Bernhard, der ein Bruder Otto's IV. war, 2) als Tochter Otto's IV., 3) als Gemahlin Gerhard's von Jülich, der die betreffende Urkunde ausstellte.

durch Margarethe wurden jene alten Grafen zu Ahnen der reichen Herzöge von Jülich-Kleve-Berg — zu Ahnen des Preußischen Königshauses.[173])

Der letzte Graf von Ravensberg aus dem Geschlechte von Calverla wird nun zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Wir sind demselben schon im bisherigen Laufe unserer Darstellung begegnet[174]): er war ein Bruder Otto's IV., führte den Namen Bernhard und hatte sich, wie auch seine Brüder Hermann (III.) und Otto IV., dem geistlichen Stande gewidmet, der von so vielen Söhnen der Fürsten und der Edelleute oft nicht aus religiösem Interesse, sondern der reichen Pfründen und des hohen Ansehens wegen aufgesucht wurde und eine bequeme und reichliche Versorgung den mit dem Rechte der Erstgeburt nicht beglückten Prinzen und Edelherrn gewährte. Graf Bernhard erscheint urkundlich mehrmals als Propst von Schildesche und als Domherr zu Osnabrück; diese Aemter hat er nun nach den vorhandenen Urkunden noch bis gegen das Ende seines Lebens bekleidet, obwol er zum Regenten der Grafschaft Ravensberg durch den Tod seines Bruders Otto IV. berufen wurde und obwol er diese Regierung längere Zeit hindurch geführt hat.[176]) Demgemäß erscheint er denn auch in keiner Urkunde als vermählt.

Die Regierung des Grafen Bernhard scheint vorwiegend eine friedliche gewesen zu sein; während das Westfalenland und das Engernland von manchen Unruhen heimgesucht wurde und mehrere unserm Grafen benachbarte Fürsten und Städte, auf Veranlassung des Erzbischofs von Köln — des Herzogs von Westfalen und Engern — im Jahre 1338 einen Landfrieden zwischen Wupper und Weser aufrichteten[177]): so scheint unser Graf diesen Bewegungen ganz fern

---

[173]) Vgl. oben S. 190 u. 206.

[174]) S. oben S. 233 und Anm. 172; S. 235.

[175]) S. oben S. 228 u. Anm. 122.

[176]) Nach Originalurkunden im Archiv des Damenstifts Schildesche war er noch in den Jahren 1344 und 1345 Propst daselbst (Mooyer, S. 140) — und noch im Jahre 1345 wird er als Domherr von Osnabrück genannt. (Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Alterthumskunde, herausg. von Meyer u. Erhard V. 255.)

[177]) S. oben S. 154. An diesem Landfrieden betheiligten sich der Erz-

gestanden zu haben. Dagegen erfahren wir aus einer Urkunde, durch welche ein zwischen unserm Grafen und dem Bischof Ludwig von Minden auf vier Jahre abgeschlossenes Schutzbündniß bekundet wird, daß Graf Bernhard um's Jahr 1334 in eine heftige Fehde mit Johann von Engellingborsten verwickelt war. Diese Urkunde [179]), welche von kriegerischen Unternehmungen dieses letzten Grafen aus dem alten Ravensbergischen Hause Nachricht giebt, möge hier vollständig mitgetheilt werden; der letzte Sprosse des Ravensbergischen Geschlechts fand nicht, wie seine Vorfahren [180]), die Gelegenheit, eine bedeutende Rolle in den Kämpfen der Könige und Herzöge zu spielen, — nur gegen räuberische Ritter wappnete er sich selbst und seine Dienstmannen, — oder er verschmähte es, als ein Vasall der Großen, mit dem Schwerte in der Hand, des Krieges wildes Spiel zu wagen und das Wohlleben, welches ihm die Einkünfte seiner Pfründen [181]) und seiner Grafschaft gewährten [182]), und die friedlichen Wohnungen in seinen Burgen und in seinen Stiftshäusern zu vertauschen gegen die Entbehrungen und die Gefahren des Feldlagers. Unsere Urkunde lautet folgendermaßen: „Wy Lodewich van der genade Godes ein biscop van Minden, vnde Bernhard ein greue to Rauensberge. Dot kundich ende witlich allen de desen breff send oder horet, dat wy vns togader wifret vnde loued hebbet

---

bischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die Städte Münster, Osnabrück und Soest.

[178]) Wenn v. Steinen (I. 204) erzählt, daß an dem erwähnten Landfrieden sich z. B. auch Graf Bernhard von Ravensberg und der Bischof von Paderborn betheiligt haben, so steht diese Behauptung (die auch Lamey, S. 67) in seiner Geschichte aufgenommen hat) im Widerspruch mit der über jenen Landfriedensbund ausgestellten Urkunde. (Lacomblet, III. 319).

[179]) Sie ist ausgestellt am 26. November 1334; abgedr. bei Lamey, cod. dipl. CXIII.

[180]) Man vergl. oben S. 209, 213 ff. u. a.

[181]) Vgl. oben S. 237, Anm. 176.

[182]) Daß Graf Bernhard trotz dieser Einkünfte nicht immer in den glänzendsten Geldverhältnissen gelebt hat, könnte aus einzelnen Urkunden geschlossen werden; so Lamey, cod. dipl. CXIV. (— er schuldet den Gebrüdern Eifeler 698 Mark; war das noch ein Rest der Schulden seines Vaters? S. Anm. 129 —); cod. dipl. CX. CXV. CXXVI. Dagegen sehen wir auch, daß er Geldmittel zu verschiedenen Ankäufen in Händen (Lamey, cod. dipl. CVIII. (CXXV.) und daß er auch ausstehende Forderungen hatte (cod. dipl. CXXI).

weder Johanne van Engellingborsten vnde sine helpere vnde weder heren Hardiken sinen vader vmme grote not vnd groten schaden den sie vns vnde den vnsen dan hebbet, van wynachten de nu kompt vort ouer vier iar, also dat manlich den anderen sal helpen mid vuller hulpe ind vullen trowen, vnde vnser eyn sal auch vrede nemen noch sonen sunder den anderen. Weret dat also dat wy des to rade worden dat wy bewoden vor roden, des solde vnser iewelich twintich man gewapenet becostegen vp der borgh, vnde manlich sall dem anderen eynen borghvrede geuen also dat wy de borgh to samene solen beholden also lange wente wy al vnser sache eyn ende hebben. Weret och dat dat wy kyreden wat wy dar wunnen dat sal man delen na dem antale also ed sich boret. Were auer dat also dat sie sich kegen ons sonden, vnd sie darna vp vnser einen mid orloge vnde mit name vollen, so sulde to vnser ickeligh dem anderen helpen dese rit vt also hir vore gescreuen is. Alle dese vorgeschreuene dinc loue wy manlich dem anderen en truwen stede vnde vast to haldene, vnde hebbet vnse ingesegele gehangen to dessen breue so gegeuen is na Godes bort dusent jar drei hundert jar in dem veir ind drittigesten jare des nesten dages sente Katerinen."

Wir gehen über einige weniger bedeutende, der Nachwelt durch Urkunden überlieferte Unternehmungen unseres Grafen hinweg [183]) und erwähnen beiläufig, daß er die von seinem Bruder Otto IV. für dessen Gemahlin Margarethe festgesetzte Leibzucht, mit ihrer Einwilligung und im Einverständnisse mit ihrem Bruder, dem Grafen Adolf von Berg, im Jahre 1332 etwas abgeändert und genauer festgestellt hat. In der betr. zu Hamm ausgestellten Urkunde [184]) verpflichtete sich Graf Bernhard, falls er der Gräfin oder dem von ihr beauftragten Grafen Adolf, ihrem Bruder, die festgestellte Pension zu zahlen verabsäume, zu persönlicher Haft; er erklärt nämlich: „... des hebben wy in truwen gelouet den edelen greuen van den Berge heren Adolue erem broder, so wanne he vns darumbe manet oder dut manen, so sullen wy binnen achte dagen na des dat wy gemanet werden inryden mit einem riddere to Warendorpe en nicht van danne te kommene wy en hebben in den vurgesprocken sacken

---

[183]) Außer den in Anm. 182 angeführten Urkunden kommen hier folgende in Betracht: Lamey, cod. dipl. CV. CXX. CXXIII. CXXVII.

[184]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. CVI.

eel dain." Außer den bestimmten Geldsummen sollte die Gräfin noch einige Naturaleinkünfte beziehen; so heißt es z. B. „Vort me so sollen wy er gunnen vrenclicher vischerie mit vns te hebbene vuer eyn dike de den Sparenberge negest sint gelegen. Vnd ouch holtes in yrer lyfzucht to yrer timmerunge, vnd yre huldelike to behoue yrer noit."

Da Graf Bernhard, wie bereits erwähnt wurde, unvermählt war, so mußte die Erbfolgefrage für den Fall seines Todes seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

So viel wir aus den vorliegenden Urkunden ersehen, hat es zwar nicht an Unterhandlungen in dieser Angelegenheit gefehlt [185]), doch hat Graf Bernhard sich durchaus die Freiheit vorbehalten, über sein Eigenthum zu verfügen; so heißt es in einer Urkunde, in welcher Bernhard's Neffe, Landgraf Ludwig von Hessen, ein Sohn seiner Schwester Adelheid [186]), für den Fall, daß ihm die Erbschaft anheimfallen sollte, sich zur Erfüllung verschiedener Bedingungen verpflichtet, ganz ausdrücklich: „Wer aber also das vnser vorgenante ome eins anderen zu rade worde, das her dieselbe herrschaft [die Grafschaft Ravensberg] eime anderen lassen verkauffen, versezen, oder vergeben wolde bi sime leben, das her das wol thun mag, vnde sal sin mit vnssem guden willen." [187])

Eine solche Verfügung scheint nun Graf Bernhard vor seinem im Jahre 1346 erfolgten Tode [188]) getroffen zu haben, und zwar zu Gunsten seiner, mit dem Grafen Gerhard von Jülich vermählten Nichte Margarethe. [189])

Auf den Gemahl dieser Gräfin ging nun auch wirklich die

---

185) Vgl. die Urk. bei Lamey, cod. dipl. CXVIII. (vom Jahre 1338) mit Lamey, S. 64 f.

186) S. oben S. 233, Anm. 154).

187) S. die in Anm. 185 bezeichnete Urkunde.

188) Ueber das Datum seines Todes s. Mooyer, S. 141. Aus den Urkunden bei Lamey (CXXVII.) u. bei Lac. (III. 435) läßt sich nur entnehmen, daß Graf Bernhard am 2. August 1345 noch lebte und am 10. August 1346 bereits verstorben war.

189) Für eine solche ausdrückliche Festsetzung sprechen die Urkunden bei Lamey (cod. dipl. CXXVIII) und bei Culemann (Ravensberg. Merkwürdigkeiten, III. 35). In der von Kaiser Ludwig im J. 1346 für den Grafen Gerhard ausgestellten Belehnungsurkunde ist das Erbrecht nicht erwähnt. (Lac. III. 435).

Erbschaft über; am 10. August 1346 belehnte Kaiser Ludwig der Baier zu Frankfurt den Grafen Gerhard mit der Grafschaft Ravensberg[190]), und einige Wochen später bestätigte Gerhard, den wir unter den Grafen von Ravensberg als Gerhard I. bezeichnen, den Burgmännern von Ravensberg und Limberg, der Stadt Bielefeld, sowie den Dienst- und Lehnsmannen der Grafschaft Ravensberg ihre alten Rechte und Privilegien[191]), indem er u. a. Folgendes versprach: „Vortmer so solle wy alle denstmanne vnd manne de hort to der herrschop van Rauensberg vnd alle de borchmanne to Rauensberg vnd alle de borchmanne to dem Lymberg vnd vortmer alle de stichte, vnd kerken vnd geistliche lehen bynnen der herrschop to Rauensberg, vnd vortmer beyde de stede to Byluelde de olden statt ind de nienstat, ridderen ind knapen, vnd den menne borgeren tho Byluelde, vnd vortmer lant lude vur vry eder egen vnd papen vnd leyen, wo sy genompt sint by alle eren rechten vnd by alle eren olden wontheyt laten, also alse by greuen Bernhardes vnd greuen Otten sins broders, vnd eren olderen tyden hebbet gehat, went herzo bynnen dussen vorgenonden sloten vnd buten dussen vorgenoenden sloten, vnd sollen en des vredelichen laten bruken sunder allerleye hinder."

Diese Urkunde aber wurde ausgestellt „in daige Remigius des hilligen bischopes in jairen also men schryuet na der bort vnses Herren druytthehn hundert jar in dem seeß vnd verzichsten jar."

Graf Gerhard stammte aus dem Geschlecht der schon im zehnten Jahrhundert urkundlich genannten Grafen von Jülich[192]), die im Jahre 1336 die markgräfliche Würde erlangt hatten.[193]) Er war der Sohn des damals regierenden Markgrafen (und nachmaligen Herzogs) Wilhelm, der diesen Sohn überlebt hat.[194])

---

[190]) Belehnungsurkunde bei Lac. III. 435; vgl. Anm. 189.

[191]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. CXXVIII; vgl. Anm. 189.

[192]) Wir verweisen auf die Darstellung von A. v. Haeften in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, II. S. 15 ff., sowie auf den Grundriß der Geschichte dieses Hauses in den Einleitungen zu Lacomblet's Urkundenbuch.

[193]) Vgl. die Urk. Lac. III. 307 mit Teschenmacher, ann. S. 398.

[194]) Wilhelm wurde im J. 1356 von dem Kaiser Karl IV. zum Herzog von Jülich erhoben (Lac. III. 565) und starb im Jahre 1361 (vgl. die Urk. Lac. III. 610 mit Teschenmacher, ann. S. 398), während sein Sohn Gerhard, wie wir unten sehen werden, schon im J. 1360 aus dem Leben geschieden ist.

Nicht ohne Kämpfe war es dem Grafen Gerhard möglich, sich den Besitz der Grafschaft Ravensberg zu sichern; schon im Februar des Jahres 1347 sah er sich genöthigt, mit dem Bischof Baldewin von Paderborn und dem Edelherren Bernhard zu der Lippe ein Bündniß auf zwei Jahre gegen den Grafen von Rittberg zu schließen.[195]) Von weiteren Kämpfen erfahren wir durch eine Urkunde, in welcher die Gebrüder Johann und Dietrich, Burggrafen von Stromberg, auf alle Ansprüche verzichteten, die ihr Vater und sie selbst auf die Grafschaft Ravensberg erhoben hatten.[196])

Doch scheint bereits im Jahre 1348 seine Stellung in dem Ravensbergischen Lande dadurch eine gesicherte gewesen zu sein, daß einige mächtige Nachbarn ihm die Anerkennung seines Erbrechts nicht versagten, wie aus dem Umstande erhellt, daß am 8. Februar 1348 die Bischöfe von Osnabrück und von Minden, die Städte Herford, Osnabrück, Minden, Lübbecke und Lemgo, nebst einigen andern Fürsten in ein Landfriedensbünduiß mit unserm Grafen eintraten; die Bundesgenossen versprachen einander gegenseitig für's Erste: „dat wy holden scolen vrede in unsen landen und by rechte lathen al unse underdanen"; dann folgen Bestimmungen über die Bestrafung der Bundbrüchigen u. s. w.[197])

In demselben Jahre trat ein Todesfall ein, der für die Geschichte der Grafschaft Ravensberg von Bedeutung wurde, indem dieselbe nunmehr ihre bisherige Selbständigkeit verlor und in Verbindung trat mit einem größeren Fürstenthum; es war dies die am rechten Rheinufer gelegene Grafschaft Berg.

Diese Grafschaft, von deren ältestem Herrscherhause einst die Begründung der westfälischen Grafschaft Altena oder Mark ausgegangen ist[198]), verlor durch den Tod ihres Grafen Adolf VIII.[199])

---

[195]) Lac. III. 439.

[196]) Urk. vom J. 1352, bei Lac. III. 513. (Vgl. ebendas. die Anm.) Hierzu vgl. die Urkunden bei Lamey, CXXXI. u. CXXXII., welche ebenfalls auf kriegerische Verwickelungen hinweisen.

[197]) Lac. III. 456.

[198]) S. oben S. 120 ff., besonders aber die Darstellung von A. v. Haeften in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins (III. S. 224 ff.) und die betr. Abschnitte in den Einleitungen zu Lac. Urkundenbuch (Bd. II—IV.).

[199]) Wir folgen bei der Zählung der Regenten dieses Namens den

im Jahre 1348 den letzten männlichen Sprossen des zweiten sie beherrschenden Regentenhauses, — des Limburgischen. Dagegen hinterließ Graf Adolf eine berechtigte Erbin in der Person seiner, mit dem Grafen Gerhard von Jülich vermählten, uns schon bekannten Nichte Margarethe von Ravensberg. Sie war eine Tochter von Adolf's VIII. Schwester Margarethe[200]), Gräfin von Berg, die wir oben als Gemahlin Otto's IV. von Ravensberg kennen gelernt haben.[201])

Schon mehrere Jahre vor Adolf's VIII. Tode hatte Kaiser Ludwig der Baier dem Grafen Gerhard und seiner Gemahlin Margarethe, sowie dem Vater Gerhard's, dem regierenden Grafen Wilhelm von Jülich, die Anwartschaft auf den Nachlaß jenes kinderlosen Grafen von Berg ertheilt[202]); demnach erscheint denn auch Gerhard schon bald, nachdem Graf Adolf verschieden war, als Graf von Berg. („Wir Gerait elstgeboren sun des marcgreuen van Gulich greue zu deme Berghe und zu Rauensberg.") [203]) Die Belehnung durch Kaiser Karl IV. erfolgte zu Köln im folgenden Jahre —[204]), und fortan blieben die Länder Berg und

---

Angaben von Lac.; bei A. v. Haeften heißt dieser Fürst Adolf VI. Die Gründe für diese Abweichung gehören nicht hierher.

[200]) Daß die ältere Margarethe nicht — wie A. v. Haeften, S. 232 schreibt — eine Tochter, sondern vielmehr eine Schwester des im Jahre 1348 verstorbenen letzten Grafen aus dem Limburgisch-Bergischen Hause war, ergiebt sich u. a. aus der Urkunde bei Lac. III. 306, nach welcher dieser Graf im Jahre 1336 noch keine Kinder hatte. (Ueber einen Irrthum in dem Abdruck der betr. Urkunde s. Lac. III., S. V. f. und weiter unten Anm. 202.)

[201]) Vgl. oben S. 235. 236. 239. Die ältere Margarethe muß zwischen den Jahren 1339 und 1346 gestorben sein, da sie in jenem Jahre noch in einer Urkunde (Lamey, S. 62) erscheint und im J. 1346 bei der Erledigung der Ravensbergischen Erbschaft nicht mehr genannt wird. (Lamey, cod. dipl. CXXVIII). Sie heißt auch Margarethe von Windeck, nach ihrem, dem Bergischen Grafenhause entstammenden Vater Heinrich von Windeck. (Vgl. Lac. II. S. XXX).

[202]) Urk. vom 16. August 1336 (Lac. III. 306); wie Lac. (III. S. V. f.) bemerkt, ist in dem Cartular der Grafen von Jülich, nach welchem diese Urkunde von ihm abgedruckt ist, irrthümlich der zweite Sohn, Wilhelm mit Namen, statt unseres Gerhard, des Erstgebornen, genannt. Vgl. Anm. 200.

[203]) Urkunde vom 2. September 1348 (Lac. III. 460).

[204]) Lac. III. S. 388 Anm.

Ravensberg, abgesehen von vorübergehender Trennung, über welche wir später zu berichten haben[205]), mit einander verbunden.

Weil nun aber ihre Fürsten ihre Aufmerksamkeit vorwiegend auf die in politischer Beziehung bedeutendere, bald darauf zu einem Herzogthum erhobene[206]) Grafschaft am Rheine richteten: so verlor die Grafschaft Ravensberg, zumal als später das Gebiet ihrer Herrscher zu einem noch viel größeren Umfange sich erweiterte[207]), mehr und mehr ihre Bedeutung unter den Fürstenthümern Westfalen's — und ihre Burgen, die ehemals die alten Grafen in ihren Mauern beherbergt hatten und die wol oft Zeugen der Entfaltung fürstlicher Pracht, Schauplätze glänzender Feste gewesen waren: sie dienten fortan den fürstlichen Verwaltern und Burgmannen zum Wohnsitze, auch wol zur Herberge frevelnder Raubritter.[208])

Demnach wird auch unsere Darstellung, die sich an die Personen der Landesfürsten anschließt, Manches aufnehmen müssen, was nicht in näherer Beziehung zu der Grafschaft Ravensberg steht, während andererseits dieselbe, nunmehr auf die Geschicke eines größeren Landesgebietes eingehend, manche Ereignisse nicht beachten kann,

---

[205]) Wir verweisen vorläufig auf Lac. III. 1019, sowie auf Culemann's Ravensberg. Merkwürd. III. S. 41 ff.

[206]) Dies geschah, wie unten zu berichten ist, im Jahre 1380.

[207]) Wie wir im Verlauf unserer Darstellung sehen werden, wurde im J. 1423 Jülich mit Berg vereinigt, im J. 1437 Jülich-Berg mit Ravensberg, wozu dann endlich im J. 1521 die Länder Mark und Kleve kamen. S. oben S. 206 f.

[208]) Jedes der vier Hauptschlösser in der Grafschaft Ravensberg (nämlich Limberg, Ravensberg, Sparenberg und Blotho) erhielt seinen Drosten, der im Namen des Fürsten die Verwaltung führte. — Die Chronisten und die Lokalgeschichten wissen Manches zu erzählen von den durch die Burgmannen dieser Schlösser verübten Räubereien. — Wenn die Landesfürsten vom Rhein (und später von Berlin) herüberkamen, um die Grafschaft Ravensberg zu besuchen, so war häufig das Schloß Sparenberg ihre Residenz (s. Ledebur, Gesch. von Sparenberg, S. 19); — so war z. B. Graf Gerhard im J. 1359, nach Ausweis einer Urkunde, auf diesem Schlosse. (Culemann, Ravensb. Merkwürdigk., III. 200); andere auf diesem Schlosse ausgestellte Urkunden bei Culemann [a. a. O. II. S. 175, III. S. 40 f., S. 41 f., S. 43, S. 52 f., S. 87 f. (der große Kurfürst auf dem Schlosse Sparenberg). S. 90 ff.], ferner bei Ledebur, Gesch. v. Sparenberg, Anhang, Nr. 3 u. s. w.

die, in dem engeren Kreise unserer Grafschaft liegend, mit einigem Recht in die Spezialgeschichte einzelner Klöster, Städte und Burgen dürfen verwiesen werden.

---

4. Die Grafschaft Ravensberg in ihrer Verbindung mit Berg und Jülich, bis zur Vereinigung aller dieser Landesgebiete mit den Ländern Kleve und Mark (1521).

Graf Gerhard von Jülich, der, wie oben berichtet wurde, im Besitz der im Jahre 1346 erworbenen Grafschaft Ravensberg nicht ohne Kämpfe sich behauptet und im Jahre 1348 diese Grafschaft mit der Grafschaft Berg vereinigt hatte[1]), fiel im Jahre 1360 in einem Gefechte mit einem Grafen von Blankenheim.[2]) Seine Gemahlin Margarethe, welcher er den Besitz der Länder Berg und Ravensberg zu verdanken hatte und welche ihm erst im Jahre 1389 in seine Gruft (im Kloster Altenberg)[3]) nachfolgte[4]), übernahm mit ihrem Sohne Wilhelm, den wir als Grafen von Ravensberg Wilhelm den Ersten nennen müssen, die Regierung in Berg und Ravensberg[5]).

In der Grafschaft Ravensberg wurde dem Grafen Wilhelm im Jahre 1362 gehuldigt, nachdem seine Mutter ihre besondere Erlaubniß unter gewissen Bedingungeu gegeben hatte[6]); Wilhelm bestätigte bei dieser Gelegenheit den Ravensbergischen Stän=

---

[1]) S. oben S. 242, Anm. 195, 196; S. 243.

[2]) Butkens, trophées de Brabant, II. 313.

[3]) Culemann, a. a. O. I. 27. Vgl. die Urk. bei Lac. lll. 758, in welcher Gerhard's Sohn, Graf Wilhelm von Berg und dessen Gemahlin dem Kloster Altenberg (s. oben S. 121, Anm. 5) zur Gedächtnißfeier Gerhard's mehrere Renten schenken.

[4]) Beweisstelle bei Mooyer, S. 140.

[5]) So erscheinen beide — Mutter und Sohn — als Regenten in einer Urk. vom 24. December 1360 (Lac. lll. 607), sodann am 19. März 1361 (Lac. lll. 608, ferner am 15. Nov. 1362 (Lac. III. 629) u. s. f.

[6]) Urk. bei Culemann, lll. 38.

den, nämlich „den Burchmannen, Ridderen, Knappen, Paffen, Burgeren" — ihre Privilegien [7]); als Zeugen waren bei der Ausstellung der Bestätigungsurkunde zugegen: „Her Alart van deme Busche, Her Johan van der Hoven, Her Heinrich van Varesbech Rittere, Reynart van deme Walde, Johan van Revel, Wynmar van Bodelbergh, Alart van deme Busche, Lodewych van Bodelbergh, Ailbreycht van Drancheym, Heinrich Kappel ind ander goder Lude genoich."

Zum Schutze des Landes Ravensberg, dem unser Graf, — mit manchen Fehden und Verhandlungen in den rheinischen Gegenden beschäftigt — [8]), ohne Zweifel meistens ferne blieb, schloß er noch in demselben Jahre ein Bündniß mit dem Bischof Heinrich von Paderborn [9]); um dieselbe Zeit traten mit ihm und seiner Mutter Margarethe in ein zu gleichem Zwecke abgeschlossenes Bündniß der Bischof Johann von Osnabrück und „Dyterich juncher van der Marke eyn vicarius unde bescermer des stichtes tho Osenbrugghe". [10])

In der That blieben manche Gefahren für das Ravensberger Land nicht aus. Im Jahre 1369 sah sich Graf Wilhelm genöthigt, gegen Simon von der Lippe die Hilfe des Grafen Otto von Tecklenburg, zur Beschützung der Grafschaft Ravensberg anzurufen; Graf Otto versprach ihm, wie eine uns erhaltene Urkunde bezeugt, für die Dauer der Fehde („alle de wile dat dat orloge steit mit juncheren Symone van der Lippe") fünfzig Gewappnete in Bielefeld auf eigene Kosten zu unterhalten. („. . wy . . sollen degelicks tho Bileuelde liggene hebben in unsser kost viftich gude man gewapent.") [11])

Einige Monate vorher hatte Wilhelm bereits die Hilfe der Stadt Bielefeld in Anspruch genommen, indem er, um die Kosten für

---

[7]) Urk. bei Culemann, III. 39 f.

[8]) Wir müssen an diesem Orte natürlich über diejenigen Regierungshandlungen Wilhelm's und seiner Nachfolger, welche keinen Bezug auf Ravensberg oder auf Westfalen überhaupt haben, hinweggehen, — verweisen aber auf Lac. III. S. VII. ff. und auf die daselbst angeführten Urkunden.

[9]) Lac. III. 626.

[10]) Lac. S. 527, Anm.

[11]) Urk. bei Lamey, cod. dipl. CXXXV.

eine gewisse Fehde zu bestreiten („umme Hulpe tho unsen Vorluste dat unse Brunt vorloren hebbet in unsem Lande tho Ravensberghe"), von den Bürgern Bielefeld's eine Summe von 600 Mark als freiwilligen Beitrag erbat und erhielt. [12])

Als im Jahre 1377 Kaiser Karl IV., auf einer Reise von Böhmen durch Sachsen nach den rheinischen Gegenden begriffen [13]), auch Westfalen besuchte, führte ihn sein Weg über Minden nach Bielefeld durch Herford. „Als er nun hier," — so ungefähr lautet ein, freilich nicht gleichzeitiger, aber darum nicht unglaubwürdiger Bericht [14]), — „als er nun hier die für ihn, als einen Freund von Alterthümern, wichtige Mittheilung erhielt, daß in dem benachbarten Dorfe Enger die Trümmer von einem Schlosse Widukind's [15]) gezeigt würden, sowie eine Kirche, welche er gegründet habe, und in derselben das Grabmal, welches die Gebeine des großen Sachsenherzogs bedecke: so nahm er, begierig, dies Alles zu sehen, seinen Weg nach Enger und fand dort ein altes Denkmal, auf welchem die in Stein ausgehauene Gestalt Widukind's ruhte, wie man dieselbe noch heute daselbst sehen kann. Weil dies Alles aber durch Alter sehr entstellt war, so ... ließ der Kaiser das Grabmal prachtvoll wiederherstellen." [16])

Beiläufig sei hier erwähnt, daß der Kaiser, als er auf dieser Reise, wie berichtet ist, die bischöfliche Stadt Minden besuchte, dem Andenken des daselbst im Jahre 1370 verstorbenen, als Geschichtschreiber bekannten Dominikanermönches Heinrich von Herford [17]) eine große Ehre erwies. „In Minden nahm der Kaiser" — so erzählt etwa der schon von uns angeführte Berichterstatter — „seine Herberge im Kloster der Dominikaner; mit ihnen lebte er drei Tage in freundschaft-

---

[12]) Urk. bei Culemann, III. S. 40.

[13]) Vgl. die bei Lac. abgedr. Urkunden dieses Kaisers aus dem genannten Jahre; wir finden unter den Orten, an welchen dieselben ausgestellt wurden, Aachen, Jülich, Ratingen (Lac. III. 803).

[14]) In Ermangelung urkundlicher Quellen halten wir uns hier an die Erzählung in Schaten's ann. Paderb. ad ann. 1377, mit welcher wir die Darstellung Rose's („Zur Geschichte der Stadt Herford", in den westf. Prov.-Bl. III. 4) vergleichen.

[15]) S. oben, S. 42, Anm. 72.

[16]) Eine Beschreibung und Abbildung dieses am Chor der Kirche zu Enger befindlichen Grabmals findet sich bei Weddigen, Beschreib. d. Grafsch. Ravensberg, S. 102 f.; vgl. Freiligrath u. Schücking, S. 66.

[17]) S. oben, S. 155, Anm. 140.

lichem Verkehr, indem er seine Freude hatte an den frommen und gelehrten Männern in jenem Kloster, wie denn überhaupt von diesem Kaiser, der eine bei Fürsten seltene Gelehrsamkeit besaß, solche Männer immer hoch geachtet wurden. Als nun dort das Andenken Heinrich's von Herford, jenes berühmten Geschichtschreibers, der einst ein Mönch dieses Klosters gewesen war, erneuert und die von ihm verfaßten Geschichtsbücher dem Kaiser gezeigt wurden, ließ dieser das Grabmal des Verstorbenen öffnen und die Gebeine nach dem Chor des Domes hinübertragen und dort beisetzen." [18])

Während nun der Kaiser in den rheinisch-westfälischen Landschaften sich aufhielt, hatte wol unser Graf Wilhelm von Berg und Ravensberg Gelegenheit, sich die Gunst des Reichsoberhauptes zu erwerben. Denn schon während der Kaiser noch in der Nähe des Rheines verweilte, erhielt Wilhelm von ihm verschiedene Beweise seines Wohlwollens; — so verlieh ihm derselbe durch eine zu Ratingen am 25. November 1377 ausgestellte Urkunde das Recht, in den dem Grafen verpfändeten Orten Breisig und Sinzig von allen Weinbauern einen Zoll zu erheben; [19]) wenige Tage später bestätigte er ihm urkundlich zu Aachen alle seine Besitzungen und Privilegien [20]) und ernannte ihn eben daselbst durch eine andere Urkunde zu seinem geheimen Rath. [21])

Eine noch größere Gunst aber erwies ihm Karl's IV. Sohn, Kaiser Wenzel, indem derselbe ihn im Jahre 1380, „im Namen des Herrn, unseres Heilandes, von dem ja alle Ehre, alles Fürstenthum, aller Adel herkommt," zur herzoglichen Würde erhob, der Grafschaft Berg den Rang und Namen eines Herzogthums verlieh und dem nunmehrigen Herzog Wilhelm und seinen Nachkommen und Nachfolgern das Recht und das Amt übertrug, im Felde das kaiserliche Streitroß am Zügel zu führen, bei Gastmählern aber die Speisen vorzuschneiden, damit, wie es in der betreffenden Urkunde heißt, die Herzöge von Berg, als Fürsten und getreue Unterthanen des Reichs,

---

[18]) Schaten, a. a. O.

[19]) Urk. bei Lac. III. 803.

[20]) Diese Urkunde ist abgedr. in Dithmar's cod. dipl. zu Teschenmacher's Annalen, S. 218 f.

[21]) S. Lac. III. S. 708, Anm.

sowol im Frieden als auch im Kriege für die Person des Reichsoberhauptes Sorge zu tragen und dieselbe zu schützen Gelegenheit hätten. [22])

Obwol wir nun den Herzog Wilhelm im folgenden Jahre (1381) einmal in der Grafschaft Ravensberg, und zwar auf dem Schlosse Sparenberg finden, und obwol er während der argen Fehden, durch welche Westfalen damals heimgesucht wurde, zum Schutze der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1386 einem westfälischen Landfrieden beitrat, dessen Mitglieder jeden Monat abwechselnd in Hamm und in Bielefeld einen Landtag abhalten wollten: [23]) so scheint er doch, namentlich gegen das Ende seines Lebens, seine Aufmerksamkeit und seine Regententhätigkeit vorwiegend seinen rheinischen Besitzungen zugewandt zu haben, — wovon die Geschichte des Herzogthums Berg das Nähere zu berichten hat. Die Grafschaft Ravensberg aber wurde von verschiedenen Söhnen des Herzogs, der Reihe nach, theils in des Vaters Namen, theils als ein selbständiges Fürstenthum verwaltet. So finden wir im Jahre 1393 Wilhelm's ältesten Sohn Ruprecht, erwählten Bischof zu Paderborn, auf dem Schlosse Sparenberg als Verwalter des Landes. [24]) Ein anderer Sohn des Herzogs, Gerhard mit Namen, Kanonikus zu Köln, wurde in demselben Jahre, wie beiläufig bemerkt werden mag, Propst des Damenstiftes zu Schildesche. [25])

Seit dem Jahre 1395 erscheint Graf Adolf, der ebenfalls einer

---

[22]) Urk., zu Aachen ausgestellt am 24. Mai 1380. (Lac. III. 848).

[23]) S. oben S. 168. — Von dem Aufenthalt des Herzogs Wilhelm auf dem Schlosse Sparenberg giebt uns eine bei Culemann (III. S. 40 f.) abgedruckte Urkunde Nachricht. („Datum Sparenbergh Anno Domini etc.“)

[24]) Urk. bei Culemann (III. S. 41 f.). Daß Ruprecht der älteste Sohn des Herzogs war, ergiebt sich aus der Urk. bei Lac. III. 863. Derselbe starb übrigens, als Bischof von Paderborn, im Jahre 1394 an der Pest, bei der Belagerung des Schlosses Padberg, mit dessen Herrn er in Fehde gerathen war. (Schaten, ann. Pad. ad ann. 1394).

[25]) Der Konvent zu Schildesche bestand damals aus folgenden Damen: „Bertradis de Arnholte decana, Gertrudis de Langen senior, Margaretha de Bussche, Lutmodis de Gripeshope, Gertrudis de Kersenbroke, Alheidis de Warendorpe, Gertrudis de Langen junior, Sancta Schilders, Kunegundis de Arnholte, Frederika de Schretinchusen, Helena de Langen, Kunegundis de Borne, Alheydis de Broke et Gertrudis de Linghe“. (Lamey, cod. dipl. CXXXVI).

von Wilhelm's Söhnen war, als Regent in der Grafschaft Ravensberg [26]), und in einer Urkunde vom Jahre 1398 sagt Herzog Wilhelm ausdrücklich, daß er diesem seinem Sohne „dat Landt van Ravensberg zo eynre Afdeillonge" [Abtheilung, Abfindung] gegeben habe. [27])

Graf Adolf, den wir in der Reihe der Grafen von Ravensberg als Adolf I. bezeichnen müssen, war es nun, der mit besonderm Eifer in die kriegerischen Verwicklungen eingriff, welche zwischen seinem Vater und dem Klevisch-Märkischen Hause entstanden waren und über welche oben bereits ausführlicher berichtet ist. [28]) Diese erst im Jahre 1399 beendigten [29]) Kämpfe, in denen u. a. Herzog Wilhelm im Jahre 1397 bei Kleverhamm gefangen [30]) und Graf Dietrich von der Mark im folgenden Jahre durch einen Pfeilschuß vor dem Bergischen Schlosse Elberfeld getödtet wurde [31]), nahmen einen für das Bergisch-Ravensbergische Haus nicht sehr vortheilhaften Ausgang, während der Herzog von Kleve-Mark aus denselben mit Ehren hervorging und die Macht seines Hauses bald darauf nur noch mehr befestigte. [32])

Aus der Hand des Grafen Adolf (I.) ging im Jahre 1402 die Grafschaft Ravensberg in den Besitz seines Bruders Wilhelm (II.) über [33]), der im genannten Jahre, im Auftrage seines Bruders Adolf (I.), von den Burgmannen und Mannen von Ravensberg und von der Stadt Bielefeld die Huldigung entgegennahm. [34])

Ehe wir zu diesem Grafen uns wenden, haben wir, wenigstens in Kürze, der Familienzwistigkeiten zu gedenken, welche am Anfang des neuen Jahrhunderts in dem Bergisch-Ravensbergischen Hause entstanden waren. Dieselben erreichten ihren Höhepunkt in der Ge-

---

[26]) Urkunden bei Culemann, (III. S. 42, 43) und bei Lac. (III. 1019 u. f. f.). Hiernach ist oben S. 174, Anm. 214 zu vervollständigen.

[27]) Brief des Herzogs, gerichtet an die Stadt Bielefeld und die Aufforderung enthaltend, dem Sohne zu huldigen. Culemann, III. S. 43.

[28]) S. oben S. 172 ff.

[29]) S. 175.

[30]) S. 173.

[31]) S. 175.

[32]) S. oben S. 176.

[33]) Urk. bei Lac. IV. 11.

[34]) Urk. bei Culemann (III. S. 44 f.)

fangennehmung des Herzogs Wilhelm durch seinen ehrgeizigen, habsüchtigen und kriegslustigen Sohn Adolf [35]), dem er im Jahre 1405 den größten Theil der Grafschaft Berg abtreten mußte. [36])

Im Jahre 1408 starb Herzog Wilhelm; [37]) indem wir nun den Herzog Adolf, den ehemaligen Beherrscher der Grafschaft Ravensberg, in seiner Thätigkeit als Herzog von Berg nicht weiter zu beachten haben, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf seinen, im Jahre 1402 zur Regierung der Grafschaft Ravensberg gelangten Bruder, den Grafen Wilhelm (II.) von Ravensberg.

In diesem Manne tritt uns eine jener nicht seltenen Persönlichkeiten entgegen, die, aus vornehmem Geschlecht entsprossen, in frühem Alter schon mit reichen Pfründen ausgestattet, mit dem weltlichsten Sinne begabt und beschäftigt mit rein weltlichen Plänen, einen Bischofsstuhl bestiegen, um weltliche Ehre und Macht mit dem Glanze der oberpriesterlichen Würde zu verbinden. So wurde Graf Wilhelm vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre, also eigentlich gegen die Gesetze der katholischen Kirche, Bischof von Paderborn [38]), welche Würde vor nicht langer Zeit sein im Jahre 1394 verstorbener Bruder Ruprecht bekleidet hatte. [39]) So regierte er zu gleicher Zeit die Grafschaft Ravensberg und sein Bisthum. Doch er strebte noch nach Höherem; der im Jahre 1414 erledigte erzbischöfliche Stuhl von Köln (S. 176) wurde ein Gegenstand des Streites zwischen Wilhelm und dem Grafen Dietrich von Mörs; letzterer siegte ob und Wilhelm, der mit seinem Kapitel in großem Unfrieden lebte [40]), mußte sogar das Bisthum Paderborn dem Gegner einräumen, der zum Administrator erwählt wurde. Eine friedliche Ausgleichung beider erfolgte im

---

[35]) Lac. IV. 24. Näheres über diese Zwistigkeiten s. bei Lac. IV. S. V. ff.; vgl. die dort angef. Urkunden.

[36]) Lac. IV. 38.

[37]) Lac. IV. S. V.

[38]) Vgl. über diesen weltlichen Bischof (außer den Urkunden bei Lac.): Bessen, Gesch. von Paderborn, 1. 265 ff.; Schaten, ann. Paderb. ad ann. 1399 ff. und die Nachrichten, welche uns der zu seiner Zeit lebende Gobelinus Persona (Dechant zu Bielefeld, † im Kloster Böddeken) in seiner allg. Weltchronik (VI.) überliefert hat. [Ueber Gobelinus s. Bessen, a. a. O. 289 ff.; Ledebur, Gesch. v. Sparenberg, S. 5 und die oben S. 99, Anm. 114 angef. Schriften.]

[39]) S. oben S. 249.

Jahre 1415 in der Weise, daß der nunmehrige Erzbischof Dietrich von Mörs unserm Grafen und Bischof Wilhelm seine Nichte Adelheid, eine Tochter des Grafen Nikolaus von Tecklenburg, zur Ehe versprach mit einer Mitgift von 20,000 Gulden, für welche Wilhelm nunmehr verpfändete Schlösser und Güter der Grafschaft Ravensberg wieder einlösen sollte. Wilhelm, der, obwol er nun schon viele Jahre einen Bischofsstuhl besaß, noch immer nicht die höheren geistlichen Weihen angenommen hatte, vermählte sich in der That bald darauf mit der Gräfin Adelheid, regierte fortan allein die Grafschaft Ravensberg [41]) und wurde, wie ein alter Geschichtschreiber auf Grund unbestreitbarer Thatsachen sich ausdrückt, „durch den Ehestand glücklicher als durch sein Bischofsamt.“ [42])

Einige Stellen aus dem erwähnten, zu Soest am 3. Dezember 1415 abgeschlossenen Heirathsvertrage [43]) sollen hier aufgeführt werden, um so mehr, da derselbe auf die damals vorliegenden zahlreichen Verpfändungen Ravensbergischer Güter hinweist, auf welche wir freilich hier nicht im Einzelnen eingehen können.

Der Eingang lautet: „Id is zu wissen, dat gedadingt is tusschen dem erwirdigen unsem lieuen genedigen herren hern Dyderich van goitz genaden ertzebusschoff zu Colne ind dem hogeborn junckhern Wilhelm van dem Berge greuen zu Rauensberg veuermitz yrre beider rede ind vrunde in der maissen as herna geschreuen steit. Zum yrsten dat unse herre van Colne junckhern Wilhelm geuen sal syne nichte junfer Ailheit, doichter des eidelen unß lieuen junckhern Claiß greuen zo Tekenenburg, zu eyme reichten eligen wyue, ind sal yme damit geuen zwentzich dusent rynssche gulden, ind dusent gulden Tilmannus van Merx syme diener zu wynkouff, der unse herre van Colne yme gereit mytgeuen sal ziendusent der vurschreuen gulden vur deser neister zokomender vaßnaicht;

---

40) Lac. IV. 73.

41) Durch die Kriegshilfe, welche Wilhelm dem Grafen Gerhard von Kleve-Mark gegen dessen Bruder, Adolf II. (VI.) von Kleve versprochen und vielleicht auch geleistet hat (Lac. IV. 145), dürfte seine Ruhe wol nur vorübergehend gestört sein.

42) So lesen wir bei Schaten, ad ann. 1416. — Es sind ferner folg. Stellen zu vergl.: Bessen, 276; Lac. IV. 94 nebst den übrigen bei Lac. IV. S. XV. citirten, hierher gehörigen Urkunden.

43) Lac. IV. 94.

. . ind die ziendusent gulden sal unse herre van Colne leigen in hande ind gewalt des eidelen unß lieuen junckhern Claiß greuen zu Tekenemburg in urber ind behoeff junckhern Wilhelms ind junfrauwen Ailheit, damit, ind asverre die ziendusent gulden dat aflangen, zo loesen Rauensberg ind wat me zu der graisschaft off darin gehoerende is uyssen henden dergheenre, dem de versat synt." Für die Zahlung der andern zehntausend Gulden wird hierauf ein etwas späterer Termin festgestellt. Dann wird bestimmt, daß Wilhelm und Adelheid auf die Grafschaft Tecklenburg keine Erbansprüche erheben sollen. — Hier erfahren wir nun auch, daß das Schloß Ravensberg verpfändet war an „Henrich van Ore". Wilhelm übernahm die Verpflichtung, dasselbe nicht ferner zu verpfänden; die betr. Stellen lauten: „. . junckher Wilhelm sal junfer Ailheit . . . bewedemen an dat sloß, manne ind burchmanne zu Rauensberg ind an wat gulden ind renten darzu gehoerende synt ind so wie Henrich van Ore dat nu pantzwyse ynnehait; ind in dem May dan neist komende so sal junckher Wilhelm de junfer zu huyß nemen. Vort so is mit gedadingt, dat junckher Wilhelm dat sloß Rauensberg ind junfrauwen Ailheit wedom nyet vorder versetzen noch besweren sal in geyne wyß; ind wat amptlude, turnknechte, portzenere, wechtere off ander gesinde nu zu Rauensberg synt off van nuwes darup gesat wurden, de sullen junfer Ailheid hulden ind sweren zo yrme wedom." Jetzt folgen noch mehrere nähere Bestimmungen für die Todesfälle der Verlobten u. s. w. Dann lesen wir: „Ind herup sullen unse herre van Colne ind junckher Wilhelm van dem Berge vruntlichen ind gelouflichen gescheiden syn ind blyuen umb alle zwydracht, anspraichen ind unwillen, de tuschen yn up beyden syten geweist syn" u. s. w.

Das in dieser Urkunde in Aussicht gestellte Ehebündniß wurde bald geschlossen; denn schon am 17. Februar 1416 bekundete Graf Wilhelm, in einer zu Arnsberg ausgestellten Urkunde, als Gemahl der Gräfin Adelheid, die ersten 10,000 Gulden erhalten zu haben, nachdem er am Tage vorher auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln verzichtet hatte.[44])

---

[44]) Lac. IV. S. 101 Anm.

Blieb nun für Graf Wilhelm das nach manchen Anstrengungen Erreichte — nämlich der Besitz der kleinen und stark verschuldeten Grafschaft Ravensberg — weit hinter seinen kühnen Plänen zurück: so sollte seinem Sohne und Nachfolger Gerhard (der als Graf von Ravensberg, Gerhard der Zweite heißt) ein desto glänzenderes Loos zu Theil werden.[45])

Im Jahre 1437 stieg der von uns schon mehrmals als Wilhelm's Bruder genannte, kinderlose Herzog Adolf von Berg in die Gruft seiner Ahnen zu Altenberg hinab.[46]) Derselbe hinterließ außer dem Herzogthum Berg auch das Herzogthum Jülich, das ihm im Jahre 1423 nach dem Tode seines Vetters, des Herzogs Reinald von Jülich und Geldern, zugefallen war.[47])

Sowol in Berg als auch in Jülich wurde Gerhard (II.) von Ravensberg nunmehr der Erbe seines Oheims[48]), und so trat auch die Grafschaft Ravensberg, nach kurzer Trennung, wieder in engere Verbindung mit dem Herzogthum Berg, um fortan bis zum Jahre 1609 mit demselben unter gemeinschaftlicher Regierung zu verbleiben.

Während Gerhard mit zahlreichen Fehden in den rheinischen Gegenden beschäftigt war[49]), litt auch die Grafschaft Ravensberg

---

[45]) Graf Wilhelm und seine Gemahlin wurden in der Bielefelder Stiftskirche begraben. (S. Schubart, Beschreibung der Stadt Bielefeld, S. 17 u. S. 176.)

[46]) Todestag bei Lac. IV. S. X. — Teschenmacher (S. 450) sagt: „Mortuus in Monte veteri, apud majores inhumatus."

[47]) Indem wir in Betreff der Jülich'schen Erbfolge auf Lac. (III. S. IX. ff. und IV. S. VI. ff.) verweisen, bemerken wir in Kürze, daß jener oben (S. 236) erwähnte Graf Gerhard I. von Ravensberg (Gemahl der Margarethe von Ravensberg) der älteste Sohn des Markgrafen (Herzogs) Wilhelm I. von Jülich war; der zweite Sohn regierte als Wilhelm II. nach des Vaters Tode in Jülich; er war vermählt mit Maria von Geldern, und so kam Geldern an seinen ältesten Sohn, der als Wilhelm III. seinem Vater im J. 1393 folgte. Da Wilhelm III. im J. 1402 ohne erbberechtigte Kinder starb, so übernahm sein jüngerer Bruder Reinald die Regierung und nach Reinald's Tode (1423) erlangte Herzog Adolf von Berg das Herzogthum Jülich (oder vielmehr vorläufig nur drei Viertel desselben), während Geldern an das Haus Egmont fiel.

[48]) Kaiser Sigismund belehnte ihn am 13. Septbr. 1437 mit den Ländern seines verstorbenen Oheims. Lac. IV. 226.

[49]) Lac. IV. S. X ff.

unter den Wirren, welche damals — im Zusammenhange mit der Soester Fehde — die Ruhe im Westfalen- und Engernlande so erheblich störten.[50]) So darf es uns auch nicht wundern, wenn der Herzog, wie so manche seiner Vorgänger, um Geld verlegen, zu Verpfändungen im Ravensbergischen Lande seine Zuflucht nahm; so finden wir unter den verpfändeten Besitzungen z. B. auch die Schlösser Ravensberg uud Sparenberg.[51])

Die finanziellen Verhältnisse des Herzogs wurden — und dies war zum Theil auch die Schuld seiner Vorgänger[52]) — endlich so drückend, daß er im Jahr 1450, im Einverständniß mit seiner Gemahlin Sophia, einer Tochter des Herzogs Bernhard von Sachsen-Lauenburg, den Entschluß faßte, durch den Verkauf eines großen Theiles seiner Länder sich Hilfe in seiner Noth und die Mittel zu verschaffen, um einen glänzenderen und eines Fürsten würdigeren Hofhalt zu führen, als ihm in seiner Bedrängniß möglich war.[53])

Zu diesem Beweggrunde kam noch der Umstand hinzu, daß er keine zur Erbfolge berechtigte Kinder hatte[54]); — vielleicht hatte auch damals schon eine gewisse Schwermuth sich seiner bemächtigt, als Vorbote jener Geistesschwäche, die sich in späteren Jahren bei ihm eingestellt hat.[55])

So verschrieb er denn für den Fall, daß er kinderlos sterben

---

[50]) Vgl. oben S. 180 ff. So soll z. B. im J. 1447 Erzbischof Dietrich mit Heeresmacht vor Herford gezogen sein und von der Stadt die Zahlung von 16,000 Goldgulden gefordert haben, über welche ihm ein noch jetzt im Stadtarchiv vorfindlicher (zerschnittener) Schuldschein ausgestellt wurde. S. Rose, zur Gesch. der Stadt Herford, in d. westf. Prov.-Bl. III. 4, S. 19 ff. — Ueber andere Fehden, welche das Gebiet der Grafschaft Ravensberg betrafen, s. Ledebur, Gesch. v. Sparenberg, S. 22 f.

[51]) S. Ledebur, a. a. O. S. 22 f.

[52]) Vgl. den Eingang der nachher genauer zu besprechenden Urkunde bei Lac. IV. 294, woselbst der Herzog mit Recht hervorhebt, daß seine Vorfahren sehr viel verpfändet und versetzt haben.

[53]) Er that diesen Schritt, wie er selbst in der in Anm. 52 erwähnten Urkunde sagt, „sunderlingen ouch umb unsen furstlichen staet die bas zu holden".

[54]) Vgl. die in Rede stehende Urkunde.

[55]) Vgl. Lac. IV. S. XII., sowie die Urk. bei Lac. IV. 594.

sollte, sowie auch für den Fall, daß die Linie der Kinder, die ihm etwa noch geboren würden, aussterben sollte, — im Jahre 1450 für eine Summe von 104,000 Gulden, von denen 54,000 baar erlegt wurden, dem Erzbischof Dietrich von Köln seine Länder Berg und Ravensberg nebst einigen kleineren Gebieten; das Land Blankenberg wurde dem Erzbischof sogleich übergeben.

„Van goꝫ gnaden" — so beginnt die Urkunde [56]) — „wir Geirhart herꝫouge zo Guylge, zo dem Berge und greue zo Rauensberge ind Sophia van Sassen herꝫogynne, syne elige gemahel, bekennen und doin kunt, also as wir Geirhart herꝫogh unse slosse, stede ind lande, as wir irst darꝫo komen syn, van unsen alderen ind vurfaeren groißlichen verschuldet, verpandt ind in sweren lasten ind noeden funden hain, ind ouch vort by unsen geꝫyden oeuermiꝫ swaire kriege ind andere manichfeldige noitsachen noch vurder verschuldet, verpandt ind beswеirt worden synt, also dat nu vortan in unsem vermoigen nyet geweist enwere die zo loesen, na gebur und noitdurfft zo schirmen ind zo verdadincgen ind unsen fürstlichen staet davan zo halden, as dat waill kundich ist; ind want wir Geirhart herꝫouge ind Sophie herꝫogynne zo deser zyt geyne elige geburt van unser beyder lyue geschaffen enhain ind ouch nyet enwissen, wie der almechtige got dat vort mit uns foegen wille, ind wir Geirhart herꝫouge ouch geyne maige van der swertsyden enhain, die wir wissen unse lande zo eruen, off wir sunder elige kyndere affgienge, dat unse herregot durch syne gotliche gnade nyet verhengen wille; ind umb dan zo verhoeden zweydracht, kryege, versplyssonge, bebrand ind verderfflicheit, die unseren landen van anderen unsen mancherleye maigen entstain ind gemaicht moechten werden: so hain wir . . . . oeuersprochen ind geraitslacht, wie id unser heregot mit uns foegde, dat wir unsen landen ind luden ind allen denghienen, die darꝫo und ingehoerent, eynen ewigen freden machen ind versorgen moechten, zo yrre alre waellfart ind besten." Jetzt folgen die Gründe, die den Herzog und seine Gemahlin dazu bestimmt haben, gerade an Köln die Länder zu verkaufen, u. s. w. Die Grafschaft Ravensberg wird in folgender Weise näher bezeichnet: „ . . . unse graiff-

[56]) Lac. IV. 294.

schafft van Rauensberg mit yren slossen ind steden, nemelich Rauensberge, den Sparrenberg, den Lymberg, Floto ind Byluelde mit allen anderen slossen ind fryheiden dartzo ind ingehoerende."

Dieser Plan kam nun aber nicht zur Ausführung, obwol dem Erzbischof bereits in den betr. Ländern für den Fall der Erfüllung des Vertrages gehuldigt war[57]); durch den Bruder des Erzbischofs Ruprecht, den Pfalzgrafen und Reichsvikar Friedrich, wurde im Jahre 1469, mit Zustimmung des Erzbischofs sowie des herzoglichen Ehepaars, dem inzwischen ein Erbe der Länder geboren war[58]), jene Verschreibung vom Jahre 1450 für nichtig erklärt; der Erzbischof gab Blankenberg heraus und entsagte, für eine ihm von Gerhard gezahlte Geldsumme („vunff ind viertzich duysent ouerlentsche rynssche Gulden"), allen seinen Ansprüchen auf Berg und Ravensberg.[59])

Da, wie oben erwähnt ist, die Schlösser und Güter der Grafschaft Ravensberg zum Theil verpfändet waren, so erklärt es sich um so leichter, daß Gerhard diesem entlegenen Theile seines Herrschergebietes immer nur eine geringe Sorgfalt zuwandte. So blieb aber unsere Grafschaft, auch nach den Zeiten der Soester Fehde, den verschiedensten Gewaltthaten fehde- und raublustiger Nachbarn ausgesetzt. Deshalb vereinigten sich im Jahre 1470 die Stadt Bielefeld und die Ritter und Amtleute der Grafschaft Ravensberg, unter Zustimmung des Landesherren, zu dem Zwecke, den Schutz des Landes zu übernehmen.[60])

Herzog Gerhard, der, wie schon bemerkt wurde, in den letzten Jahren seiner Regierung an Geistesschwäche litt, starb im Jahre 1475 und wurde zu Altenberg bei seinen Vorfahren begraben.[61])

Ihm folgte sein Sohn Wilhelm II.[62]) als Beherrscher der

---

[57]) Lac. IV. 344.

[58]) Es war dies der nachmalige Nachfolger Gerhard's, Wilhelm mit Namen, der bereits im Jahre 1472 als volljährig erscheint. (Lac. IV. 362).

[59]) Urk. bei Lac. IV. 344.

[60]) Urk. bei Culemann, a. a. O. S. 25 ff.

[61]) Lac. IV. S. XII; S. 480 Anm. — Teschenmacher sagt (S. 452): „Gerhardus in veteri Monte, conjux Sophia, cum filio secundo genito Adolpho, Nidecciae conditi sunt."

[62]) So wird derselbe genannt, als der zweite unter den Herzögen von Berg.

Länder Berg, Jülich und Ravensberg (1475—1511); daß durch Wilhelm's Tochter Maria, nach seinem im Jahre 1511 erfolgten Tode, diese Länder in den Besitz des Jungherzogs Johann von Kleve-Mark kamen, der dieselben im Jahre 1521, als Herzog Johann III., mit den Klevisch-Märkischen Landesgebieten vereinigte, ist bereits oben erwähnt worden. [63])

Ehe wir jedoch mit diesem Zeitpunkte einen vorläufigen Abschluß unserer Darstellung machen [64]), gedenken wir zunächst einiger in die Regierungszeit des Herzogs Wilhelm II. fallenden Ereignisse, welche in näherer Beziehung zu der Geschichte der Grafschaft Ravensberg stehen.

Herzog Wilhelm erschien schon im Jahre 1476 in der Grafschaft Ravensberg, wo er, durch eine auf dem Schlosse Sparenberg ausgestellte Urkunde, die Privilegien der Stadt Bielefeld bestätigte. [65])

Als bald darauf seine Aufmerksamkeit und seine Thätigkeit durch die Kriege in Anspruch genommen wurde, welche der Erzherzog (und nachmalige Kaiser) Maximilian in den niederrheinischen Gegenden führte und deren wir oben bereits in der Geschichte der Grafschaft Mark gedacht haben [66]): so mußte, neben andern Ländern des Herzogs [67]), auch das Land Ravensberg dem Fürsten manches Opfer bringen, und so geschah es z. B. im Jahre 1489, daß er der Stadt Bielefed eine Urkunde ausstellte, in welcher er für die freiwillig

---

[63]) S. oben S. 206 f. Wir führen hier noch die Namen derjenigen Männer aus der Grafschaft Ravensberg auf, welche, nebst der Stadt Bielefeld und nebst den Ständen der Länder Jülich, Berg, Kleve und Mark, die Verlobungsurkunde vom 25. November 1496 (s. oben S. 206) unterschrieben und besiegelt haben. Es heißt in der Urkunde: „ . . . ind hain wir ritterschafft stede ind underdainen gemeynlich der grafschafft van Rauensberg gebeden, de vesten, froemen ind eirsamen rede, ritterschafft ind stede ouch zo derseluer grafschafft gehoerende, nemlich Geirhart ind Johan Ledebur gebroedere, Reyncken Tribbe, amptman zomme Lymberg, Segewyn Steynhuyß, Ailhart van dem Busche ind Eggart Nagell, ind burgermeister ind rait beyder stede Byluelde, dat sy yre siegele vur sich ind unß alle gemeynlich zo getzuyge alre vurschreuen dinge an desen brieff hangen willen.“

[64]) Vgl. die Ueberschrift dieses Abschnittes S. 245.

[65]) Culemann, a. a. O. III. 52 f.

[66]) S. 202; vgl. S. 204; s. Lac. IV. 440, 444, 447, 463.

[67]) Vgl. z. B. Lac. IV. 447.

gezahlten Summen dankte und das Versprechen ablegte, fernerhin die Stadt nicht mehr mit solchen Lasten zu beschweren. [68])

Von ähnlichen Opfern und ähnlichen Versprechungen giebt uns eine andere Urkunde Nachricht, die der Herzog im Jahre 1497 ausstellte, nachdem das Land Ravensberg ihm zur Einlösung gewisser Schlösser u. s. w. eine Geldsteuer bewilligt hatte. [69])

Da es dem Herzog Wilhelm nicht möglich war, dem, seinen übrigen Ländern und seiner Residenz so fern gelegenem Lande Ravensberg die erforderliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden, so entschloß er sich, die Verwaltung dieses Landes, die bisher den einzelnen Drosten [70]) überlassen war, in der Person eines Statthalters zu concentriren. Er übertrug dieses Amt eines obersten Verwalters im Jahre 1491 dem Grafen Philipp von Waldeck. Dieser Statthalter sollte auf dem Schlosse Sparenberg seinen Wohnsitz nehmen und außer der freien Wohnung daselbst für's Erste freien Unterhalt haben für sich selbst, für seine Gemahlin und für seine Dienerschaft, die jedoch über 30 Personen nicht betragen sollte; die baare Einnahme wurde auf 200 Goldgulden festgesetzt, daneben aber sollte der Statthalter beträchtliche Naturallieferungen, theils an Vieh, theils an Getreide erhalten, auch sämmtliche Fischereien benutzen dürfen und endlich für seine Frau jährlich zwei Fuder Wein erhalten, die er von Dortmund mußte abholen lassen. Ueber diese Ernennung des Grafen Philipp und über die ihm zufallenden Rechte und Pflichten stellte Herzog Wilhelm im genannten Jahre eine Urkunde aus, wogegen der neue Statthalter schriftlich Treue gelobte. [71])

Mit der Statthalterwürde der Grafschaft Ravensberg bekleidet erscheint nun ferner der [im Jahre 1524 verstorbene [72])] Graf Phi-

---

[68]) Urk. bei Culemann, III. S. 55. Es handelte sich um die Kosten des Brabantischen Krieges; s. Lac. IV. 620, Anm. 2.

[69]) Culemann, III. S. 56 f.

[70]) S. oben S. 244, Anm. 208.

[71]) Urk. bei Culemann, II. S. 32 ff. Der Herzog faßt auch den Fall in's Auge, daß er selbst auf dem Sparenberg residiren sollte: „Wan ouch wir in unsses Schloß zom Sparenberg koemen, so lange wir alsdan da verblyven, sall unse Neve [Graf Philipp] ind de syne vurschreven in unsser Kost syn, ind de Zyt unsses Verbluyffs allda an dem ghiene wir unssem Neven we vurschreven syne Kost doin geven na Antzaile der Zyt affgain".

[72]) Er starb auf dem Schlosse Sparenberg und wurde zu Korbach

lipp am Schlusse einer Urkunde, welche Herzog Wilhelm im Jahre 1507 auf dem Schlosse Burg ausgefertigt hat [73]), sowie in einer Urkunde, welche der Graf selbst im Jahre 1503 in Betreff des in Bielefeld gestifteten Klosters Marienthal ausgestellt hat. [74])

Nicht lange nach der [im Jahre 1510 vollzogenen [75])] so erfolgreichen Vermählung seiner einzigen Tochter Maria mit dem Jungherzog Johann (III.) von Kleve, starb Herzog Wilhelm am 6. September 1511 zu Düsseldorf [76]) und fand in Altenberg seine Ruhestätte, wie wir u. a. durch eine von dem dortigen Klosterkonvent am 14. März 1512 ausgestellte Urkunde erfahren [77]), in welcher die Abtei Altenberg das Versprechen giebt, die von der Wittwe des Herzogs für denselben gestiftete tägliche Sangmesse sowie vier jährliche Memorien-Andachten für den Verstorbenen zu halten. Der Eingang dieser Urkunde, welche von der Sorge um das Seelenheil dieses einstigen Herrschers von Ravensberg Kunde giebt und welche jenen Konvent, jene Abtei, jene Memorien überdauert hat, — möge hier seine Stelle finden: „Wir broider Heinrich Rouver van Bruywilre abt vort prior ind gemeyn conuent des cloisters ind goʒhuyß zu dem Aldenberge in dem lande van dem Berge gelegen doin kont ind bekennen, so als der durchluchtige hoichgeboren furste ind here Wilhem herʒouch zu Guylge, zu dem Berge ꝛc., doe er leiffde, nu loeueliger ind seliger gedechtnysse, unlanx de schoult der mynschlicher naturen beʒalt ind doiʒhaluen affgegangen ind syn licham na syner begerden by de lichame ind gebeinʒe syner werder lieuer alderen ind vurfaren, grauen ind graiffinnen, herʒougen ind herʒouchinnen, styffter ind begyffter van anbegynne oirsprunclichen des genanten unses goʒhuyß [78])

begraben. (Varnhagen, Grundlage der Waldeck'schen Landes- und Regentengeschichte, S. 85).

[73]) Abgedr. bei Culemann, III. S. 58 f. Ueber das Schloß Burg s. oben S. 121.

[74]) Abgedr. bei Culemann, III. S. 204 ff.

[75]) S. oben S. 206, Anm. 66.

[76]) Lac. IV. S. XIII.

[77]) Lac. IV. 504. Außer dieser Urkunde dient freilich auch das noch vorhandene Grabmal als Dokument.

[78]) Ein Graf von Berg hatte einst dies Kloster gestiftet; s. oben S. 121, Anm. 5.

in desseluen kirche mit manchfeldigen godesdienste, missen, vigilien, commendatien ind almissen na cristliger ordnong ind furstliger wysen begrauen ind begangen worden ist, so hait van stont sonder verzoch de durchluchtige hoichgeborn furstynne vrauwe Sibilla geborn marggraifinne van Brandenburg herzouchinne zu Gulge, zu dem Berge ind graiffinne zu Rauensberg, weduwe, lutterlichen umb godes willen uns vur eyn almisse doin geuen ind hantreichen duysent ind hondert gulden, mit flysliger ind andechtiger begerden, eyne erfflige memorie ind gedechtnisse mit eyner degeliger syngender missen uff dem altair in dem choir der grafft ind mit vier jairgezyden zu vier quatertemporen alle ind iglichs jairs zu den ewigen dagen vur des egenanten fursten yres allerliefffsten hern ind gemahels, yrer, aller yrer eruen ind nakomlingen selen salicheit ind wailfart zu doin syngen ind zu halden."

Doch steigen wir aus dieser Todtengruft, die so viele Fürsten der Grafschaft Ravensberg in sich aufgenommen hat, hinauf und aus den Weihrauchwirbeln der dort abgehaltenen Seelenmessen hinaus an das helle Tageslicht und in das rege Treiben und Schaffen der Ueberlebenden.

Indem wir über den Zeitraum von zehn Jahren (1511—1521), in welchem der Jungherzog Johann (von Kleve und Mark) die Länder Jülich, Berg und Ravensberg an der Seite seiner Gemahlin Maria beherrschte, in Kürze hinweggehen, wenden wir uns jenem Zeitpunkte zu, in welchem, wie oben (S. 207) bereits erwähnt ist, durch den Tod seines Vaters, des Herzogs Johann II. von Kleve-Mark, im Jahre 1521 die Vereinigung der genannten fünf Länder stattfand und somit die uns hier zunächst interessirenden Grafschaften Mark und Ravensberg unter denselben Herrscherstab gestellt wurden.

5. Die Grafschaften Mark und Ravensberg in ihrer Verbindung mit den Ländern Jülich, Berg und Kleve, bis zu ihrer Vereinigung mit dem Staate der Hohenzollern (1666).

Der bedeutende Umfang ihres Landesgebietes gab den Beherrschern der vereinigten Länder Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg[1]) unter den deutschen Fürsten eine Stellung, welche sie zu häufigem Eingreifen in größere politische Aktionen veranlaßte, und zu Unternehmungen, die oft sogar über den Kreis des deutschen Landes hinausgingen.

Von diesen großen Ereignissen wurden nun unsere Grafschaften Mark und Ravensberg nur so wenig und nur so mittelbar berührt, daß ein näheres Eingehen auf jene Kämpfe der Landesfürsten in den Niederlanden, auf die Bündnisse derselben mit Frankreich, Dänemark, Schweden u. s. w., auf ihre Kämpfe mit Kaiser Karl V. u. a. von unserer Darstellung ausgeschlossen werden darf.

Neben diesen politischen Bewegungen war es aber auch die große religiöse Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts, auf welche die Aufmerksamkeit der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg vielfach hingelenkt wurde, weil gerade ihre Länder von dieser Umgestaltung des religiösen Lebens auf's Lebhafteste angeregt und ergriffen wurden.

Obwol nach unserm oben dargelegten Plane[2]) eine Uebersicht über die Kirchengeschichte Westfalen's an eine andere Stelle dieses Buches zu verweisen ist: so darf doch eine Andeutung der Kämpfe, welche auf dem Boden der Grafschaften Mark und Ravensberg zwischen der katholischen Kirche und der reformatorischen Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts entstanden und welche gerade in diesen Grafschaften eine so durchgreifende Veränderung des Glaubenslebens und der Kirchenverfassung hervorgerufen haben, — hier nicht unterbleiben.

Der Herzog von Jülich-Kleve-Berg war einer der mächtigsten Fürsten am Niederrhein. Von der Stellung, welche er zu

---

[1]) Von kleineren Gebieten, z. B. von der Grafschaft Ravenstein (an der Maas) sehen wir hier ab, da dieselben im Verhältniß zu dem großen Gebiete zu unbedeutend erscheinen und für die westfälische Geschichte von keiner Bedeutung sind.

[2]) S. 6.

der Kirchenreformation einnahm, schien daher wesentlich der Erfolg der letzteren in diesen Gegenden abhängig zu sein. Allein nicht die Fürsten dieses Hauses — weder Johann III., noch auch sein Sohn Wilhelm III. —, nicht sie waren es, die diesen Kampf zur Entscheidung führten, weil sie das Werk der Reformation weder mit Entschiedenheit beförderten noch auch mit Entschiedenheit bekämpften; ihr Schwanken sowie ihre durch Religionsedikte und Kirchenordnungen bekundete Absicht, ihre fürstliche Macht — gleich ihrem Zeitgenossen, dem Könige Heinrich VIII. von England[3]) — auch auf dem Gebiete des Glaubenslebens zur Geltung zu bringen, — die Behutsamkeit, welche ihnen, durch die Rücksicht auf politische Verhältnisse, für ihr Vorgehen auf dem religiösen Gebiete vorgeschrieben wurde: alle diese Umstände wirkten darauf hin, daß das Volk sich der kirchlichen Bewegung bemächtigte und daß in den einzelnen Städten und Dörfern des Landes, bisweilen unter harten Kämpfen mit der Obrigkeit, von dem Volke der Sieg über das alte Kirchenthum erfochten wurde.[4])

Weil auf solche Weise, ohne ein entschiedenes, das ganze Land umfassendes und bestimmendes Vorgehen von Seiten des Landesfürsten — wie es sich z. B. in der Reformationsgeschichte von Kursachsen uns darstellt — die Aenderung der Lehre in den Ländern der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg durch die Unterthanen vorgenommen wurde: so erklärt es sich auch, daß in diesen Ländern die verschiedenen Confessionen der protestantischen Glaubensrichtung neben einander ihr Gebiet sich erobert und behauptet haben, während z. B. in dem von Friedrich dem Weisen reformirten Sachsen die von diesem Fürsten angenommene lutherische Richtung zur allgemeinen Geltung kam.

---

[3]) Heinrich VIII. erwählte Anna von Kleve, Tochter Johann's III., nach des Vaters Tode zu seiner (vierten) Gemahlin. S. Bouterwek, Anna v. Berg. Gesch.-V. IV.).

[4]) Für die vorstehende allgemeine Betrachtung sowie für die nun folgenden Einzelnheiten verweisen wir besonders auf folgende von uns benutzte Schriften: Wolters, Reformationsgesch. der Stadt Wesel; Wolters, Konrad von Heresbach; Heppe, zur Gesch. der evangel. Kirche Rheinlands u. Westfalens, I. Bd.; Bouterwek, die Reformation im Wupperthale (in d. Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. IV.). Die in diesen Schriften citirten Quellen wurden, sofern sie zur Hand des Verf. waren, ebenfalls verglichen.

Schon im Jahre 1525, vielleicht schon früher, hatten sich in den Ländern des Herzogs Johann III. reformatorische Bewegungen im lutherischen Sinne kund gegeben; denn in diesem Jahre sah sich der Herzog veranlaßt, ein Edikt zu erlassen, nach welchem die Geistlichen an jedem Sonntag das Volk darüber belehren sollten, „dat des Martinus Luthers innd syns anhangs schriften ind lere ydel valsch innd ketzerye sy."

Unter den ersten Verkündigern der neuen Lehre in jenen Landen wird uns ein aus Vortrop in Westfalen gebürtiger Augustinermönch, Johann Klopris, genannt, der in Büderich bei Wesel als Pfarrer wirkte und, vereint mit dem vom Büscherhof bei Lüttringhausen stammenden Adolf Klarenbach, der ein Lehramt an der lateinischen Schule zu Wesel bekleidete, sowie mit dem in Wesel angestellten Kaplan Klemens aus Rade vorm Wald, den lutherischen Ansichten Freunde erwarb. Ein anderer Westfale dagegen, der zu Dorsten geborene Franziskaner Georg, trat als Gegner dieser Richtung in Wesel auf und forderte Klarenbach zu einer Disputation heraus; ehe dieselbe jedoch zu Stande kam, wurde Klarenbach aus Wesel verwiesen; er fand später (1529) in Köln als Ketzer seinen Tod auf dem Scheiterhaufen. [5]) Auch Klopris wurde vertrieben und an seine Stelle trat ein anderer Westfale, Gerhard Oemecke, gebürtig aus Kamen in der Grafschaft Mark; von Büderich verjagt, wandte sich Oemecke nach Lippstadt; hier traf er mit zwei Gesinnungsgenossen zusammen, mit den Augustinern Hermann Koiten aus Beckum und Johann Westermann aus Münster, die in Wittenberg studirt hatten und nunmehr in Luther's Sinn in Lippstadt predigten. Auf die Kunde von dem Wirken dieser Männer schickte der Erzbischof von Köln, mit Einwilligung des Herzogs Johann und des Grafen von der Lippe, denen Lippstadt gemeinschaftlich gehörte [6]), im Jahre 1526 den Dominikanermönch Dr. Hoß, der in Romberg unweit Kierspe (Kreis Altena) geboren war und deshalb wol auch Dr. Romberg genannt wird, nach Lippstadt, um die dortige Ketzerei zu untersuchen und zu unterdrücken; trotzdem gewann die neue Lehre immer mehr Anhänger. In

---

[5]) Wolters, Wesel, S. 34 ff.; Heppe, S. 12 ff.; Bouterwek, die Reform. im Wupperth., S. 274; 281 ff.

[6]) S. oben S. 185, Anm. 259.

der freien Reichsstadt Dortmund dagegen scheiterten die Versuche, Luther's Ansichten zu verbreiten, vorläufig an der Entschiedenheit des Rathes, der sogar im Jahre 1528 in der ganzen Stadt eine Haussuchung nach den verbotenen lutherischen Büchern veranstaltete. Glücklicher wieder war die Bürgerschaft in Minden, wo sie, ihrem Bischof zum Trotz, das Recht des Reformirens erzwang, — sowie in Herford; nur in die Mauern und Besitzungen der daselbst befindlichen alten Reichsabtei konnte die neue Lehre sich keinen Eingang verschaffen. Besonders hart war der Kampf in Soest, wo das Volk einen von der Obrigkeit gefangenen Prediger der neuen Lehre mit Gewalt befreite und der Fortgang der Reformation durch keine Drohungen des Herzogs Johann gehemmt werden konnte [7]), der, wie wir sehen werden, nunmehr bald zu weiteren Schritten überging.

Räthselhaft war das Verhalten des Herzogs, gegenüber diesen religiösen Bewegungen. Auf der einen Seite konnte er wol für einen Freund der Neuerungen gehalten werden, da er nicht nur seine Tochter Sibylla dem durchaus lutherisch gesinnten Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen zur Frau gab, da er ferner es ruhig geschehen ließ, ja sogar selbst es veranlaßte, daß der den Kurprinzen auf seiner Reise nach dem Rhein im Jahre 1527 begleitende sächsische Hofprediger Myconius in verschiedenen Städten des Herzogs die Lehre Luther's von der Kanzel verkündigte, — so z. B. in Soest, Kleve und Düsseldorf; überdies befahl der Herzog in verschiedenen Erlassen der Jahre 1525 und 1530 die Abstellung mancher Mißbräuche und Uebelstände in dem alten Kirchenthum, besonders in dem Leben der Geistlichen, und er gebot ausdrücklich, „das Wort Gottes" lauter und klar dem Volke zu predigen. Andererseits aber geschah es nicht nur mit Wissen des Herzogs, daß einer seiner Unterthanen, der erwähnte Klarenbach, wegen lutherischer Ketzerei von der Inquisition auf den Scheiterhaufen gesetzt wurde: sondern er war überhaupt, obwol zu einzelnen Reformen geneigt und ein Feind mancher Uebelstände in der alten Kirche, doch keineswegs bereit, auf die durchgreifende Reformation Luther's einzugehen, in welcher er eine revolutionäre Auflehnung gegen das Bestehende erkannte. Er selbst wollte, mit fürstlicher Machtvollkommenheit, die Bewegung in der ihm heilsam erscheinenden Richtung leiten und weiter führen.

---

7) Heppe, S. 14 ff.

So erließ er im Jahre 1532 eine Kirchenordnung, an deren Abfassung sich auch der gelehrte Konrad von Heresbach betheiligt hatte, dem die Erziehung des Erbprinzen Wilhelm anvertraut war und der des Herzogs Abneigung gegen die lutherische Weise, die Kirche zu reformiren, vollkommen theilte. Diese Kirchenordnung, welche Luther mit den Worten „bös deutsch, bös evangelisch" charakterisirte, konnte weder die Katholiken noch auch die Neuerer befriedigen [8]); nach den hier gegebenen Vorschriften durfte die Kirche in den Ländern des Herzogs „nicht katholisch noch evangelisch sein, und was sie glauben sollte, wußte ihr Niemand zu sagen." [9]) Auch eine im nächsten Jahre verfaßte Erklärung dieser Kirchenordnung konnte zwar weder hinreichende Aufklärung verschaffen noch auch dem immer lebendiger gewordenen und immer weiter verbreiteten Verlangen nach einer Reformation der Lehre Genüge leisten, — doch war immerhin in diesen Erlassen des Herzogs der Anfangspunkt für eine Neugestaltung der Kirchenlehre durch die wichtige Bestimmung gegeben, daß die Geistlichen durchaus das Evangelium als einzige Lehre zur Seligkeit betrachten und hiernach das Volk mit Sorgfalt und Klarheit unterweisen sollten. [10]) Auf dieser gegebenen Grundlage baute sich die evangelische Kirche in den Ländern des Herzogs auf, und der evangelische Geist sprengte bald die Fesseln, in welche ihn jene Kirchenordnung zu bannen gedachte. Für die Ausführung seiner Kirchenordnung Sorge tragend, entsandte nun der Herzog eine Anzahl von Visitatoren, welche die kirchlichen Zustände in seinen Landen prüfen und die erforderliche Besserung derselben in's Leben rufen sollten.

Aus den erhaltenen und bisher aufgefundenen Visitationsprotokollen [11]) entnehmen wir das Bild einer außerordentlichen Verwahrlosung des kirchlichen Lebens und einer traurigen Entsittlichung der Priester. [12]) Wenn in dieser Richtung die Visitatoren ohne Zweifel

---

[8]) Zu dem Vorstehenden ist zu vgl. Heppe, S. 26 ff.; Wolters, Konr. v. Heresbach, S. 48 ff. — Abgedruckt ist die Kirchenordnung bei Berg, Reformationsgesch. der Länder Jülich, Kleve u. s. w. S. 225.

[9]) So äußert sich Wolters, Konr. v. Heresb., S. 64.

[10]) Abgedr. ist diese Erklärung in Berg's Reformationsgesch. der Länder Jülich, Kleve u. s. w. (Beilage I.)

[11]) Es sind nur die von Jülich und Ravensberg bis jetzt bekannt geworden. Wolters, Konr. v. Heresb. S. 75.

[12]) Beispiele bei Wolters, a. a. O.

manche Aenderung zum Bessern durchgeführt haben, so war ihre Wirksamkeit insbesondere auch insofern von Wichtigkeit, als sie die sektirerischen Elemente aus den Ländern des Herzogs entfernten [13]), wodurch für die fernere Entwicklung der evangelischen Kirche in diesen Ländern jenes wüste, maßlose und revolutionäre Treiben unmöglich gemacht wurde, das z. B. zu jener Zeit in Münster, in den sinnlosen Unternehmungen der Wiedertäufer, zu so erschütternden Auftritten führte.

Wie nun Herzog Johann III. dem aus seiner Stadt vertriebenen Bischof von Münster Kriegshilfe gegen die Wiedertäufer leistete und, in Gemeinschaft mit anderen Fürsten, ihm dazu verhalf, Münster im Jahre 1535 wieder zu erobern, und wie er einige Wiedertäufer, welche in Wesel aufgetreten waren, daselbst auf dem Markte hinrichten ließ: so bestand er auch manchen, wenngleich weniger blutigen Kampf gegen einige seiner Städte, welche, mit Hintansetzung seiner von ihm selbst sehr hochgeachteten Kirchenordnung, sich selbst ihre Ordnungen festsetzten. Es waren dies besonders die Städte Soest und Lippstadt, deren Reformationsgeschichte wegen dieser Kämpfe gerade sehr reich an Interesse ist. [14])

Allein die neue Strömung auf dem religiösen Gebiete war stark genug, alle, von Seiten des Landesherren sowie von Seiten der an dem alten Kirchenthum festhaltenden Gegner ihr drohenden Hindernisse zu beseitigen. So erfolgte auch in Dortmund nach manchen Schwierigkeiten [15]) der Sieg des evangelischen Bekenntnisses, und wie dasselbe besonders von Soest und Lippstadt aus sich über die Grafschaft Mark verbreitete, so wurde für die Grafschaft Ravensberg der Mittelpunkt und Ausgangspunkt solcher Bestrebungen die Stadt Herford, obwol die Aebtissin der dortigen Reichsabtei gegen die ihr und ihrer Herrschaft so gefährlichen Neuerungen die Hilfe des Herzogs Johann anrief, der dann freilich im Jahre 1535, als er auf Schloß Sparenberg wohnte, den Reformator von Herford, den ehemaligen Augustinermönch Dr. Dreyer, zu sich nach Bielefeld beschied [16]), aber von dem Ausbleiben desselben und von der Fort-

---

[13]) Heppe, S. 58.

[14]) Näheres hierüber s. b. Heppe, S. 37 ff.

[15]) S. oben S. 265.

[16]) Heppe, S. 48.

setzung seiner Thätigkeit in Herford sich weiter nicht beunruhigen ließ.

Doch noch einmal wurde ein gewaltiger Kampf gegen die neue Lehre, wie in Deutschland überhaupt, so auch in den Grafschaften Mark und Ravensberg eröffnet. Es geschah dies durch das sogenannte Augsburger Interim. Die Abfassung dieses Religionsedikts, auf welches wir sogleich näher eingehen wollen, fällt in die Regierungszeit des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Kleve-Berg, der seinem Vater Johann III. im Jahre 1539 in der Regierung gefolgt war.

Der Streit um die Erbfolge in den Ländern Geldern und Zütphen verwickelte diesen Fürsten in den ersten Jahren seiner Regierung in einen Krieg mit Kaiser Karl V.; Herzog Wilhelm wurde besiegt[17]) und mußte im Jahre 1543 den demüthigenden Vertrag zu Venlo schließen, in welchem er auf Geldern und Zütphen zu Gunsten des Kaisers verzichten und das Versprechen geben mußte, alle seine Unterthanen in dem katholischen Glauben zu erhalten, keine Neuerung in Religionssachen zu dulden und, falls solche Neuerungen schon irgendwo in seinen Ländern Eingang gefunden haben sollten, mit allem Fleiße die Abschaffung derselben zu bewerkstelligen.[18])

Wenngleich nun der Herzog die ihm durch diesen Vertrag vorgeschriebene Unterdrückung der religiösen Neuerungen in seinen Landen nicht zur Ausführung brachte: so blieb doch für's Erste die Lage seiner evangelischen Unterthanen eine bedenkliche; sie wurde es aber noch mehr, als nach der Niederlage der Protestanten bei Mühlberg (1547) —, bei welcher des Herzogs Schwager, der oben (S. 265) erwähnte Johann Friedrich von Sachsen, in kaiserliche Gefangenschaft gerieth, — im J. 1548 das Augsburger Interim erfolgte. Durch dieses Reichsgesetz, das bis zur Entscheidung der religiösen Frage durch ein Konzil, Geltung haben sollte, wurden den Evangelischen nur sehr unbedeutende Zugeständnisse gemacht, insbesondere der Genuß des Weines beim Abendmahl und die Ehe der Priester erlaubt;

---

[17]) S. die Darstellung bei Lac. IV. S. XX. XXI., sowie Wolters, Reform.-Geschichte v. Wesel, S. 102 f.; Wolters, Konr. v. Heresb., S. 95 ff.

[18]) Die betr. Urkunde ist abgedruckt bei Lac. IV. 547.

im Allgemeinen aber durfte dieses Interim als ein Todesbote für die neue Lehre angesehen werden, und in der That führte dasselbe zu einer vorläufigen Unterdrückung derselben, — so auch in den Ländern des Herzogs Wilhelm, ob auch an manchem Orte kräftiger Widerstand sich kund gab.[19])

Doch nur wenige Jahre lastete dieser Druck auf dem evangelischen Bekenntnisse; die mißliche Lage, in welche Kaiser Karl V. im Jahre 1552 durch Moritz von Sachsen gebracht wurde, nöthigten ihn zu dem Vertrag von Passau, der im Jahre 1555 durch den, die lutherische Lehre gesetzlich anerkennenden, Augsburger Religionsfrieden seine Bestätigung erhielt.

Seit dieser Zeit gelangte in den Grafschaften Mark und Ravensberg, wie überhaupt in den Ländern des Herzogs Wilhelm, die reformatorische Bewegung zum Siege[20]) und zu einer solchen Befestigung, daß ein bald darauf wieder eingetretener Umschwung, hervorgerufen durch eine den Herzog Wilhelm beherrschende katholische Partei, zwar manche Leiden nnd Bedrückungen veranlassen, aber das einmal vollendete Werk der Reformation in diesen Ländern nicht mehr vernichten konnte.[21])

---

[19]) Heppe, S. 74 f.; Wolters, Wesel, S. 113 ff.

[20]) Wir erwähnen hier beiläufig zwei bedeutende protestantische Geistliche, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. (beide in der Grafschaft Mark, der eine auch in der Grafschaft Ravensberg) für die Befestigung der neuen Lehre thätig waren. In Bielefeld wirkte seit 1553 Hermann Hamelmann, der ein Jahr vorher in Kamen in der Grafschaft Mark gepredigt hatte, später als Superintendent in Oldenburg starb und als Geschichtschreiber für Westfalen von Wichtigkeit ist. In Unna aber lebte als Pfarrer gegen das Ende des bezeichn. Jahrhunderts Philipp Nikolai, der daselbst im J. 1597 die beiden Lieder „Wie schön leucht't uns der Morgenstern" und „Wachet auf, ruft uns die Stimme" gedichtet und sich durch einen glühenden Haß gegen die Reformirten (er selbst war Lutheraner) hervorgethan hat; weil er hierdurch große Unruhe stiftete, mußte er Unna verlassen; er starb in Hamburg. In einem von ihm verfaßten Katechismus kommen u. a. folgende Fragen vor: „Was hat der Calvinisten Gott für ein Angesicht? — Antwort: Er sieht aus wie ein Brüllochs und Wucherstier. — Wo steht das geschrieben? Antwort: Also schreibt dieses Ochsengottes erstgeborene Kreatur, Ulrich Zwingli. — Wohin gehört dieser Ochsengott? Antwort: Gen Calicut in Indien. — So glaubest du denn doch, daß die Calvinisten anstatt des wahren Gottes den lebendigen Teufel anbeten? Antwort: Ja, das glaube ich von ganzem Herzen. (S. Heppe, a. a. O. S. 134 f.)

[21]) Ueber diese Vorfälle vgl. außer den oben (Anm. 4) angeführten Schrif-

Was die persönliche Stellung des Herzogs zu der religiösen Frage betrifft, so läßt aus seinen Schwankungen zwischen der alten Lehre und seinen Reformationsplänen ein bestimmtes Urtheil darüber sich nicht entnehmen: als er gestorben war, wußte man nicht, welcher Religion er zugethan gewesen war [22]), und auch die wissenschaftliche Forschung unserer Tage hat es zu keiner historischen Gewißheit in diesem Punkte gebracht. [23]) Er theilte das Loos so vieler Zeitgenossen der Reformation und des nächsten Menschenalters, die es in dem Kampfe der religiösen Gegensätze zu keiner Klarheit, zu keiner festen Entscheidung in der großen, ihr Zeitalter bewegenden Frage bringen konnten.

Als der Tod den Herzog Wilhelm „den Reichen" — so hat man ihn mit gutem Recht genannt — im Januar des Jahres 1592 von den Gütern wie von den Leiden der Zeitlichkeit, so insbesondere von seiner lange andauernden Leibes- und Geistesschwäche [24]) geschieden hatte [25]), übernahm sein Sohn Johann Wilhelm die Regierung seiner schönen Länder. Außer diesem und einem schon im Jahre 1575 gestorbenen älteren Sohne [26]) hatte Herzog Wilhelm aus seiner Ehe mit Maria, Tochter des Kaisers Ferdinand I. [27]), fünf Töchter, von denen vier den Vater überlebten. [28]) Diesen Töchtern und ihren Männern werden wir jedoch erst dann unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wenn wir von dem im Jahre 1609 durch den

---

ten noch folgende Abhandlungen in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins: „Zur Geschichte Herzogs Wilhelm III." von Harleß (Bd. I.); „Der Landtag zu Essen und die Inquisition" von Sardemann (Bd. I.); „Drei Huldigungstage der Stadt Wesel" von Bouterwek (Bd. II.); „Gerhard Veltius" von Harleß (Bd. III.); „ein Bericht über den langen Landtag zu Düsseldorf im Jahre 1591," mitgetheilt von Hassel (Bd. V.)

[22]) Heppe, S. 100.

[23]) S. u. a. Bouterwek, die Reform. im Wupperth. S. 294 f.

[24]) Diese Schwäche hatte sich seit einem Schlaganfall zu Bensberg (im Jahre 1566) bei Herzog Wilhelm eingestellt. (Zeitschr. d. Berg. Geschichts-Vereins I. 4).

[25]) Teschenmacher, S. 355. Er liegt in der Kollegiatkirche zu Düsseldorf begraben. (Teschenmacher, a. a. O.)

[26]) Lac. IV. 576, 577.

[27]) Lac. IV. 553.

[28]) Die fünfte Tochter (dem Lebensalter nach die vorletzte) hieß Elisabeth und starb schon 1561. Teschenmacher, S. 338.

Tod des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm eröffneten Jülich-Klevischen Erbfolgestreit zu berichten haben.

Johann Wilhelm war, da er, wie erwähnt ist, einen älteren Bruder hatte, von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt und frühe schon zum Koadjutor des Bischofs von Münster gewählt worden. Nachdem sein älterer Bruder im Jahre 1575 in Italien gestorben war, trat für Johann Wilhelm die Veranlassung ein, die geistliche Laufbahn zu verlassen, um dereinst des Vaters Nachfolger werden zu können. [29])

Der Prinz wurde am 18. September 1584 mit der Markgräfin Jakobe von Baden verlobt [30]) und im folgenden Jahre mit derselben vermählt. [31]) Von diesem unglücklichen Ehestande, von der unheilbaren Geisteskrankheit des Fürsten, die ihn sogar in die Hände von Teufelsbeschwörern und anderen Charlatanen lieferte [32]), von den Intriguen des Hofes während der Regentschaft und von dem unglücklichen Ende der Herzogin Jacobe [33]) können wir hier nur im Vorübergehen reden. [34])

---

[29]) Teschenmacher, S. 357. Kaiser Maximilian II., der Schwager des Herzogs Wilhelm, schrieb an den durch des Sohnes Tod schwer getroffenen Vater am 10. Mai 1575 einen Brief (Lac. IV. 577), in welchem es u. a. heißt: „Das aber eur liebden des vatterlichen und christlichen gemietes sain, den ierigen noch lebenden son zu aller gottesforcht und furschtlichen tugenden zu halten und zu erziehen, daran handlen sie wie ain getreier vatter" u. s. f. Dann klagt der Kaiser darüber, daß zwei Töchter des Herzogs in Religionssachen so widerspenstig, d. h. den Aenderungen auf religiösem Gebiete zugethan seien: „Das sich aber eur liebden zwe junge tochter in religions sachen so ungehorsam gegen derselben verhalten, hab ich nit gern vernomen, jedoch will ich verhoffen, sie sollens noch thuen, und eur liebden an ieren liebden alle geburliche mittel ane zwaifel werden wissen zu gebrauchen; dan religionssachen sich mit gewaldt nit laicht richten lassen." Damals beherrschte bereits die katholische Partei den Herzog Wilhelm. (S. Heppe, a. a. O. S. 95 f., woselbst auch einige Mittheilungen über ein inquisitorisches Verhör zu finden sind, welches im Jahre 1574 von kaiserlichen Abgesandten mit den evangelischen Töchtern des Herzogs angestellt wurde; eine Tochter [Sibylla] war katholisch).

[30]) Lac. IV. 589.

[31]) Lac. IV. S. 735, Anm.

[32]) S. „Exorcizatio, an Herzog Joh. Wilh. geübt" in d. Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins II. S. 201 ff.

[33]) Ihr Tod erfolgte am 2. September 1597 plötzlich und unter sehr verdächtigen Umständen. Teschenmacher, S. 357 Anm. 3.

[34]) Wir verweisen besonders auf folgende Abhandlungen in der Zeitschr.

Weder die erste Ehe des Herzogs noch auch eine zweite (mit Antoinette von Lothringen) [35]) gab demselben einen Erben, und sein am 25. März 1609 erfolgter Tod [36]) wurde der Ausgangspunkt langjähriger Streitigkeiten und Kämpfe, die, in Verbindung mit den Schrecken des bald darauf (1618) ausbrechenden dreißigjährigen Krieges, die Länder des Verstorbenen zu einem Schauplatze blutiger Greuel, wilder Verwüstungen machten, durch welche, wie in so vielen Gegenden des deutschen Landes, auch in den Grafschaften Mark und Ravensberg für lange Zeit der Wohlstand der Bevölkerung vernichtet und die Entwicklung der sittlichen Bildung und der Geisteskultur zu einem Stillstande gebracht wurde, dessen traurige Folgen zu heben spätere Jahrzehnte die schwierige Aufgabe hatten.

Es wird zunächst nöthig sein, die in dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreite von verschiedenen Seiten geltend gemachten Ansprüche bis auf ihre Quelle zu verfolgen, um sodann in einer kurzen übersichtlichen Darstellung dem allgemeinen Laufe der diplomatischen Verhandlungen wie der kriegerischen Unternehmungen während dieses Erbfolgestreites nachzugehen, die unsere Aufmerksamkeit von den engen Kreisen unserer Grafschaften Mark und Ravensberg auf das Gebiet der preußischen, ja der allgemeinen deutschen und der europäischen Geschichte hinlenken. [37])

---

des Berg. Gesch.-Ver. (außer den in Anm. 21 und 32 genannten): „Die Regimentsordnung vom 11. Dez. 1592" von Bouterwek (Bd. II.); „Originalien zur Regierungsgeschichte der Herzogin Jakobe" von Bouterwek (Bd. III).

[35]) Lac. IV. 598 und ebend. Anm.

[36]) Herzog Johann Wilhelm wurde zu Düsseldorf begraben. Teschenmacher, S. 358.

[37]) Für die nachstehende Darstellung folgen wir zunächst den beiden Abhandlungen von Hassel „die Rechtsansprüche der bei der Jülich-Clevischen Erbschaft betheiligten Fürsten und die Verhandlungen zwischen ihnen vor der Erledigung der Lande" (in der Zeitschr. d. Berg. G.-V. I., S. 113 ff.) — und „de imperio Brandenburgico ad Rhenum fundato." Ferner benutzten wir die betr. Urkunden in Lacomblet's Urkundenbuch und in Dithmar's cod. dipl. sowie die Aktenstücke in der im Jahre 1739 anonym erschienenen Schrift „Historischer Schau-Platz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg u. s. w." und in der „mantissa" zu „Lucii Veronensis de Successione in jura ditionesque Juliae, Cliviae, Montium et Ravensbergae etc. dissertatio, refutatio, apologia. Anno 1660 tertium recognita etc." Auch kamen in Betracht einige Urkunden in dem von Erdmannsdörffer

Wir müssen zurückgehen in eine Zeit, die zwei Menschenalter vor dem im Jahre 1609 erfolgten Aussterben des Mannesstammes des Jülich=Klevischen Regentenhauses liegt.

Am 19. Juli 1546 stellte Kaiser Karl V. zu Gunsten des Herzogs Wilhelm III. von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg u. s. w.[38]), der sich kurz vorher mit des Kaisers Nichte verlobt hatte[39]), in seiner „und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg“ eine Urkunde aus[40]), durch welche er verstattete, daß, im Falle des Aussterbens der männlichen Linie jenes Regentenhauses, die weibliche Linie zur Thronfolge berechtigt sein sollte. Es habe nämlich — so heißt es in jener Urkunde — Herzog Wilhelm den Kaiser „demütiglich angeruffen vnd gebetten“, ihm die Gnade und Freiheit zu verleihen, daß „wo es sich gefügte, daß Er bey vnd mit gemeldter Seiner Gemahel Vnser Muhmen in wehrender Ehe, nicht Söhne, sonder allein Töchter vberkäme, oder gleichwol Söhne vberkäme, die aber vor den Töchtern oder derselben Ehelichen Leibs=Erben ohne Eheliche Mannliche Leibs=Erben, Todtshalb abgiengen, daß alsdan auff die Töchtern so von Ihme vnd gedachter Vnser Muhmen Seiner Gemahel Ehelich geborn, alle vnd jede Seiner Lieb Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Land vnd Leut, die von Vns als Römischem Kaiser vnd dem H. Reich zu Lehen rühren, fallen, kommen vnd Ihnen zustehen sollen, Sie auch derselben Lehen, durch Ihre Träger zu empfahen, tauglich vnd geschickt seyn, vnd Ihnen vnd Ihren Ehelichen Mannlichen Leibs Erben, von vns vnd Vnsern Nachkommen am Reich zu Lehen verliehen wer=

---

herausg. vierten und in dem von v. Haeften herausg. fünften Bande der „Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilh. von Brandenburg“, — sowie in „Leonis ab Aitzema historia pacis, a foederatis Belgis ab anno 1621 ad hoc usque tempus tractatae.“ (Lugd. Batav. 1654). Für den allgemeinen Verlauf des Erbfolgestreites lagen uns die bekannten allg. Darstellungen vor, für die ersten Jahre aber besonders Hassel „de imp. Brand.“ etc. und der betr. Abschnitt in der Abhandlung von v. Schaumburg „General Wilhelm von Calckum“ (Zeitschr. d. Berg. G.=V. III., S. 12 ff.) — Einzelnes soll noch besonders erwähnt werden.

[38]) S. oben S. 268 ff.

[39]) Urk. vom 17. Juli 1546 bei Lac. IV. 553. Vgl. oben S. 270.

[40]) Abgedr. bei Dithmar, S. 169 f. und bei Lucius Veronensis, mantissa. S. 29 ff. Wir citiren nach dem deutschen Text bei Luc. Veron., der seine Urkunden in deutscher und latein. Sprache mittheilt.

den sollen". Darauf habe der Kaiser angesehen die „manchfaltige, getreue, vnverdrossene vnd willig angenemme Dienste", welche Herzog Wilhelm und dessen Vorfahren dem Reiche „offt vnd dick gethan haben", und ihm dieses Privilegium verliehen, — das, nach der weitschweifigen Schreibweise jener Zeit, nun noch einmal, mit etwas anderen Worten, in der betr. Urkunde bezeichnet wird. Darauf gebietet der Kaiser allen seinen und des H. Reichs „Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubt-Leuten, Land-Vögden, Vitzdommen, Vögden, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden" und sonst allen andern Unterthanen des Kaisers und des Reiches, dieses Privilegium zu beachten und sich darnach zu richten; sollte aber Jemand gegen diese Befehle zu handeln und den Herzog Wilhelm oder seine Erben in diesem ihrem Rechte anzufechten sich unterstehen, der solle in des Kaisers und des Reichs schwere Ungnade und in eine Strafe von „hundert Marck lötigs Golds" verfallen, welche Summe halb der kaiserlichen Kammer, halb dem Herzog Wilhelm oder seinen Erben anheimfallen solle.

Die vielen Worte dieser Urkunde und der von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. ausgegangenen Bestätigungsbriefe[41]) reichten nun doch nicht hin, den Wunsch und Willen des Herzogs und des Kaisers in einer gegen jedes Mißverständniß schützenden Form hinzustellen.

Ehe wir auf die verschiedenen Auffassungen dieses sog. Erbfolgeprivilegiums eingehen, wie sie bei dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm geltend gemacht wurden, ist es nöthig, die ihn überlebenden Familienmitglieder näher in's Auge zu fassen.

Sein Vater, Herzog Wilhelm III., hatte, wie oben bemerkt ist[42]), zwei Söhne und fünf Töchter. Der älteste, zur Nachfolge bestimmte Sohn war schon vor dem Vater gestorben[43]), ebenso eine

---

[41]) Dieselben sind abgedruckt bei Dithmar, S. 172 f., 176 f., der erstere auch (im Auszuge) bei Luc. Veron. S. 34 ff.

[42]) S. oben S. 270.

[43]) S. 270 f.

Tochter.[44]) Ueber die vier den Vater überlebenden Töchter ist nun Folgendes zu berichten.

Maria Eleonore, des Herzogs Wilhelm älteste Tochter, vermählte sich im Jahre 1573[45]) mit dem, aus dem Hohenzollernschen Hause stammenden Herzog Albrecht Friedrich in Preußen, dem Sohne jenes Herzogs Albrecht, der im Jahre 1525 den deutschen Ritterorden in Preußen aufgehoben und seine Hochmeisterwürde mit der herzoglichen vertauscht hatte.

In dem auf dem Schlosse zu Hambach am 14. December 1572 abgeschlossenen Ehevertrage[46]) wurde, unter Berufung auf das oben erwähnte kaiserliche Erbfolgeprivilegium, ausdrücklich festgesetzt, daß, falls der alte Herzog „keine männliche Erben lebendig hinderlaßen" oder seine beiden Söhne (damals lebte auch noch

---

44) S. Teschenmacher, S. 338, sowie die dritte Geschlechtstafel in dem im J. 1739 anonym erschienenen Buche „Histor. Schau-Platz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve" u. s. w.

45) Teschenmacher, S. 350. Hier ist auch die Reise des alten Herzogs Wilhelm, der seine Tochter nach Preußen begleitete, in Kürze beschrieben. Am 4. August 1573 brach Herzog Wilhelm, nachdem man gefrühstückt hatte („habito prandio" — heißt es ausdrücklich), von Düsseldorf mit seiner Tochter, von einem sehr großen und glänzenden Gefolge begleitet, auf. Der Weg ging über Ratingen, Essen, Hörde, Dortmund, Kamen, Hamm, Bielefeld, Lemgo, Hameln u. s. w. Am 5. Oktober (!) war man in Frauenburg, dem Sitz des Bischofs von Ermeland, angekommen; dann ging es über Heiligenbeil nach Brandenburg (unweit Königsberg): hierhin kam der junge Herzog Albrecht Friedrich ihnen entgegen; endlich am 10. Oktober, also nach einer Reise von beinahe 10 Wochen, erfolgte der feierliche Einzug in Königsberg. Am 14. Oktober fand die Hochzeit statt; Herzog Wilhelm verließ am 26. Oktober Königsberg und legte dieses Mal den Weg in kürzerer Zeit zurück, so daß er schon am 19. December wohlbehalten in Düsseldorf ankam!

46) Derselbe ist abgedruckt bei Dithmar, S. 189 ff., — im Auszug auch bei Luc. Veron. S. 39 f. Der Vater der Braut sollte als Aussteuer „fünff und zwantzig tausend Gulden, in guten, gängen, wichtigen Reinischen Goldt-Gülden, oder die Werde dafür" dem Schwiegersohn nach Jahresfrist auszahlen; auch wollte er seine Tochter „mit statlichen und ehrlichen Geschmuck und Silber Geschirr, als einer Fürstin eignet und gebühret, versehen und abfertigen". Dagegen mußte, wie das bei solchen Verträgen üblich, der junge Herzog Albrecht Friedrich seiner Braut ein bestimmtes Jahrgeld und die sog. Leibzucht versprechen.

der erst im Jahr 1575 verstorbene ältere Sohn) „ohne Leibes-Erben aus diesem Jammerthal verscheiden“ sollten, — daß dann alle seine Fürstenthümer, „Jülich, Cleve, Berg, und Graffschafften Marck und Ravensperg und andere Herrligkeiten“ u. s. w. an Maria Eleonore und an ihren Gemahl Albrecht Friedrich oder an die Erben derselben fallen müßten. Dagegen verpflichtete Albrecht Friedrich sich und seine Erben für diesen Fall zu einer standesmäßigen Versorgung der übrigen Töchter des Herzogs.

Von besonderer Wichtigkeit war ferner das in diesen Heirathsvertrag aufgenommene Versprechen des (lutherischen) Herzogs Albrecht Friedrich, daß, für den Fall, daß ihm oder seinen Nachkommen jene Erbschaft zufiele, vor der Huldigung von ihm oder seinen Nachkommen fest gelobt, zugesagt, verbrieft und versiegelt werden sollte, die Erbländer „zu einiger Veränderung der Religion mit nichten zu tringen, oder da entgegen eine Verneuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bey der uhralten wahren allgemeinen Catholischen und Apostolischen Religion unverhindert bleiben zu laßen, und darwieder zu thun nicht gestatten.“ Diese Bestimmung, in welcher wir den Einfluß der damals den Herzog Wilhelm beherrschenden katholischen Partei erkennen[47]), macht doch einen seltsamen Eindruck, wenn wir erwägen, daß der Fürst, der dieses Versprechen ablegte, der lutherischen Lehre zugethan, daß er der Sohn des Mannes war, der in seinem Lande, dem Ordensstaate und nachmaligen Herzogthum Preußen, die Lehre Luther's zur Geltung brachte, — und wenn wir ferner bedenken, daß zu jener Zeit in den Ländern des Herzogs Wilhelm die Reformation bereits so fest begründet war.[48])

Aus der Ehe des Herzogs Albrecht Friedrich mit Maria Eleonore gingen (außer zwei früh verstorbenen Söhnen) mehrere Töchter hervor, von denen jedoch nur zwei für die vorliegende Darstellung von Bedeutung sind: die ältere, mit Namen Anna, welche an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und die jüngere, Eleonore, welche mit dem Kurfürsten Joachim

---

[47]) S. oben S. 269, 271.

[48]) S. oben S. 269.

Friedrich, dem Vater des zuletzt genannten Fürsten, vermählt war.[49])

Die zweite Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg — dieselbe hieß Anna — vermählte sich im Jahre 1574 mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg[50]), nachdem am 27. September desselben Jahres ein Ehevertrag zu Neuburg abgeschlossen war.[50]) In diesem Vertrage verzichteten der Pfalzgraf und seine Braut, unter Hinweisung auf die Erbansprüche der Schwester Maria Eleonore, auf jedes Anrecht an die Erbländer; doch wurde für den Fall, daß Maria Eleonore „ohne eheliche Leibes-Erben, da Gott für seyn wolle, mit Tode abgehen solte", der Prinzessin Anna das, ihrer älteren Schwester in dem Heirathsvertrage vom Jahre 1572[52]) zugesprochene Erbrecht in vollem Umfange zuerkannt.

Der Sohn dieses Ehepaares, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, ist neben dem genannten Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg der wichtigste und am Bedeutsamsten hervorgetretene Erbprätendent, wie bald näher auseinandergesetzt werden soll.

Als die dritte Tochter des Herzogs Wilhelm, Magdalena mit Namen, im Jahre 1579 dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken zur Ehe versprochen wurde, entsagte auch sie, nebst ihrem Verlobten, allen Erbansprüchen, — den einen Fall ausgenommen, daß die älteste Schwester Maria Eleonore und die zweite, Anna, „ohne Leibs-Erben" aus der Zeitlichkeit scheiden möchten.[53])

---

[49]) Als Kurfürst Joachim Friedrich, der Vater des Kurf. Johann Sigismund, seine erste Gemahlin durch den Tod verlor, heirathete er im J. 1603 die jüngere Schwester der mit seinem Sohne vermählten Jülich-Klevischen Prinzessin Anna; durch diese Verstärkung der verwandtschaftlichen Bande, welche sein Haus bereits an die Jülich-Klevische Familie knüpften, glaubte er bei dem zu erwartenden kinderlosen Ableben des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg um so eher die Ansprüche seines Sohnes auf die Erbschaft durchsetzen zu können; er selbst freilich erlebte jenen Todesfall (1609) nicht mehr. († 1608).

[50]) Teschenmacher, S. 352 f.

[51]) Abgedruckt bei Dithmar, S. 192 ff., — im Auszug bei Luc. Veron. S. 42 f.

[52]) S. oben S. 275 f.

[53]) S. d. Urk. bei Dithmar, S. 195 ff.; im Auszug ist dieselbe abgedruckt bei Luc. Veron. S. 45 ff.

Die jüngste Tochter des Herzogs Wilhelm, Sibylla, leistete in gleicher Weise Verzicht, als sie im Jahre 1586 dem Markgrafen Philipp von Baden verlobt wurde[54]), — doch wurde der beabsichtigte Ehebund nicht wirklich abgeschlossen, und als im Jahre 1601 diese Prinzessin sich mit dem, der kaiserlichen Familie verwandten Markgrafen Karl von Burgau verlobte, war die Erbfolgefrage bereits in ein solches Stadium getreten, daß sie und ihr Gemahl es für angemessen hielten, ausdrücklich jede Verzichtleistung von der Hand zu weisen und für den Todesfall des Herzogs Johann Wilhelm eine Theilung seiner Länder unter seine Schwestern zu verlangen, — auf Grund von Rechtsausführungen, die wir weiter unten kurz charakterisiren werden.[55])

Neben den erwähnten vier Schwestern des letzten Herzogs oder deren Erben[56]) waren es nun zunächst die beiden Linien des Hauses Sachsen, die kurfürstliche und die herzogliche, welche mit Erbansprüchen hervortraten.

Es hatte nämlich Kaiser Friedrich III., Maximilian's Vater, im Jahre 1483, als das Erlöschen des Mannesstammes in Jülich, Berg und Ravensberg zu erwarten war, kraft seiner Gewalt als oberster Lehnsherr des deutschen Reiches, die Anwartschaft auf diese Länder dem Herzog Albert von Sachsen verliehen, zur Belohnung für die Dienste, welche ihm dieser Reichsfürst „in vergangenne Kriegen, wieder weiland Hertzog Carln von Burgundt seliger Gedechtnüß, eigener Person, und nachmahls wieder den König in Hungarn mit schwerer Darlegung und in ander Weise mannigfaltiglich und unverdroßlich" geleistet hatte.[57]) In der betr. Urkunde

---

[54]) Urk. bei Dithmar, S. 198 ff.

[55]) Die betr. Urkunde vom Jahr 1601, in welcher eine Verzichtleistung ausdrücklich verweigert wurde, ist im Auszug bei Luc. Veron. (S. 48 f.) zu finden; der volle Wortlaut der betr. Stelle ist als Beilage VI. zu der Abhandlung von Hassel „die Rechtsansprüche u. s. w." abgedruckt in d. Zeitschr. d. Berg. Gesch.-V. I. S. 168 f.

[56]) Maria Eleonore starb schon im Jahre 1608; ihr Schwiegersohn, Johann Sigismund von Brandenburg, wollte, wie wir sehen werden, ihre Erbansprüche auf seine Person übertragen wissen.

[57]) Urk. bei Dithmar, S. 113, sowie in dem „Histor. Schau-Platz u. s. w." S. 173 f.

versprach der Kaiser dem Herzog und „seinen Lehens-Erben“ die Jülich-Bergischen Länder für den Fall, daß sie durch den Tod ihres damaligen Inhabers, des Herzogs Wilhelm, der keine Söhne hatte [58]), „oder sonst ledig werden“ sollten.

Dieselbe Anwartschaft wurde durch Maximilian, Friedrich's III. Sohn, im J. 1486 bestätigt und zugleich nicht nur auf die Ernestinische (kurfürstliche) Linie [59]) des Hauses Sachsen ausgedehnt, sondern auch auf die „leibes lehens erben“ der Fürsten Ernst und Albert. [60]) Der erstere war kurz vor der Ausstellung der betr. Urkunde gestorben, — wovon Maximilian noch nichts wußte — doch änderte dieser Umstand nichts an dem Werthe dieser Urkunde. Alles was in derselben versprochen war, wurde im Jahre 1495 zu Worms von dem Kaiser Maximilian für beide Linien jenes Hauses von Neuem versprochen [61]), nachdem Herzog Albert von Neuem durch wesentliche Dienste sich des Kaisers Dank verdient hatte. [62])

Doch während die also mit glänzenden Aussichten und Versprechungen begnadigten Fürsten, in guten Hoffnungen, der Erledigung jener schönen Lehen warteten, lieferte der Kaiser einen Beweis für die Wahrheit jenes Satzes, daß „die Verhältnisse stärker sind als die Menschen“; die politischen Verhältnisse veranlaßten ihn, mit jenen, dem sächsischen Fürstenhause gegebenen Versprechungen ein wenig ehrenhaftes Spiel zu treiben.

Wenn es schon nicht unwahrscheinlich ist, daß Maximilian bereits im folgenden Jahre, als er sich der ferneren Hilfe Wilhelm's von Jülich-Berg gegen den Herzog Karl von Geldern versichern mußte [63]), demselben das Versprechen gegeben hat, die

---

[58]) Herzog Wilhelm hatte nur eine Tochter, Maria, die — wie oben (S. 206) berichtet ist — später den Jungherzog Johann von Kleve heirathete.

[59]) Die Gebrüder Ernst und Albert, die einst von Kunz von Kaufungen (im J. 1455) geraubten Prinzen, wurden die Begründer der Ernestinischen und der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen.

[60]) Urkunde in „Histor. Schau-Platz aller Rechts-Ansprüche u. s. w.“ S. 175 f.

[61]) Urk. in „Histor. Schau-Platz u. s. w.“ S. 177.

[62]) S. Hassel „Die Rechtsansprüche u. s. w.“, S. 138.

[63]) Schon früher hatte Wilhelm ihm Hilfe geleistet (s. oben S. 202); von weiteren Verwicklungen und von der Hilfe des Herzogs geben uns z. B. folg. Urk. bei Lac. IV. Nachricht: Nr. 440, 441, 444, 457, 463, 464, 469, 471.

Anwartschaft der sächsischen Fürsten für nichtig zu erklären und vielmehr der einzigen Tochter des Herzogs, der Herzogin Maria, das Nachfolgerecht in Jülich, Berg und Ravensberg zu verleihen[64]): so ist wenigstens mit Bestimmtheit urkundlich nachzuweisen, daß im Jahr 1508 der Kaiser der Herzogin Maria das Recht ertheilte, die Länder ihres Vaters nach dessen Tode in Besitz zu nehmen, und daß er zugleich festsetzte, daß, falls Maria sterben sollte und „der gennant Hertzog von Gülch, ein andere Tochter vberkommen wurde", auch diese und deren „Ehelich Mannlich Leibes-Erben" zur Nachfolge sollten zugelassen werden.[65])

Hiermit war für das Haus Sachsen schon Alles verloren — und somit eigentlich überflüssig der Schritt, den jetzt noch der Kaiser that, indem er im Jahre 1509 durch eine Urkunde ausschließlich der Tochter (bezw. den Töchtern) des Herzogs Wilhelm das Recht der Erbfolge zusprach, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alle sonst ertheilten Anwartschaften „gantz kraftlos, unpundig [nicht verbindlich] und nichts" sein sollten. So that der Kaiser, wie er am Schlusse der betr. Urkunde sagt, „dieselben exspectantzen, zusagen und verschreybungh hiemit aus beweglichen ursachen yetz als dan und dan als yetz gentzlich" ab, unter Berufung auf seine kaiserliche Machtvollkommenheit („alsvil wir zu tun macht haben").[66])

Zwar ertheilte Maximilian, als nach der Besitznahme von Jülich, Berg und Ravensberg durch Johann von Kleve[67]) das Haus Sachsen Protest einlegte, im Jahre 1512 demselben eine

---

[64]) Der Vertrag, welcher bei der Verlobung von Wilhelm's Tochter Maria mit dem Jungherzog Johann (III.) von Kleve-Mark im J. 1496 abgeschlossen wurde (Lac. IV. 474, — s. oben S. 206) und in welchem Maria als rechtmäßige Erbin der durch den Tod ihres Vaters in Erledigung kommenden Reichslehen ganz zweifellos hingestellt wird, konnte wohl nicht gut ohne die Genehmigung des Kaisers, als des obersten Lehensherren, abgeschlossen werden. Ueberdies aber liegen uns zwei (freilich nicht ganz unverdächtige) Urkunden vor (bei Luc. Veron. S. 5 ff. und S. 11 f.), in welchen der Kaiser die Nachfolge Maria's feststellt. (Ueber den Werth dieser Urkunden s. Hassel „die Rechtsansprüche u. s. w." S. 140, Anm.).

[65]) Urk. vom 22. April 1508, bei Dithmar, S. 127; vollständiger bei Luc. Veron. S. 12. Vgl. oben S. 206.

[66]) Diese Urk. ist abgedr. bei Lac. IV. 500; Dithmar, S. 127 f.; Luc. Veron. S. 15 ff.

[67]) Dieselbe erfolgte im J. 1511; s. oben S. 206 f.

Bescheinigung, daß er von den Fürsten dieses Hauses darum gebeten sei, sie mit den Fürstenthümern Jülich und Berg zu belehnen[68]), — doch hatte es bei ihm und seinem Nachfolger, Karl V., sein Bewenden bei bloßen Versprechungen.[69])

Doch erreichte wenigstens der Kurfürst Johann von Sachsen, das Haupt der Ernestinischen (kursächsischen) Linie, im Jahre 1526 so viel, daß bei der Verlobung seines Sohnes Johann Friedrich mit Sibylla, der Tochter Johann's III. von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg[70]), seinem Hause das Recht der Nachfolge in allen diesen Ländern zugesprochen wurde, für den Fall, daß der Jülich'sche Mannsstamm aussterben sollte. Dieser Vertrag wurde, obwol nicht ohne gewisse bedenkliche Einschränkungen[71]), im Jahre 1544 von Karl V. zu Speier bestätigt.[72])

Wir haben nunmehr die wichtigsten Personen und Familien genannt, die auf die Jülich'sche Erbschaft ein Anrecht hatten oder zu haben glaubten. Wir übergehen noch einige Prätendenten, deren Ansprüche, wie dieselben jeder Begründung entbehrten, so auch gar nicht zur Geltung gekommen sind[73]); wir erwähnen hier nur beiläufig, daß auch der Kaiser Rudolf II., wie wir bald sehen werden, als Oberlehnsherr des deutschen Reiches einen Anspruch auf die ihres Fürsten beraubten Länder machen zu dürfen glaubte, — und wir betrachten nunmehr die Art und Weise, wie jene Erb-Ansprüche begründet und wie zum Theil schon vor jenem, auch für unsre Grafschaften Mark und Ravensberg so verhängnißvollen und bedeutsamen Tage, an welchem Herzog Johann Wilhelm kinderlos in's Grab

---

[68]) Diese Urk. („Muthzeddel") ist abgedruckt im „Histor. Schau-Platz" S. 177 f.

[69]) Da wir an diesem Orte auf die Einzelnheiten nicht näher eingehen können, so verweisen wir auf Hassel „Die Rechtsansprüche u. s. w." S. 145 ff.

[70]) S. oben S. 265.

[71]) Hassel, a. a. O. S. 151 ff.

[72]) Die Urk. ist abgedr. im „Histor. Schau-Platz" S. 242 ff. Damit ist zu vgl. die vorhergehende Urkunde, S. 241 f.; im Auszug bei Luc. Veron. S. 23 f.

[73]) Diese Prätendenten waren der Graf von Manderscheid, der Herzog von Nevers und der Herzog von Bouillon. S. Teschenmacher, S. 359 Anm., sowie Lucius Veronensis.

sank [74]), die verschiedensten Versuche gemacht wurden, um der bevorstehenden Entscheidung der Erbfolgefrage eine bestimmte Richtung zu geben. [75])

Die Ansprüche des Brandenburgischen Hauses beruhten auf dem oben [76]) angeführten Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546, das von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. bestätigt war [77]) und der weiblichen Linie nach dem Erlöschen des Mannsstammes das Erbfolgerecht zuerkannte; daß Maria Eleonore, die mit Herzog Albrecht Friedrich in Preußen vermählte älteste Tochter des Herzogs Wilhelm, Ansprüche auf die Erbschaft habe, stand nicht nur nach diesen kaiserlichen Bestimmungen fest, sondern es war dies auch, wie wir gesehen haben, in den Heirathsverträgen dieser Prinzessin sowie der beiden nächstfolgenden Schwestern ausdrücklich anerkannt. [78])

Maria Eleonore war nun aber schon im Jahre 1608, also ein Jahr vor dem letzten Herzog Johann Wilhelm, ihrem Bruder, gestorben. Während nun ihr Schwiegersohn, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg [79]), auf Grund jenes Privilegiums und jener Verträge behauptete, daß auf seine Gemahlin, die älteste Tochter der Maria Eleonore, das der weiblichen Linie zugesicherte Erbrecht übergangen sei, und während er somit die ungetheilte Erbschaft für seine Gemahlin d. h. für sich verlangte: so erhob sich zunächst ein Widerspruch von Seiten der zweitältesten Schwester Anna, die mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt war. In der That ließ jenes Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546, trotz oder vielleicht gerade wegen der Fülle der Worte und der Wendungen des Ausdrucks, eine verschiedene Auffassung zu. [80]) Die Aus-

---

[74]) S. oben S. 272.

[75]) Näheres hierüber bei Hassel „die Rechtsansprüche u. s. w.“ und „de imp. Brand. ad Rhenum fundato“, S. 5—33; ferner in verschiedenen, schon oben angeführten Abhandlungen in der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver.

[76]) S. oben S. 273.

[77]) S. oben S. 274, Anm. 41.

[78]) S. oben S. 277.

[79]) S. oben S. 276.

[80]) S. oben S. 273 f.

drücke „eheliche Leibes=Erben" und „eheliche männliche Leibes=Erben" wechseln mit einander ab, um die zur Erbfolge berechtigten Nachkommen der Töchter des Herzogs Wilhelm zu bezeichnen. Der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm [81]), der Sohn der Herzogin Anna, berief sich nun darauf, daß Maria Eleonore nicht männliche, sondern nur weibliche Leibeserben hinterlassen habe, daß demnach das Erbrecht auf die zweite Tochter des Herzogs Wilhelm übergegangen sei; diese besitze einen männlichen Leibes=Erben, — dieser sei er selbst, — und aus diesen Gründen erhob er Anspruch auf die ganze Erbschaft. Was aber die in dem Heirathsvertrage seiner Mutter enthaltene Verzichtleistung zu Gunsten der Schwester Maria Eleonore und der „ehelichen Leibes=Erben" derselben — ohne Unterschied des Geschlechts — betrifft, so hatte bereits der alte Pfalzgraf, lange vor dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm, den sehr auffallenden Vorwand gebraucht, daß er das — nach seiner Ansicht zu Gunsten der männlichen Erben sprechende — Erbfolgeprivilegium bei der Abfassung seines Heirathsvertrages nicht gekannt und auf Grund dieser Unkenntniß ein Recht aus Händen gegeben habe, das er, nach gewonnener besserer Einsicht, keineswegs aufzugeben gesonnen sei. [82])

Während nun, wie erwähnt ist, der Kurfürst Johann Sigismund und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, ein jeder für sich, die ganze Erbschaft verlangten, trat die dritte Schwester des letzten Herzogs Johann Wilhelm, die an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken vermählte Herzogin Magdalena [83]), mit der Forderung einer Theilung der Erbländer hervor. Schon im Jahre 1581 hatte diese Fürstin, in Gemeinschaft mit ihrem Gemahl, Protest erhoben gegen ihren in dem Ehekontrakt geleisteten Verzicht. Während in jenem Ehevertrage ausdrücklich bestimmt war [84]), daß erst dann, wenn Maria Eleonore und deren eheliche Leibeserben und ferner Anna nebst deren ehelichen Leibeserben verstorben

---

[81]) S. oben S. 277.

[82]) Näheres bei Hassel „die Rechtsansprüche u. s. w." S. 125 ff. Schon in den (bei Luc. Veron. S. 134 ff. abgedruckten) beiden Urkunden vom J. 1579 ist von diesem Vorwand des Pfalzgrafen Philipp Ludwig die Rede.

[83]) S. oben S. 277.

[84]) S. oben S. 277.

seien, ein Anspruch auf Erbschaft von Magdalena dürfe erhoben werden: so erklärte jetzt der Pfalzgraf und seine Gemahlin, daß sie alle Rechte, welche ihnen aus dem Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546 zuständen, sich vorbehalten wollten, daß dieses kaiserliche Privilegium an erster Stelle maßgebend und ein mit demselben etwa in Widerspruch stehender Heirathsvertrag für ungültig zu betrachten sei. Sie erklärten sich demnach zu einer Verzichtleistung nur für den Fall bereit, daß Herzog Johann Wilhelm zur Erbfolge berechtigte männliche Leibeserben hinterlassen sollte, — dagegen behielten sie sich alle ihre Rechte vor, „desfalls, da der hochgeborne fürst, herr Johannes Wilhelm, vnser freundlicher lieber Bruder ohne einige eheliche leibserben abgehen würde." Von einem zu Gunsten der Schwester Maria Eleonore in dem Heirathsvertrage geleisteten Verzicht war aber in diesem Aktenstück vom Jahre 1581 nicht die Rede.[85])

Die weitere Verfolgung der Erbansprüche Magdalenen's lief darauf hinaus[86]), daß in dem Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546, für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie, die Erbfolge „den Töchtern" zugesprochen sei; daher müsse die Erbschaft unter „die Töchter" getheilt werden. Wenn nun nach dem Wortlaut jenes Privilegiums[87]) allerdings Magdalena einigen Schein des Rechts für sich hatte, so ist doch zu bemerken, daß die Untheilbarkeit des unter dem Jülich'schen Herrscherhause stehenden Landesgebiets schon lange durch Verträge und durch kaiserliche Bestätigungen festgestellt war. Im Jahre 1559 erklärte Kaiser Ferdinand I. in einer Urkunde[88]), daß Herzog Wilhelm ihn gebeten habe, die durch des Herzogs Eltern erfolgte Vereinigung aller jener Länder[89]) zu bestätigen; diesen Wunsch sei der Kaiser zu erfüllen geneigt; dann heißt es: „Wir . . . meinen, setzen und wollen, daß obbestimbte Sr. L[ie]bden Fürstenthum und Lande, Jülich, Cleve und Berg, Marck und Ravensper, so lange die Succession Seiner Lbden Erben und ihrer Posterität, in absteigender Linie wären

[85]) Dieser Protest findet sich bei Luc. Veron. S. 145 ff. sowie im „Histor. Schau-Platz" S. 168 ff.

[86]) Diese weitere Auseinandersetzung findet sich in der von Hassel („die Rechtsansprüche u. s. w.", S. 123 Anm.) näher bezeichneten Staatsschrift.

[87]) S. oben S. 273 f.

[88]) Dithmar, S. 171.

und vorhanden sein wird, zusammen uniiret und gänzlich bey einander ungesondert und unzertrennet bleiben sollen und mögen.“ Eine gleiche Bestätigung der Union erfolgte auch von Seiten des Kaisers Maximilian II. im Jahre 1566[90]). Besonders zu beachten ist nun der Umstand, daß diese kaiserlichen Bestätigungen an denselben Tagen erfolgten, an welchen die betr. Kaiser auch jenes Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546 bestätigten; es war also damals ganz klar, daß die in diesem Privilegium festgestellte Erbfolge der „Töchter“ von den Kaisern und von der Jülich'schen Familie in der Weise aufgefaßt wurde, daß zunächst die älteste Tochter oder deren eheliche Leibeserben die ganze Erbschaft antreten, daß aber nach dem Absterben dieses Familienzweiges die zweite Tochter oder deren Erben das Erbe ungetheilt erhalten sollten; diese Bestimmung aber und somit auch die Union der Landesgebiete mußte, nach dem Wortlaut der kaiserlichen Bestätigungsurkunden, Geltung haben, so lange überhaupt Nachkommenschaft („Posterität“) des Herzogs Wilhelm von Jülich vorhanden war.

Eine Theilung der Erbländer forderte nun auch die vierte Schwester, die mit dem Markgrafen Karl von Burgau vermählte Herzogin Sibylla; ihre Rechtsausführungen waren im Allgemeinen dieselben wie die ihrer Schwester Magdalena[91]).

Die Sächsischen Fürsten endlich beriefen sich, obwol ihre Ansprüche durch das Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546 und durch die auf dasselbe begründeten Heirathsverträge der Töchter des Herzogs Wilhelm beseitigt waren, auf die oben[92]) erwähnten kaiserlichen Versprechungen, die Ernestinische Linie besonders auf den bei der Verlobung des Kurprinzen Johann Friedrich mit Sibylla

---

[89]) Dieselbe war bereits in Aussicht genommen bei dem Heirathsvertrage zwischen dem Jungherzog Johann von Kleve und der Prinzessin Marie von Jülich im J. 1496; sie erfolgte faktisch im Jahre 1521; s. oben S. 206 f.

[90]) Urk. bei Dithmar, S. 175 f.

[91]) S. oben S. 278, besonders Anm. 55. Die Rechtsschrift, welche diese Fürstin und ihr Gemahl in der Erbfolge-Angelegenheit im J. 1609 erließen, ist bei Hassel („die Rechtsansprüche u. s. w.“, S. 137, Anm.) angeführt.

[92]) S. oben S. 278. f.

von Jülich-Kleve-Berg im Jahre 1526 abgeschlossenen Vertrag.[93])

In dieses Gewirre einander widerstreitender Ansprüche und Rechtsausführungen Licht und Ordnung zu bringen, war eine Aufgabe, die man freilich von den verschiedensten Seiten in besonderem Partei-Interesse unternahm, deren endliche Lösung jedoch von der Gewalt der Waffen abhängig gemacht wurde.

So begann nun, indem einige der streitenden Parteien nicht nur ihre eigenen, sondern auch fremde Kriegsvölker zur Entscheidung des Streites auf den Kampfplatz riefen, auch für die Grafschaft Mark und Ravensberg eine traurige Zeit, indem die durch jene Erbfolgefrage veranlaßten Kämpfe, in Verbindung mit den Leiden des im Jahre 1618 ausbrechenden dreißigjährigen Krieges, lange Jahre die Bevölkerung in die Fesseln der Sorge und des Schreckens schlugen.

Von den Leiden jener Zeit, von den Greueln und Erpressungen, welche die Spanier, Italiener, Holländer und die wilden Söldnerschaaren deutscher Landsleute verübten, von dem in Höhlen und Wäldern abgehaltenen Gottesdienst der durch anders glaubende Kriegsherren und Kriegsknechte bedrängten Bevölkerung[94]), von Seuche und Hungersnoth, — von diesen Dingen reden laut zu der Nachwelt die Chroniken und die noch lebendigen mündlichen Ueberlieferungen der einzelnen Städte in unseren Grafschaften. Eine zusammenfassende Schilderung dieser Thatsachen würde eine eigene umfangreiche Darstellung erfordern. Wir müssen von einer solchen hier absehen; doch wollen wir unsere allgemeinen Betrachtungen durch einige Beispiele illustriren, nachdem wir in kurzen Zügen ein allgemeines Bild der seit dem Jahre 1609 um die Jülich-Klevische Erbschaft geführten Kämpfe entworfen und die Wege — man könnte auch sagen:

---

[93]) S. oben S. 281. In Betreff der Ansprüche des Hauses Sachsen sind ferner zu vgl. die Urkunden im „Histor. Schau-Platz" S. 204 ff., 212 ff.

[94]) Die in den einzelnen Gegenden herrschende Kriegspartei machte sich auch zur Herrin des Gottesdienstes; an sehr vielen Orten der Grafschaft Mark wurden z. B. durch die Spanier die Kirchen der Protestanten dem kathol. Kultus eingeräumt, — so z. B. für kurze Zeit in Schwelm, Altena, Vörde, Stiepel; längere Zeit in Herdecke, Hattingen; abwechselnd in Hörde, Lünen, Kamen, Hamm, Soest. Hierüber s. Näheres in der Denkschrift von Natorp „die Grafschaft Mark", S. 42 ff.

die Umwege — bezeichnet haben werden, auf denen die Grafschaften Mark und Ravensberg in den Besitz der Hohenzollern gelangt sind.

Nachdem wir oben die Erbansprüche der verschiedenen fürstlichen Familien und die Art und Weise ihrer Begründung dargestellt haben, dürfen wir von einer genaueren Verfolgung des zwischen den Parteien geführten Federkrieges [95]) absehen und uns auf die Hervorhebung der wichtigsten Verhandlungen und der hervorragendsten Thatsachen beschränken.

Schon wenige Tage nach dem am 25. März erfolgten Tode des Herzogs Johann Wilhelm ergriff der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg durch seine Bevollmächtigten Besitz von den erledigten Ländern. [96]) Der junge Pfalzgraf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, legte dagegen Protest ein und schritt seinerseits zur Besitznahme der Städte und Schlösser, nachdem er sich persönlich nach dem Niederrhein begeben hatte. Als nun der inzwischen ebenfalls herübergekommene Bruder des Kurfürsten von Brandenburg, Markgraf Ernst, an Ort und Stelle die Rechte seines Hauses geltend machte und eine blutige Entscheidung unvermeidlich schien: kamen die beiden streitenden Parteien, auf Grund ihrer Verhandlungen mit den Landständen, zu der Ueberzeugung, daß sie durch eine friedliche Verständigung unter einander die Bewohner der Erbländer für sich gewinnen würden [97]); auch erkannten sie bald, daß nur auf diese Weise sie der Gefahr entgehen könnten, aller Aussichten auf die Durchführung ihrer Ansprüche beraubt zu werden; — denn schon hatte der Kaiser Rudolf II. seine Hand im Spiele, indem er als oberster Lehnsherr des Reiches befahl, daß die erledigten Länder bis auf Weiteres durch die Wittwe des verstorbenen Landesfürsten, die

---

[95]) Die Zahl der Staats-, Denk- und Streitschriften, welche die Erbfolgefrage hervorrief, ist sehr groß. Wir haben oben bereits einige wichtige Aktenstücke von geringerem Umfange erwähnt. Man findet diese Schriften (abgesehen von den Sammlungen der Aktenstücke bei Lucius Veronensis und im „Histor. Schau-Platz") aufgeführt besonders bei v. Schaumburg, („die Begründung der Brandenburg.-Preußischen Herrschaft am Niederrhein"), bei Hassel („de imp. Brand. ad Rhenum fundato" und im ersten Bande der Zeitschr. d. Berg. G.-V. S. 157 ff.), — sowie bei Teschenmacher (S. 359) u. a.

[96]) Berichte über die Besitzergreifung finden sich im „Histor. Schau-Platz" Beil. S. 46 ff., 56 ff.

[97]) Hassel, de imp. Brandenb. etc. S. 54, Anm. 63.

Herzogin Antoinette, und durch die bisherigen Räthe des Landes fortgeführt werden solle [98]); die Absicht des Kaisers, für sein eigenes Haus wenigstens einen Theil der Erbschaft zu gewinnen, war unzweifelhaft, — und so entschlossen sich der Kurfürst und der Pfalzgraf, um nicht Alles zu verlieren, auf die Vermittlungsvorschläge einzugehen, welche von Seiten des Landgrafen Moritz von Hessen ihnen gemacht wurden. [99]) Nachdem bei einer Unterredung auf dem Schlosse Homburg keine Einigung erzielt war, kamen die Fürsten — Landgraf Moritz, Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm — gegen Ende des Monats Mai (nach dem alten Kalender) [100]) in der freien Reichsstadt Dortmund zusammen. [101]). Hier wurde zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg am 31. Mai (10. Juni) ein Vertrag abgeschlossen, in welchem bestimmt wurde, daß beide Fürsten bis zu fernerer gütlicher oder rechtlicher Entscheidung der Sache sich friedlich gegen einander verhalten und die Erbländer, um sich „wider alle andere Anmaßungen" zu schützen, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen sollten; die Rechte des Hauses Pfalz-Zweibrücken und des Markgrafen von Burgau sollten, wie ausdrücklich bemerkt wurde, durch diese Bestimmungen nicht angetastet, nicht „präjudicirt" werden. [102])

Auf Grund dieses Dortmunder Vertrages wird oft das Jahr 1609 als dasjenige bezeichnet, in welchem die Grafschaften Mark und Ravensberg unter die Herrschaft der Hohenzollern gekommen sind. Freilich mußte, wie wir bald sehen werden, noch manches Jahr verfließen, ehe diese Zugehörigkeit der beiden Graf-

---

[98]) Kaiserliches Mandat vom 2. April 1609. Hassel, de imp. Brand. S. 37.

[99]) Diesen Fürsten hatten die Stände der Erbländer um seine Vermittelung gebeten, wie aus der bei Natorp a. a. O. abgedruckten Urkunde über den bald darauf zu Dortmund abgeschlossenen Vertrag erhellt. (S. 59 oben).

[100]) Damals war bekanntlich der alte (Julianische) Kalender hinter dem neuen bereits um 10 Tage in der Zeitrechnung zurückgeblieben.

[101]) Eine genaue Beschreibung ihres Einzugs in Dortmund sowie der dort gefeierten Feste u. s. w. findet man bei Natorp a. a. O. S. 27 ff. „Der Landgraff ward gelogiert bey Conraden Kleppinck, der Marggraff bei Johann Dorper, der Pfaltzgraff bei Philips von Wickeden."

[102]) Die Vertragsurkunde ist abgedruckt z. B. im „Histor. Schau-Platz" S. 78 ff., sowie bei Natorp, S. 57 ff.

schaften zu dem Brandenburgisch-Preußischen Staate für die Dauer festgestellt wurde.

Kurz vor jenem Vertrage hatte der Kaiser (am 24. Mai) ein drohendes Mandat erlassen mit der Bestimmung, daß keine der auf die Erbfolge Anspruch erhebenden Parteien sich erlauben solle, der Erbländer oder einzelner Theile derselben sich zu bemächtigen; er selbst behalte, als „regierender römischer Kaiser, oberster Lehnsherr und dieses Streites unmittelbarer Richter" die Entscheidung der Streitfrage sich vor.[103]) Auch sandte der Kaiser den Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, nach den Erbländern, um in seinem Namen die Verwaltung bis zur Regelung der Erbfolgeangelegenheit zu führen. Die Festung Jülich wurde durch Verrath in des Erzherzogs Hände geliefert, der hier seinen Wohnsitz aufschlug, während der Markgraf Ernst und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Schlosse zu Düsseldorf residirten.

Im November des Jahres 1609 erließ der Kaiser ein ernstliches, mit der Reichsacht drohendes Abmahnungsschreiben an den Markgrafen Ernst und an Wolfgang Wilhelm[104]); sie ließen sich dadurch nicht abschrecken. Ein Krieg schien unvermeidlich. Schon kam es zu einzelnen blutigen Scenen[105]), schon mischten sich fremde Fürsten in diese Angelegenheit hinein: so der König Heinrich IV. von Frankreich, dessen, auf Schwächung des Hauses Habsburg gerichtetes Streben ihm den Plan eingab, auch in dieser Erbfolgefrage dem Kaiser mit Heeresmacht entgegenzutreten und die Fürsten von Brandenburg und von Pfalz-Neuburg zu unterstützen. Zwar wurde

---

[103]) Auf dieses Mandat bezieht sich der Kaiser in einem (im „Histor. Schau-Platz" S. 91 ff.) abgedruckten späteren Erlasse.

[104]) Dies Mandat ist abgedr. im „Histor. Schau-Platz", S. 91 ff. Daselbst findet sich auch (S. 96 ff.) ein Mandat an die Beamten, Räthe, Unterthanen in den Erbländern, sowie ein Abmahnungsschreiben (S. 103 ff.), in welchem der kaiserliche Wille, die von Brandenburg und Pfalz-Neuburg erfolgte Besitznahme ungeschehen zu machen, kund gethan wird „allen vnd jeden kriegsobristen, rittmeistern oder jhren leuttenambten, hauptleuthen zu roß vnd fuß", welche in den Erbländern bereits angeworben seien oder noch sollten geworben werden.

[105]) Näheres über diese Scharmützel sowie über die kriegerischen Vorbereitungen u. s. w. in diesem Anfangsstadium des Erbfolgekrieges findet man in der Abhandlung von v. Schaumburg „General Wilhelm von Calckum" (Zeitschr. d. Berg. Gesch.-V., Bd. III) sowie bei Hassel „de imp. Brand." etc.

bekanntlich Heinrich im Mai des Jahres 1610 ermordet, doch sandte seine Wittwe ein Hilfsheer. Auch kam Moritz von Oranien mit niederländischen Truppen, — und so gelang es, die Festung Jülich, die der Erzherzog Leopold bereits verlassen hatte, den Kaiserlichen wieder abzunehmen und dieselben überhaupt aus den Erbländern zu vertreiben.

Trotz dieser Erfolge hielt es der Kurfürst Johann Sigismund, der die Reichsacht fürchtete, für rathsam, mit Sachsen, das seine Erbansprüche ebenfalls erhoben und vom Kaiser am 7. Juli 1610 die Belehnung mit sämmtlichen Erbländern erhalten hatte[106]), zu Jüterbock im Jahre 1611 einen Vertrag zu schließen, nach welchem Sachsen als dritter Mitbesitzer der Jülich-Klevischen Länder anerkannt wurde[107]). Diese Bestimmung kam jedoch nicht zur Ausführung, da der Pfalzgraf von Neuburg sowie die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund Einspruch erhob.

Inzwischen starb der Kaiser im Jahre 1612 und der Markgraf Ernst im Jahre 1613. An Stelle des Letzteren kam als Statthalter nach Düsseldorf der Kurprinz Georg Wilhelm. Dieser entzweite sich bald mit dem Pfalzgrafen, doch nöthigte die nun wieder von Seiten des Kaisers drohende Gefahr (auf Rudolf II. war Matthias gefolgt) zu einer friedlichen Einigung. So wurde eine Heirath zwischen Wolfgang Wilhelm und der ältesten Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund verabredet. Allein auch so kam man nicht zum Ziele. Ein heftiger Streit, der zwischen dem Kurfürsten und dem jungen Pfalzgrafen bei einer Zusammenkunft in Düsseldorf im Jahre 1613 entstand, wurde von bedeutenden Folgen. Die beabsichtigte Vermählung kam nicht zu Stande, der Pfalzgraf aber trat noch in demselben Jahre zur katholischen Kirche über, während der Kurprinz Georg Wilhelm und bald darauf auch der alte Kurfürst die lutherische Confession mit der reformirten vertauschte.

---

106) Urkunde im „Histor. Schau-Platz" S. 204 ff. Außer dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen wurden fünfzehn Herzöge von Sachsen belehnt.

107) Urkunde des Vertrags vom 21. März 1611 nebst kaiserlicher Bestätigung im „Histor. Schau-Platz" S. 181 ff. Hiermit ist zu vgl. das kaiserliche Schreiben an Johann Sigismund (Juni 1611), durch welches der Kaiser den Kurfürsten wieder zu Gnaden aufnimmt. (Hist. Schau-Platz, S. 82).

Wenngleich es bedenklich ist, für einen scheinbar innerlich unvorbereiteten Religionswechsel lediglich äußere Motive zu suchen und über das Gewissen der Menschen nur auf Grund des äußern Scheines Gericht zu halten: so erscheint doch die Vermuthung als berechtigt, daß in den angeführten Fällen sowol auf der Seite des Pfalzgrafen, als auch auf der Seite der beiden Brandenburger, Beweggründe politischer Art vorlagen. Der Pfalzgraf gewann durch seinen Uebertritt den Beistand des Kaisers, der Spanier und der katholischen Liga, deren Haupt, der Herzog Maximilian von Baiern, ihm eine Prinzessin seines Hauses zur Frau gab, wodurch dann ferner auch in dem, den Erbländern benachbarten Kurfürsten von Köln, Maximilian's Bruder, eine bedeutende Stütze gewonnen wurde. Der Kurfürst von Brandenburg aber durfte jetzt des Beistandes der reformirten Niederländer auch für die Dauer um so mehr sich versichert halten.

Die Spanier, welche damals noch immer, wenngleich im Jahre 1609 ein Waffenstillstand auf zwölf Jahre geschlossen war, den Niederländern kampfgerüstet gegenüberstanden, zogen ebenso wie diese aus dem Umstande, daß man sie zur Hilfe herbeirief, den besten Vortheil. Sie besetzten verschiedene, besonders militärisch wichtige Punkte in den Erbländern, um für künftige Unternehmungen feste Stellungen zu gewinnen.

Solchen bedenklichen Verhältnissen gegenüber, hielten es die beiden, um die Erbfolge streitenden Häuser für gut, ihre gemeinschaftliche Regierung aufzuheben und eine Theilung der Länder vorzunehmen, um wenigstens einen Theil des Ganzen mit größerer Ruhe und Sicherheit behaupten zu können. Im November des Jahres 1614 schloß Johann Sigismund mit Wolfgang Wilhelm, der in diesem Jahre seinem Vater in der Regierung gefolgt war, zu Xanten einen Vertrag ab. Die Länder wurden in der Weise getheilt, daß die Herzogthümer Jülich und Berg dem Pfalzgrafen zufielen, während der Kurfürst Kleve, Mark nnd Ravensberg nebst einigen kleinen Herrschaften erhielt [108]).

Allein die Spanier und die Holländer wichen nicht aus den gewonnenen Stellungen, und als nun im Jahre 1618 der dreißigjährige Krieg ausbrach und im Jahre 1621 der Waffenstillstand

---

[108]) Urkunde dieses Vertrags bei Natorp, S. 66 f.

zwischen den Spaniern und den Niederländern zu Ende ging, erreichte die Verwirrung und das Elend in den Erbländern den höchsten Gipfel. Zur Sicherung derselben schloß Kurfürst Georg Wilhelm, seit dem Jahr 1619 Nachfolger seines Vaters Johann Sigismund, im Jahre 1622 ein Bündniß mit den Holländern[109]). Da er jedoch hierdurch seine Ziele nicht erreicht sah, und weil dieses Bündniß ihm manche unangenehme Verpflichtungen auferlegte[110]), so versuchte er es mit einem nochmaligen Theilungsvertrage, der zwischen ihm und dem Pfalzgrafen im Mai des Jahres 1624 abgeschlossen wurde; diesem Vertrage, der für den Kurfürsten nicht sehr günstig war, versagten die Niederländer ihre Zustimmung, da eine Erweiterung der Macht des katholischen Pfalzgrafen, und zwar so nahe bei ihrer Grenze, ihnen nicht willkommen war; hiernach durfte der Kurfürst auf eine Räumung der Erbländer von ihrer Seite, worauf ihm ja so viel ankam, sich keine Rechnung machen. So strebte er wenigstens dahin, für sein Bündniß mit Holland einige erleichternde Bedingungen zu erlangen, welche ihm wirklich bei einer am 23. October 1624 vollzogenen Erneuerung (Erklärung) dieses Bündnisses bewilligt wurden[111]). Die Holländer aber und die Spanier blieben auch fernerhin in den Erbländern, die von ihnen durch Erpressungen furchtbar ausgesogen wurden.

Dieser Nothstand veranlaßte die Stände, sich im Jahre 1628, mit einer Bitte um Abhilfe, an den Kaiser Ferdinand II. zu wenden. Mit Freuden ergriff dieser die Gelegenheit, in einer, seinem Interesse entsprechenden Weise in den Streit einzugreifen. Er gab dem Grafen Tilly den Befehl, die Erbländer zu besetzen, die er nun bis zur Erledigung der Erbfolgefrage selbst verwalten wollte. Tilly ging an die Ausführung dieses Auftrags; mit seinen Schaaren kam auch neue Bedrängniß für die Protestanten in's Land, indem der Anfang dazu

---

[109]) Der Inhalt dieses Vertrages ist zu finden in „Leonis ab Aitzema hist. etc.“ S. 12 ff.

[110]) So mußte er sich verpflichten, noch 20 Jahre nach Aufhebung dieses Bündnisses 3000 Mann im Dienste der Niederländer zu unterhalten.

[111]) Leonis ab Aitzema hist. etc. S. 16 ff. Die Verpflichtung, die oben (Anm. 110) erwähnten 3000 Mann zu unterhalten, wurde nicht aufgehoben.

gemacht wurde, die ihnen zugehörenden Kirchen und Kirchengüter den Katholiken zu übergeben [112]).

Diese drohende Gefahr brachte nun den Kurfürsten und den Pfalzgrafen einander abermals näher; zu Düsseldorf kam am 9. März 1629 ein neuer Theilungsvertrag zu Stande [113]): der Kurfürst sollte Kleve, Mark und Ravensberg erhalten, der Pfalzgraf Jülich und Berg und die kleinen Herrschaften; ferner wurde dem Pfalzgrafen das Recht zugestanden, in Jahresfrist Kleve statt des ihm zugewiesenen Herzogthums Berg zu wählen. Beide Fürsten verpflichteten sich, der holländischen und der spanischen Regierung die Bitte vorzulegen, daß dieselben nunmehr, da ja doch die beiden Fürsten bereits über die Theilung einig geworden wären, ihre Truppen aus den Erbländern herauszuziehen und nicht mehr als einen Platz in dem Gebiete eines jeden dieser beiden Fürsten besetzt halten, außerdem aber ihren etwa zurückbleibenden Truppen den Befehl geben sollten, den Landesbewohnern keinen Schaden zuzufügen; endlich, daß sie alle Feindseligkeiten, besonders aber auch die gewaltsamen Erpressungen, nunmehr einstellen möchten. [114])

Wiederum waren die dem Kurfürsten verbündeten Niederländer mit den Vertragsbestimmungen unzufrieden; nur unter der Bedingung erklärten sie sich einverstanden, daß der Pfalzgraf von der ihm freigestellten Wahl zwischen Kleve und Berg Abstand nehme, wogegen Ravensberg beiden Fürsten gemeinschaftlich gehören sollte. [115])

Jetzt endlich räumten im Jahre 1631 die fremden Kriegsvölker die so lange und so schwer heimgesuchten Länder; doch blieben einige Festungen noch in ihrem Besitze, sowie auch die Länder des Pfalzgrafen nicht gänzlich die spanischen Besatzungen los werden konnten.

Von dem lästigen Bündnisse mit den Niederlanden wurde der Kurfürst Georg Wilhelm im Jahre 1636 befreit. In einem am 4. September 1636 im Haag abgeschlossenen Vertrage [116]) verzich-

---

[112]) Vgl. was oben (S. 286, Anm. 94) über die Veränderungen des kirchlichen Besitzstandes angedeutet ist.

[113]) Leonis ab Aitzema hist. S. 57 ff.

[114]) Dritter Artikel der betr. Vertragsurkunde.

[115]) Urkunde vom 26. August 1630. Leonis ab Aitzema hist. S. 63.

[116]) Die Vertragsbestimmungen in Leonis ab Aitzema hist. S. 202 ff.

tete die holländische Regierung, gegen eine Geldentschädigung, auf die Verpflichtungen, welche der Kurfürst bei dem Abschlusse des Bündnisses vom Jahre 1622 übernommen hatte.

So waren endlich die um die Erbschaft streitenden Parteien in den wirklichen Besitz der ihnen durch die Theilungen zugefallenen Länder gesetzt, — allein damit war diesen Ländern noch nicht der Friede wiedergegeben, indem der dreißigjährige Krieg mit seinen Schrecken dieselben noch oft berührte und auch die Erbtheilungsfrage noch wiederholentlich Gegenstand der Erörterung und des Streites wurde.

Ehe wir von dem vollständigen Abschlusse der Erbfolgestreitigkeiten berichten, fügen wir nunmehr in unsere Darstellung einige Scenen aus jener Leidensgeschichte hinein, welche in jenen Zeiten der westfälische Theil der Erbländer erlebt hat. Wir wählen einige Abschnitte aus einer, im Jahre 1687 von dem Bürgermeister und Syndikus der Stadt Soest verfaßten Zusammenstellung jener Schrecken, welche diese Stadt besonders während des dreißigjährigen Krieges und während des Erbfolgestreites heimgesucht haben. [117])

„Als ao. 1609 der letzte Herzog v. Cleve hochsehl. And. verstorben und demnach in ao. 1610 der Graff v. Retberg so damahls in spanischen Diensten gestanden, der Stadt allerhand angemuthet und unter Belagerung der Lippstadt in der Börde viel Schaden gethan, seyn dagegen Soldaten zu Defension der Stadt und Börde geworben und die Retbergischen abzuhandeln viele tausend Rthlr. spendirt worden.

Ao. 1616 den 18. April hat Graff Henrich zu dem Berge die Stadt eingenohmen, die sonsten vorhin in 200 Jahren kein Feind erobert hatte. Die Eroberung ist der Stadt theuer ankommen. Der Graffe hat auch den römisch catholischen Gottesdienst in st. Patrocli-Kirchen wieder angerichtet.

Ao. 1622 hat Hertzog Christian zu Braunschweig die Börde ad 4000 Rthlr. gebrandschatzet und sehr ruinirt. [118]) Hoc anno

---

[117]) Dieses Dokument ist abgedruckt bei Seibertz, Quellen der westf. Geschichte, II. 1. S. 105 ff.

[118]) Es war dies jener wilde Krieger, der in der ersten Periode des dreißigjährigen Krieges eine bedeutende Rolle auf protestantischer Seite spielte. Im Jahre 1622 fiel er in Westfalen ein; wie rücksichtslos er damals gehaust hat, kann man u. a. aus dem Umstande entnehmen, daß noch im vorigen Jahr-

hat derselbe Hertzog etliche soestische Dörffer abgebrannt, die Stadt eingenohmen und für Brand und Plünderung bekommen 9743 Rthlr., den hohen Officiers ist auch viel spendirt worden. Dennoch ist den Völckern aller Muthwille gelassen, daß sie viel Beute heraußgebracht, aber den Bürgern ledige Häuser gelassen. Eod. ao. ist im August mit dem lippischen Commendanten ein Accord wegen Verschonung der Börde getroffen, vermöge dessen im Septbr. 3000 Rthlr. und hernach mehr erleget worden.

Ao. 1623 den 26/16 Mai haben die Hispanische die Stadt eingenohmen und ist das Fuggerische Regiment zur Besatzung geblieben, welches die Stadt kleiden und mit allerhand Noturfft überflüssig versehen und dabey viel spendiren müßen.

Ao. 1624 seyn die Italiener hereingekommen, welche an Fressen und Sauffen nicht so viel als die Hispanische verthan, aber alles Geld, so durch Zwangmittel zuwege bringen können, von der Stadt und ihren Wirthen erpresset und nachdem sie die Beutel erfüllet, seyn außgezogen und eine kleine Besatzung hispanischer Völcker hinterlassen, wodurch der hollandische Commendant der Stadt Hamm Baron de Gent verursachet worden

Ao. 1625 Dinstag des Fastnachts die Mauren zu Soest übersteigen zu lassen und die Hispanischen theils zu tödten und gefangen zu nehmen, wobey auch viele Bürgerhäuser außgeplündert worden,

---

hundert in dem „Paderbornischen Hof- nnd Staats-Kalender" und in diesem Jahrhundert in dem „Paderborn'schen Almanach" die Jahre nicht nur nach Erschaffung der Welt, nach Christi Geburt u. s. w., sondern auch „nach dem Einfalle der Braunschweiger" gezählt sind. Es ist noch eine lebendige mündliche Tradition, daß dieser „tolle" Christian, als er in Paderborn als Sieger eingezogen war, die silbernen Apostelbilder aus dem dortigen Dome rauben ließ und dieselben, unter frivoler Citirung jener Worte Christi: „Gehet hin in alle Welt!" — in die Münze schickte, um Thaler daraus zu prägen mit der Inschrift: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind." (S. die Abhandlung von Evelt „eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege" in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, herausg. von Giefers und Geisberg, 3. Folge, 2. Band). Christian war es auch, der im Jahre 1623 gegen Tilly bei Stadtlohn in Westfalen unglücklich kämpfte. (Einen gleichzeitigen, interessanten Bericht über diese Schlacht findet man in der genannten Zeitschr., 3. Folge, 3. Band).

hernach aber gute Ordre ins fünffte Jahr darin gehalten, daß sich inmittelst die Stadt in etwa erhohlet.

Nachdem nun die Stadt die Neutralität mit grossen Kosten erhalten, seyn die Hollander abmarchiret, die Neutralität aber hat wenig Vortheil geben, gestalt in ao. 1631, 32 und weiter, die nach und von dem Rhein marchirende Armees die Börde gantz ruiniret und hat die Stadt unter andern dem General Papenheim 12,000 Rthlr. Brandschatzung geben müssen.

Ao. 1634 hat Hertzog Georg zu Braunschweig und Landgraff Wilhelm zu Hessen die Stadt per Accord eingenohmen, etliche Dage alda mit der Armee gestanden und ist hessische Besatzung darein geblieben; wobey in

Ao. 1635 die Pest eingefallen, so ein groß Theil Menschen der Stadt entnohmen.

Ao. 1636 hat der kayserl. General Götze die Stadt belagert und durch Feuer einwerffen ad 600 Häuser eingeäschert und dazu nach der Eroberung eine grosse Summe Geldes erpresset, daß deßwegen als die Börde öde und unbewohnet gestanden und die Bürger unter der schweren Einquartierung nichts beybringen können, die Stadteinkünffte und Gefälle, als Accisen und noch übrige Höffe, Mühlen 2c. müssen versetzet und veralienirt werden.

Ao. 1638 als nur 3 Compagnien kayserl. Besatzung darin gewesen, seyn dieselbe von den Hessen aus Lippstadt überfallen, welche die Stadt außgeplündert und alles metallen grob Geschütz und andere Munition auff Lippstadt mit weggenohmen. Hernach ist der churbrandenburgische Obriste von Butler mit 6 Compagnien hier einkommen, welchen auch gleichwie vorhin die lippische Guarnison durch einen Anschlag ao. 1640 überrumpelt und gefangen nach Lippstadt geführet, wobey auch die Bürger durch Plünderung sehr beschädiget worden. Bald hernach ist wieder kayserl. Besatzung aus dem Hamm hier ein gekommen und

Ao. 1641 legte sich das Tiefenbachische Regiment zu Fuß ad 2200 Man und das Eppische Regiment zu Pferde hier ein und brachtens dahin, daß wenig Bürger über blieben und noch mehr wegen Drangsahl und Hungersnoth würden verlauffen seyn, wenn nicht an dem Thorm auffgehalten worden. In dem Winter seyn noch mehr Häuser zur Feuerung abgebrochen und verdorben worden, als durch vorgemelte grosse Feuersbrunst.

Nachdem nun alda kein Besatzung länger subsistiren können, hat die Stadt Soest nach der Stadt Hamm der kayserlichen und nach Lippstadt der hessischen Guarnison monatlich contribuiren müssen, bis Se. churfl. Durchl. zu Brandenburg ins Land und auch auff Soest gekommen und in Soest und dero marckische Städte einige Völker einquartiret und endlich der Friedenschluß zu Münster ao. 1648 erfolget. Die hernach im Clev- und Marckischen vorgefallene Kriegs-troublen und darab der Stadt Soest zugestossene schwere Einquartirung, Marches und Remarches seyn bekandt."

Doch hiermit nicht genug! Es folgt nun noch ein längerer Bericht über diejenigen Summen, die in jenen Jahren verschlungen wurden durch Brandschatzungen, sowie durch Geschenke, welche man den vornehmen Offizieren für eine schonende Behandlung der Stadt und der Börde verehrte; so lesen wir z. B.: „Ao. 1623 bey wehrender Belagerung der Stadt Lippe [Lippstadt] diese Börde zu verschonen, Graffen Johann zum Retberg verehret 1000 Rthlr." „It. von Philippo de Sylva welcher noch mehr Compagnien Reiter in diese Stadt und Börde logiren (wollen) verehret 600 Rthlr." „Hiebey ist auch ferner in Acht zu nehmen, daß in a. 1623, als die Spanische diese Stadt wiederum occupirt, Graff Henrich zu dem Berge 1000 Rthlr. und Sr. Excell. Secretario 50 Rthlr. wegen dessen verehret worden, damit so wol die Börde als diese Stadt mit schwerer Einquartirung verschonet werden mögte" u. s. w.

Die Klagen, welche derartige Leiden den Leidenden auspreßten, sind nun lange verstummt, lange schon deckt Erde die Bedrücker und die Bedrückten, die Dränger und die Bedrängten. Bewundernd die Kraft und die Hoheit des Menschen, der auch in so wirrem Treiben und in so schwerem Leiden den Faden nicht verliert, der ihn zu dem Ziele seiner höheren Bestimmung leitet, wenden wir uns nunmehr zum Schlusse unserer Darstellung jener unseligen Erbfolgestreitigkeiten.

Wir sahen den Kurfürsten Johann Sigismund, der im Jahre 1609 den Ausbruch dieser Streitigkeiten erlebte, im Jahre 1619 in's Grab steigen; auch sein Sohn und Nachfolger, Georg Wilhelm, sah nicht das Ende jener Kämpfe; er starb im Jahre 1640. Sein großer Sohn, der Kurfürst Friedrich Wilhelm, führte die Sache zum endgiltigen Abschluß.

Nachdem zwischen diesem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen

Wolfgang Wilhelm manche Mißverständnisse eingetreten waren [119]), und nachdem im April 1647 durch einen Vergleich zu Düsseldorf festgestellt war, daß der Kurfürst neben Kleve und Mark auch Ravensberg behalten solle [120]), ergaben sich aus dem Umstande, daß der Pfalzgraf in den ihm zugefallenen Ländern die Protestanten bedrückte, bald wieder Zwistigkeiten, aus denen für die Erbländer eine Erneuerung jener Schrecken hätte hervorgehen können, die so eben durch den Abschluß des westfälischen Friedens (1648) ihr Ende erreicht hatten. Der Kurfürst nahm sich der Unterdrückten an und schon begannen die Feindseligkeiten, — als sich der Kurfürst durch die Ermahnungen des Kaisers Ferdinand III. und durch den Widerstand, welchen ihm die Stände von Kleve-Mark leisteten, bewogen fand, im Oktober 1651 mit dem Pfalzgrafen einen Vertrag zu Kleve abzuschließen, nach welchem die Entscheidung der Religionsstreitigkeiten einem Schiedsgericht anheimgestellt werden, zwischen den beiden Fürsten aber jeder Streit fortan ruhen sollte [121]).

Doch noch fünfzehn Jahre dauerte es, bis das letzte entscheidende Wort in dieser Angelegenheit gesprochen und geschrieben wurde.

Es war im September des Jahres 1666, als zu Kleve jene Urkunde unterzeichnet wurde [122]), die den im Jahre 1609 entstandenen Jülich-Klevischen Erbfolgestreit beendigte und von allen dereinst aufgetretenen Erbprätendenten [123]) nur die Häuser Brandenburg und Pfalz-Neuburg in die Erbschaft einsetzte, — wenngleich freilich, der Form wegen, im ersten Artikel erklärt wurde, daß die beiden contrahirenden Parteien nicht die Absicht hätten, die Ansprüche irgend

---

[119]) Die urkundlichen Zeugnisse für diese Zwistigkeiten findet man im 4. Bande der „Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedr. Wilh. von Brandenburg.“ Wir dürfen hier in Kürze darüber hinweggehen.

[120]) Näheres über diesen Vertrag und über die vorausgegangenen Verhandlungen, bei denen die Frage um den Besitz von Ravensberg große Schwierigkeiten machte, findet man in dem in Anm. 119 angegebenen Werke.

[121]) S. den 5. Band des in Anm. 119 angeführten Werkes. Auch ist zu vgl. das „Leben des Fürsten Joh. Moritz von Nassau-Siegen“ von L. Driesen.

[122]) Sie ist abgedr. u. a. bei Dithmar, cod. dipl. S. 206 ff. Dieser Vertrag wurde von Kaiser Leopold I. im Jahre 1678 bestätigt, wogegen Sachsen im Jahre 1679 — obwol ohne Erfolg — protestirte. (Histor. Schau-Platz S. 214 ff.)

[123]) S. oben S. 272 ff.

einer Person auf die ganze Erbschaft oder auf einen Theil derselben zu „präjudiciren“.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm nebst seinen Nachkommen sollte, nach den Bestimmungen des vierten Artikels, verbleiben „in vollkommener und ruhiger Possession des Hertzogthums Cleve und der beyden Grafschafften Marck und Ravensberg samt allen dazu gehörigen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehnschafften, Intraden, ordinari- und extraordinari- Gefällen, wie solche Nahmen haben mögen.“ Titel und Wappen sämmtlicher Erbländer sollten beiden Fürsten und deren Nachkommen verbleiben, zwischen beiden, sowie zwischen ihren Häusern, allezeit Friede und Freundschaft bestehen, in dem Falle aber, daß doch „wieder Verhoffen“ in Zukunft irgend eine Mißhelligkeit sich ergeben sollte, „keiner ad arma oder zu einigen Thätligkeiten wieder den andern schreiten“, sondern der Streit auf rechtlichem oder freundschaftlichem Wege seine Erledigung finden.

So traten die Grafschaften Mark und Ravensberg unter den Herrscherstab der Hohenzollern, um diesem Geschlechte, das die ehemaligen gräflichen Bewohner der Schlösser Altena und Ravensberg unter die Zahl seiner Ahnen rechnet, für die Dauer — wenn auch nicht ohne eine kurze Unterbrechung — anzugehören.

Diese Grafschaften bildeten nebst dem im Jahre 1648 dem großen Kurfürsten zugefallenen Fürstenthum (Bisthum) Minden den alten, festen Kern, an welchen im Laufe der Zeit die übrigen Theile der heutigen Provinz Westfalen sich angeschlossen haben. Auf welche Weise und zu welchen Zeiten dieser Anschluß erfolgte, wird aus unserer weiteren Darstellung sich ergeben. —

(Schluß des ersten Bandes).

Tobien, Wilhelm

Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalen's nach Quellen und neueren Forschungen dargestellt

Bd.: 1,2

Elberfeld 1869